



# **Kantonaler Sachplan Moorlandschaften**

**Moorlandschaften**



# Moorlandschaften

## Kantonaler Sachplan Moorlandschaften

# Impressum

---

**Herausgeber**

Regierungsrat des Kantons Bern

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

**Projektgruppe**

Flurin Baumann, AGR Abteilung Kantonsplanung (Projektleiter)  
Bernhard Jezler, Bauinspektor, AGR Kreis Berner Oberland  
Erich Linder, Planer, AGR Kreis Berner Oberland  
Regula Manser, Juristin, AGR Abteilung Gemeinden  
Pierre Mosimann, Planer, AGR Kreis Berner Jura - Seeland

**Titelfoto**

Moorlandschaft Lauenensee  
Aufnahme von 1992; Flurin Baumann

**Gestaltung**

Javier Pintor, AGR

**Bezugsquelle**

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Nydegasse 11/13, 3011 Bern  
Telefon 031 633 77 36 / Fax 031 633 77 31  
e-mail: [info.agr@jgk.be.ch](mailto:info.agr@jgk.be.ch)  
<http://www.be.ch>

**Bestell-Nummer**

01/2 d

# Inhaltsverzeichnis

---

## Kurzfassung und Hinweise zum Gebrauch

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1	Ausgangslage	1
1.2	Zweck und Gegenstand des Sachplans	2
1.3	Vorgehen und Grundlagen	2
1.4	Adressaten und Verbindlichkeit	3
1.5	Wirkungen und Verhältnis zu anderen Plänen nach RPG	3
1.6	Aktualisierung des Sachplans	4
1.7	Aufbau des Sachplans	4
<b>2</b>	<b>Allgemeine Ziele und Vorgaben</b>	<b>7</b>
2.1	Festlegen des genauen Grenzverlaufs	7
2.2	Kommunale Nutzungs- und Richtplanung	8
2.3	Die Nutzungspläne	9
2.4	Bezeichnung der schutzwürdigen Biotope	9
2.5	Vollzug der Moorlandschaftsverordnung in Natur- und weiteren Schutzgebieten	10
2.6	Schutz- und Massnahmenplanung im Wald	10
2.7	Ausnahmebewilligungen	11
2.8	Übergangsbestimmung gemäss Artikel 25b Natur- und Heimatschutzgesetz	11
2.9	Finanzierung von Schutz- und Unterhaltsmassnahmen	12
2.10	Erfolgskontrolle	13
<b>3</b>	<b>Spezifische Schutzziele für die einzelnen Moorlandschaften</b>	<b>14</b>
<b>Anhang 1</b>	Allgemeine Feststellungen zum Moorlandschaftsinventar	<b>67</b>
	Der Verfassungsauftrag	67
	Die Besonderheiten des Moorlandschaftsschutzes	67
<b>Anhang 2</b>	Rechtliche Grundlagen, Übersicht	<b>68</b>
<b>Anhang 3</b>	Auszüge aus relevanten Rechtsgrundlagen	<b>70</b>
<b>Anhang 4</b>	Projektorgane	<b>80</b>
<b>Anhang 5</b>	Regierungsratsbeschluss	<b>81</b>
<b>Anhang 6</b>	Grundlagen und Literatur	<b>82</b>
	Im Zusammenhang mit dem Moorschutz im Kanton erstellte Grundlagen	82
	Richtlinien, Vollzugshilfen	82
	Literatur	82
	<b>Verwendete Abkürzungen</b>	<b>84</b>



# Kurzfassung und Hinweise zum Gebrauch

---

Der Bundesrat hat 1996 gestützt auf den Verfassungsauftrag die Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung) verabschiedet. Der Bundesrat hat den Rahmen abgesteckt. Die verbleibenden Handlungsspielräume für Kantone und Gemeinden bei den Vollzugsarbeiten sind eher bescheiden. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat beschlossen, diese Handlungsspielräume auf Kantonsebene nicht noch weiter einzuengen, sondern möglichst uneingeschränkt an die Gemeinden weiterzugeben. Er sieht deshalb ein etappenweises Vorgehen in enger Zusammenarbeit mit den 39 betroffenen Gemeinden (siehe Auflistung unten) vor. Die erste Etappe bildet ein kantonaler Sachplan Moorlandschaften, der die zwingend erforderlichen behördenverbindlichen Regelungen zur Sicherung des Erhalts der Moorlandschaften beinhaltet. In der zweiten Etappe sind die Gemeinden aufgefordert, im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanungen grundeigentümerverbindlich festzulegen, welche Nutzungen auf welchen Flächen innerhalb der vom Bund festgelegten Perimeter noch möglich sind, und welche Schutz- und Unterhaltmassnahmen allenfalls noch getroffen werden müssen, um die einzelnen Moorlandschaften in ihrer Eigenart zu erhalten. Zu diesem Zweck stellt der Kanton den Gemeinden im Rahmen des Sachplans die notwendigen Grundlagen zur Verfügung.

Der Sachplan als Antwort auf einen Bundesauftrag

Der Sachplan Moorlandschaften schafft keine neuen Kompetenzen. Er zeigt lediglich auf, in welcher Weise der Kanton die Aufträge der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere der Moorlandschaftsverordnung, erfüllen will und regelt die dazu erforderlichen behördenverbindlichen Aspekte. Er beschränkt sich demzufolge auf ganz wenige verbindliche Aussagen, die mit einem unterlegten Raster speziell gekennzeichnet sind. Diese lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

Nur die nötigsten verbindlichen Festlegungen

- Umschreibung der Aufgaben der Gemeinden bei der Umsetzung der Moorlandschaftsverordnung in die Nutzungspläne (Kapitel 2.1 bis 2.4);
- Regelung der Zuständigkeiten der kantonalen Fachstellen (Kapitel 2.5 bis 2.9);
- Konkretisierung der Schutzziele für die einzelnen Moorlandschaften (Kapitel 3).

Im Anhang werden im Sinne einer Übersicht die für den Vollzug relevanten Rechtsgrundlagen aufgelistet, die Moorlandschaftsverordnung ganz sowie das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz mit der zugehörigen Verordnung auszugsweise zitiert.

Rechtsgrundlagen im Anhang

			Betroffene Gemeinden
Allmendingen	Habkern	Rüti b. Riggisberg	
Amsoldingen	Höfen	St. Stephan	
Beatenberg	Horrenbach-Buchen	Saicourt	
Belp	Ins	Saint-Imier	
Boltigen	Lauenen	Schangnau	
Châtelat	Lenk	Schattenhalb	
Eriz	Meiringen	Sigriswil	
Erlach	Mont-Tramelan	Sonvilier	
Gadmen	Muri b. Bern	Thierachern	
Gampelen	Oberried a. Brienersee	Tramelan	
Grindelwald	Rubigen	Twann	
Gsteig	Rüeggisberg	Uebeschi	
Guggisberg	Rüschegg	Zweisimmen	



# 1 Einleitung

---

## 1.1 Ausgangslage

Gestützt auf den Verfassungsauftrag von Artikel 24<sup>sexties</sup> Absatz 5 ("Rothenthurm"-Artikel / Art. 78 BV neu) hat der Bundesrat am 1. Mai 1996 die Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung, MLV) verabschiedet. Diese Verordnung besteht aus einem Text, der die Rechte und Pflichten von Bund, Kantonen und Betroffenen regelt sowie einem Anhang, in dem die einzelnen Objekte beschrieben sind. Im Kanton Bern sind (vorläufig) 20 Moorlandschaften mit einer Fläche von rund 215 km<sup>2</sup> ausgeschieden. Dies entspricht einem Anteil von rund 3.6 % an der Gesamtfläche des Kantons (vgl. Abb. 1). Mit Entscheid vom 16. Juni 1997 hat der Bundesrat das Verfahren über die Aufnahme der Moorlandschaft Nr. 268 Grimsel in das Bundesinventar sistiert und den Entscheid auf unbestimmte Zeit aufgeschoben. Solange der bundesrätliche Entscheid aussteht, kann diese Moorlandschaft nicht in den Sachplan aufgenommen werden.

Gesetzlicher Auftrag

Die Erhaltung der Moorlandschaften ist eine besondere und in ihrer Art neue Aufgabe. Die meisten Moorlandschaften sind vom Menschen genutzte und gestaltete Kulturlandschaften. Das Ziel ist, diese Landschaften in ihrer Eigenart zu erhalten, was bedeutet, dass immer auch die bestehende Besiedlung und Nutzung berücksichtigt werden müssen. In seinem Anspruch geht der Moorlandschaftsschutz über den ästhetischen Landschaftsschutz hinaus und umfasst mehr als nur den Schutz einzelner Lebensräume (Biotope).

Eine besondere und in ihrer Art neue Aufgabe

Der Bundesrat hat mit der Moorlandschaftsverordnung nur den Rahmen für den Vollzug abgesteckt, die eigentlichen Vollzugsarbeiten aber den Kantonen und Gemeinden übertragen. Mit Beschluss vom 28. Oktober 1998 hat der Regierungsrat das grundsätzliche Vorgehen zum Vollzug im Kanton Bern beschlossen und die notwendigen Finanzen bereitgestellt (RRB Nr. 2358). Demnach soll etappenweise in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden vorgegangen werden. In der ersten Etappe wird ein kantonaler Sachplan Moorlandschaften erarbeitet, der die erforderlichen behördenverbindlichen Regelungen zur Sicherung des Erhalts der Moorlandschaften beinhaltet. Im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanungen geht es anschliessend darum, grundeigentümergebunden festzulegen, welche Nutzungen auf welchen Flächen innerhalb der vom Bund festgelegten Perimeter noch möglich sind und welche Schutz- und Unterhaltmassnahmen allenfalls noch getroffen werden müssen, um die einzelnen Moorlandschaften in ihrer Eigenart zu erhalten.

Moorlandschaftsverordnung des Bundes als Auslöser

Im Kanton Bern besteht beim Vollzug der Bundesinventare zum Moorschutz eine Aufgabenteilung zwischen dem Naturschutzinspektorat (NSI) und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Das NSI ist zuständig für den Schutz der Moorbiotope, resp. für den Vollzug der entsprechenden Bundesverordnungen (Hochmoorverordnung und Flachmoorverordnung), das AGR für den Vollzug der Moorlandschaftsverordnung. Für letztere Aufgabe haben der Kanton Bern und die betroffenen Gemeinden bis ins Jahr 2002 Zeit.

Aufgabenteilung zwischen AGR und NSI

---

## 1.2 Zweck und Gegenstand des Sachplans

Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Moorlandschaftsverordnung

Mit dem Sachplan Moorlandschaften schafft der Regierungsrat - gestützt auf Art. 99 Abs. 1 BauG die notwendigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Moorlandschaftsverordnung (MLV; vgl. Anhang 3, S. 70ff.) des Bundes. Damit will der Kanton:

- eine gesamtkantonal einheitliche Umsetzungspolitik festlegen,
- die Koordination mit den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton, Regionen und Gemeinden gewährleisten,
- die Zusammenarbeit sowohl kantonsintern als auch mit den Regionen und Gemeinden sicherstellen,
- Grundsätze und Bedingungen zum weiteren Vorgehen in zeitlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht verankern.

## 1.3 Vorgehen und Grundlagen

Lange Vorgeschichte

Der Inkraftsetzung der Moorlandschaftsverordnung durch den Bundesrat ging eine lange Phase der Vernehmlassung und Meinungsbildung voraus, die im Jahre 1991 begann. Alle Aktivitäten wurden von der Kantonalen Fachkommission Moorlandschaften beratend begleitet, die mit RRB 1374/92 eingesetzt wurde. Im Sommer 1992 wurde eine breit angelegte kantonsinterne Vernehmlassung durchgeführt. In seiner Stellungnahme vom 13. Januar 1993 hielt der Regierungsrat fest, dass das Inventar zusammen mit dem Kanton und den Betroffenen bereinigt werden müsse, und dass auch beim weiteren Vorgehen die ansässige Bevölkerung mit einbezogen werden müsse. Dieses Vorgehen hat er mit Beschluss Nr. 590 vom 23. Februar 1994 bekräftigt, indem er entschieden hat, den Vollzug etappenweise durchzuführen. Bis Ende 1995 wurde die inhaltliche Stellungnahme zum Inventar von lokalen Arbeitsgruppen dezentral in Form von Nutzungs- und Schutzkonzepten für 16 der insgesamt 21 Objekte vorbereitet. In seiner abschliessenden Stellungnahme vom 27. März 1996 stellte der Regierungsrat verschiedene inhaltliche Anträge zur Verordnung und zum Inventar, die aber vom Bundesrat nur zu einem kleinen Teil berücksichtigt wurden. Auch ein Wiedererwägungsgesuch hatte beim Bundesrat keine Chancen.

Mitwirkung und Vernehmlassung

Nach der Konsolidierung des vorliegenden Sachplanentwurfs bei der kantonalen Fachkommission Moorlandschaften folgte zwischen dem 22. November 1999 und dem 29. Februar 2000 die Mitwirkung der Bevölkerung und die Vernehmlassung bei Behörden und Organisationen. Zur Stellungnahme eingeladen wurden insbesondere das Bundesamt für Raumplanung (heute: BA für Raumentwicklung), das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), das Generalsekretariat des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, die betroffenen Nachbarkantone, die betroffenen kantonalen Direktionen und Ämter, die betroffenen Planungsregionen, Amtsbezirke und Gemeinden, die kantonalen Schutzorganisationen sowie eine Reihe weiterer Organisationen. Die Ergebnisse der Mitwirkung und Vernehmlassung sind in einem separaten Bericht [5] festgehalten. Der überarbeitete Sachplan wurde am 29. September 2000 von der kantonalen Fachkommission Moorlandschaften verabschiedet.

Inkraftsetzung

Am 8. Januar 2001 genehmigte der Regierungsrat den Sachplan Moorlandschaften und setzte ihn in Kraft.

---

## 1.4 Adressaten und Verbindlichkeit

Der Sachplan Moorlandschaften richtet sich in erster Linie an die Behörden des Kantons und der vom Vollzug betroffenen Gemeinden sowie an die Organe der Regionen und ist für diese im Sinne von Art. 57 Abs. 1 BauG verbindlich.

Für Behörden verbindlich

Den Bundesbehörden wird der Sachplan als kantonale Grundlage zur Kenntnis gebracht. Den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern legt der Sachplan offen, auf welche Leitvorstellungen und rechtlichen Grundlagen der Kanton und die Gemeinden ihre Planungen und anderen Vollzugsmassnahmen ausrichten und welche Handlungsspielräume vorhanden sind. Schliesslich dient der Plan auch der Öffentlichkeit als Information.

## 1.5 Wirkungen und Verhältnis zu anderen Plänen nach RPG

Der Sachplan Moorlandschaften schafft keine neuen Kompetenzen. Er zeigt lediglich auf, in welcher Weise der Kanton die Aufträge der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere der Moorlandschaftsverordnung (MLV), erfüllen will und regelt die dazu erforderlichen behördenverbindlichen Aspekte.

Keine neuen Kompetenzen

Der in diesem Zusammenhang relevante Auftrag ist in Art. 5 Abs. 2 Bst. a der MLV festgelegt. Die Kantone sorgen insbesondere dafür, dass Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, mit dieser Verordnung übereinstimmen:

- Die Perimeter der ML umfassen Gebiete, für welche in rechtskräftigen kommunalen Grundordnungen bereits Regelungen festgesetzt wurden, sei es, dass sie der Landwirtschaftszone zugeteilt wurden, sei es, dass für sie die Bestimmung einer anderen Nutzungszone, eines Schutzgebietes oder anderer Elemente eines Zonen- oder Überbauungsplans gelten. Soweit bestehende Regelungen der Ortsplanungen den Zielen der MLV nicht widersprechen, können sie in die Moorlandschafts-Planung übernommen werden. Wo sie aber nicht gesetzeskonform sind, müssen unbesehen früherer Beschlüsse, entsprechende Änderungen vorgenommen werden.
- Allfällige Widersprüche genehmigter regionaler Richtpläne und Konzepte zur MLV sind bei der nächsten Revision im Sinne der MLV zu bereinigen. Ansonsten ergeben sich aus dem Sachplan Moorlandschaften keine zwingenden Aufgaben für die Planungsregionen.
- Grundsätzlich sind der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen in Moorlandschaften zulässig, soweit sie den Schutzziele nicht widersprechen (Art. 23d NHG). Die zuständigen Stellen sind aber aufgefordert, bestehende Beeinträchtigungen von Objekten bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich rückgängig zu machen (Art. 8 MLV).
- Für Planungen und Vorschriften, die in der Zuständigkeit des Kantons liegen, werden mit dem Sachplan keine neuen Verantwortlichkeiten definiert. Die zuständigen Behörden sind jedoch aufgefordert zu überprüfen, ob allenfalls Handlungsbedarf aufgrund von Art. 5 Abs. 2 Bst. a MLV gegeben ist. Im Sinne der Koordinationsabsicht des Sachplans sollen anstehende Arbeiten, wie die Revision von Schutzbeschlüssen für Naturschutzgebiete oder Regionale Waldplanungen nach Möglichkeit auch zeitlich mit dem Vollzug der MLV auf der kommunalen Stufe abgestimmt werden.

Ortsplanungen

Regionale Richtpläne  
und Konzepte

Bauten und Anlagen

Kantonale Behörden

Der kantonale Richtplan aus den 80er-Jahren wird gegenwärtig gesamthaft überarbeitet. Der Sachplan Moorlandschaften bildet dazu eine Grundlage im Sinne von Art. 6 RPG. Die für die räumliche Entwicklung des Kantons bedeutsamen Inhalte des Sachplans werden in den Richtplan übernommen und mit den übrigen Interessen, den Nachbarkantonen und dem Bund abgestimmt.

Grundlage für den  
kantonalen Richtplan

---

Überprüfung nach  
spätestens 5 Jahren

## 1.6 Aktualisierung des Sachplans

Bei Bedarf, mindestens aber nach 5 Jahren wird gesamthaft überprüft, ob der Sachplan noch aktuell ist oder ob sich die Verhältnisse massgeblich verändert haben und eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Nötigenfalls wird der Sachplan überarbeitet.

Zwei Hauptteile

## 1.7 Aufbau des Sachplans

Der Sachplan Moorlandschaften enthält jene räumlichen Entscheide und Vorgaben, die mit Blick auf die nachfolgenden Planungsprozesse nötig sind.

Er gliedert sich in zwei Hauptteile:

- Konzeptionelle Ziele und Vorgaben für den Vollzug der Moorlandschaftsverordnung
- Spezifische Schutzziele für die einzelnen Moorlandschaften

Verbindliche Inhalte sind  
grafisch hervorgehoben

Der Sachplan besteht aus Text und einer Übersichtskarte (Abbildung 1), die sich gegenseitig ergänzen. Im Text ist zwischen verbindlichem und hinweisendem Inhalt zu unterscheiden:

- **Unterlegter Text:** Die Festlegungen (Festsetzungen, Zwischenergebnisse, Vororientierungen) stellen die Beschlüsse dar. Sie bilden den verbindlichen Teil des Sachplans.
- **Nicht unterlegter Text:** Die Darstellung der Ausgangslage und die Erläuterungen dienen der Information und der Begründung der Beschlüsse. Sie sind nicht verbindlich.



7	Etang de la Gruère	119	Haslerberg/Betelberg
11	Chaltenbrunnen	163	Gurnigel/Gantrisch
12	La Chaux-des-Breuleux	275	Petersinsel
13	Habkern/Sörenberg	280	Aare/Giessen
16	Bellelay	336	Amsoldingen
19	Lauenensee	339	Albrist
27	Les Pontins	390	Bachsee
35	La Chaux d'Abel	391	Grosse Scheidegg
38	Rotmoos/Eriz	416	Grande Carrière
118	Sparenmoos/Neuenberg	419	Steingletscher

Abb. 1: Die Moorlandschaften im Kanton Bern



## 2 Allgemeine Ziele und Vorgaben

### Kantonale Vorgaben

Als Endergebnis der Vollzugsarbeiten sind in kommunalen Nutzungsplänen bzw. kantonalen Erlassen die einzelnen Massnahmen für die Realisierung der Ziele des Bundesinventars der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung festzulegen sowie deren Realisierung sicherzustellen. Der mögliche Inhalt dieser Pläne ist in der Moorlandschaftsverordnung des Bundes umschrieben. Der durch die allgemein gehaltenen Formulierungen gegebene Interpretationsspielraum muss, um die Koordination der dezentralen Vollzugsarbeiten zu gewährleisten, unter Beachtung der Ziele der Verordnung so eingeengt werden, dass eine gleichartige Behandlung gleicher Sachverhalte im ganzen Kanton möglich wird.

In diesem Sinne sind diese Vorgaben zu verstehen. Sie sollen eine einheitliche Bearbeitung durch die verschiedenen beauftragten Instanzen ermöglichen, ohne ihren Ermessensspielraum unzulässig einzuengen oder die Berücksichtigung moorlandschaftsspezifischer Eigenheiten zu verhindern.

Festsetzung

### 2.1 Festlegen des genauen Grenzverlaufs

Die Gemeinden legen im Verfahren für Nutzungspläne den genauen Grenzverlauf der Moorlandschaften fest. Sie arbeiten dabei eng mit dem AGR zusammen.

Die Anhörung der Adressaten nach Art. 3 Abs. 1 MLV findet im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung statt.

Festsetzung

Vom Bund liegen zwar zu jeder Moorlandschaft Karten im Massstab 1: 25'000 und kleiner vor (Anhang 2 MLV). Art. 3 der MLV gibt aber den Auftrag, den genauen Grenzverlauf unter Anhörung von Grundeigentümerinnen und Bewirtschaftern etc. festzulegen. Grundsätzlich besteht kein Ermessensspielraum bei der genauen Perimeterfestlegung. Nur dort, wo auf der topographischen Karte des Bundesinventars keine klar erkennbaren Grenzen vorhanden sind (Strasse, Mauer, Fliessgewässer, Krete, usw.), kommt eine Verschiebung überhaupt in Frage. Anpassungen können dann in der Regel nur in den schmalen Streifen erfolgen, die durch den Strich auf der Karte (Grössenordnung von 2 mm) überdeckt werden. Es empfiehlt sich, in diesen Fällen mit AGR und BUWAL frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

Das AGR sorgt für den Einbezug der kantonalen Fachstellen sowie des BUWAL und weiterer Bundesstellen, die raumwirksam tätig sind.

Erläuterungen

- Beim Festlegen des Grenzverlaufs muss eine wichtige Bedingung erfüllt werden. Der Verlauf muss eindeutig definiert, vom Plan auf den Raum übertragbar und aus der räumlichen Situation klar erkennbar sein. Da für die Abgrenzung der Moorlandschaften im Inventar markante, im Gelände nachvollziehbare Landschaftslinien Priorität hatten, können in der Regel diese Grenzen für die grundeigentümerverbindliche Festlegung des Schutzgebietsperimeters übernommen werden. Eine Anpassung des Perimeters an die Parzellengrenzen kann in gewissen Fällen die Festlegung des genauen Grenzverlaufes erleichtern.
- Die Festlegung des genauen Grenzverlaufes der Moorlandschaft darf keinen Substanzverlust nach sich ziehen (Beeinträchtigung der Schutzziele). Es dürfen keine wertvollen Elemente aus der Moorlandschaft ausgeschlossen werden (moortypische Flächen, andere Biotope, geomorphologische oder kulturhistorische Elemente usw.).
- Die genauen Grenzen müssen so festgelegt werden, dass Veränderungen im unmittelbar an die Moorlandschaft angrenzenden Gebiet keine schweren negativen Auswirkungen auf diese

Grundregeln für die genaue Abgrenzung

---

zur Folge haben (z.B. zulässiges Gebäude auf einem gut sichtbaren Geländerücken, welcher die natürliche Abgrenzung der Moorlandschaft bildet).

- Die genaue Abgrenzung muss eine Landschaft wiedergeben und keine willkürlich abgegrenzten Landschaftsabschnitte; als Grundlage für die Grenzen sind die markanten Landschaftslinien und Geländeformen zu beachten.

Weitere Erläuterungen und Regeln finden sich im Handbuch Moorschutz des BUWAL. (EVEQUOZ, E. & STUBER, A.: Exakte Abgrenzung der Moorlandschaften in der Richt- und Nutzungsplanung, Band 2: 1.1.3).

Das AGR stellt als Grundlage einen Vorschlag zur genauen Abgrenzung der einzelnen Moorlandschaften zur Verfügung.

## **2.2 Kommunale Nutzungs- und Richtplanung**

Festsetzung

Die Gemeinden bestimmen im Verfahren für Nutzungspläne, welche Nutzungen auf welchen Flächen noch möglich sind und welche Schutz- und Unterhaltsmassnahmen allenfalls noch getroffen werden müssen, um die einzelnen Moorlandschaften in ihrer Eigenart zu erhalten. Sie arbeiten dabei eng mit dem AGR zusammen. Die allgemeinen Schutzziele nach Art. 4 MLV und die spezifischen Schutzziele für die einzelnen Moorlandschaften gemäss Kapitel 3 bilden dabei die verbindliche Grundlage.

Der Kanton Bern hat gestützt auf Artikel 6 MLV eine Frist für die Umsetzung der MLV bis 2002.

Erläuterungen

Die meisten Moorlandschaften sind Kulturlandschaften, die von Menschen bewohnt und genutzt werden; sie sind aber auch Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen, die heute selten geworden sind. Damit sie als Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten bleiben, ist es unumgänglich, einen Ausgleich zu finden zwischen den Ansprüchen der Bewohnerinnen und Bewohner und denjenigen der Natur. Dieser Ausgleich soll bei der Ausarbeitung der Zonenbestimmungen und den entsprechenden Baureglementsartikeln gesucht werden.

Als einfachste Massnahme können die Gemeinden die gesamte Moorlandschaft als Schutzgebiet nach Art. 86 des Baugesetzes bezeichnen. Insbesondere für grössere Moorlandschaften ist es jedoch ratsam, verschiedene Zonen mit differenzierten gebietsbezogenen Bestimmungen, Vorschriften und Massnahmen zu bezeichnen, um den unterschiedlichen Bedürfnissen von Nutzung und Schutz optimal Rechnung tragen zu können.

Es ist den Gemeinden freigestellt, die Hilfe der Region in Anspruch zu nehmen, um zum Beispiel die Koordination über die Gemeindegrenzen hinaus sicherzustellen.

Das AGR stellt ein Set von Baureglementsartikeln im Sinne eines Baukastens zur Verfügung.

## 2.3 Die Nutzungspläne

Die Nutzungspläne der Gemeinden müssen mindestens folgende Festlegungen enthalten:

- bereinigte Perimeter
- falls vorhanden: Perimeter der Teilräume
- geschützte und schutzwürdige Naturobjekte
- falls vorhanden: geschützte und schutzwürdige Kulturobjekte
- falls vorhanden: Historische Verkehrswege, archäologische Objekte und Schutzgebiete, etc.

In Form von behördenverbindlichen Aussagen können Richtplaninhalte, wie geplante Massnahmen, Hinweise auf Konflikte und deren angestrebte Lösung, etc. festgehalten werden.

Festsetzung

### • Inhalte

Die Mindestinhalte der Nutzungspläne leiten sich aus den obgenannten Zielen und Vorgaben (Kapitel 2.1 und 2.2) ab. Gemäss allgemeinen Schutzziele (Art. 4 Abs. 1 Bst. b MLV) sind die für Moorlandschaften charakteristischen Elemente und Strukturen zu erhalten, namentlich geomorphologische Elemente, Biotope, Kulturelemente sowie die vorhandenen traditionellen Bauten und Siedlungsmuster. Die Frage, welche Elemente moorlandschaftstypisch sind, soll im Rahmen der kommunalen Planung für die jeweilige Moorlandschaft diskutiert und beantwortet werden. Bei den Planinhalten ist zu unterscheiden zwischen „Hinweisen“ und „Festlegungen“. „Hinweis“ ist ein Faktum, das für die Moorlandschaft zwar von Bedeutung ist, das aber im Rahmen der Nutzungsplanung nicht verändert werden kann oder soll (z.B. Hinweise auf übergeordnetes Recht wie Moorbiotope von nationaler Bedeutung, kantonale Naturschutzgebiete, etc.). „Festlegung“ dagegen ist ein Faktum, dessen Bestandessicherung, Änderung oder Schaffung Gegenstand der Nutzungsplanung ist.

Erläuterungen

### • Darstellung

Der übliche Massstab der Plangrundlagen ist 1: 5'000. Aus praktischen Gründen (Plangrösse), kann es sinnvoll sein, mit verkleinerten Grundlagen zu arbeiten (z.B. 1: 10'000). Allenfalls bietet die Landeskarte im Massstab 1: 25'000 eine ausreichende Genauigkeit für gewisse Moorlandschaften im Berggebiet, welche nur unparzelliertes Gemeindegebiet betreffen und für welche daher die Kenntnis der Parzellengrenzen nicht notwendig ist. Zudem ist ein verkleinerter Massstab für einige sehr grosse Moorlandschaften der Voralpen berechtigt, wie zum Beispiel ML 13 Habkern/Sörenberg (der Massstab 1: 10'000 erlaubt keine gute Übersicht). Ergänzend dazu sind in Detailplänen die Perimeter im Bereich von Bauzonen parzellenscharf festzuhalten (Parzellarpläne im Massstab 1: 5'000 oder grösser).

## 2.4 Bezeichnung der schutzwürdigen Biotope

Die Gemeinden bezeichnen im Rahmen der Nutzungsplanung die schutzwürdigen Biotope nach Artikel 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG von „lokaler Bedeutung“.

Festsetzung

Art. 5 Abs. 2 Bst. b MLV verlangt, dass die Kantone dafür sorgen müssen, dass die Biotope nach Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG (vgl. dazu Anhang 3), die sich innerhalb einer Moorlandschaft befinden, bezeichnet werden. Unter „Bezeichnung“ ist gemäss Kommentar zum NHG (KELLER, P. et al. Hrsg. 1997: 372ff.) zumindest die Festlegung der Lage, der Abgrenzung und des Schutzzieles zu verstehen. Die Vollzugsaufgabe ist aber erst dann vollständig abgeschlossen, wenn Schutzbestimmungen erlassen und/oder Verträge mit den Bewirtschaftern oder Bewirtschafterinnen abgeschlossen worden sind.

Erläuterungen

---

Insbesondere in den höher gelegenen Gebieten der Moorlandschaften (z.B. Sömmerungsgebiet) ist es wenig sinnvoll, sämtliche schutzwürdigen Biotop einzeln zu inventarisieren und zu schützen. Zumindest im Bereich der Dauersiedlungen und in den intensiv genutzten touristischen Räumen ist eine detaillierte Bestandesaufnahme aber notwendig. Der jeweilige Detaillierungsgrad wird zu Beginn der Planungsarbeiten zwischen AGR und Gemeinde festgelegt.

Um den Gemeinden die Arbeiten im Rahmen der Nutzungsplanung zu erleichtern, stellt ihnen das AGR eine luftbildgestützte Groberhebung in digitaler Form (GIS-shape in ArcView-Format) im Massstab 1:10'000 auf Anfrage zur Verfügung [4]. Die weiteren Vollzugsarbeiten der Gemeinden (Detailinventar, Bewertung der Flächen und Objekte, Vertragsabschlüsse, etc.) sind Gegenstand der kommunalen Nutzungsplanung.

Bei Beginn der Nutzungsplanung werden vom Naturschutzinspektorat die Unterlagen der bewerteten Biotop von nationaler und regionaler/kantonalen Bedeutung als Grundlage zur Verfügung gestellt.

## **2.5 Vollzug der Moorlandschaftsverordnung in Natur- und weiteren Schutzgebieten**

Festsetzung

Innerhalb der Perimeter der kantonalen Naturschutzgebiete wird die Moorlandschaftsverordnung durch das Naturschutzinspektorat (NSI) vollzogen. Das NSI sorgt bei Bedarf für die Anpassung der Perimeter und Schutzbeschlüsse.

Obwohl die Perimeter der Moorlandschaften 7 Etang de la Gruère, 11 Chaltenbrunnen, 275 Petersinsel, 280 Aare/Giessen und 416 Grande Cariçaie nicht in allen Teilen identisch sind mit kantonalen Naturschutzgebieten, Uferschutzzonen gemäss SFG oder weiteren Schutzgebieten, ist keine zusätzliche kommunale Planung für den Vollzug der MLV notwendig.

Erläuterungen

Die Vorschriften in den kantonalen Naturschutzgebieten nach Art. 36 NSchG stellen in der Regel den maximal möglichen Schutz dar. Insbesondere bei älteren Schutzbeschlüssen kann aber aufgrund der MLV Anpassungsbedarf bestehen. Deshalb ist bei Planungsarbeiten für Moorlandschaften, in denen kantonale Naturschutzgebiete vorhanden sind, eine frühzeitige Kontaktnahme mit dem NSI angezeigt.

Fragen zum genauen Grenzverlauf in den genannten Moorlandschaften werden vom AGR nach Art. 3 Abs. 3 MLV beantwortet.

## **2.6 Schutz- und Massnahmenplanung im Wald**

Festsetzung

Die Schutz- und Massnahmenplanung im Wald im Sinne der MLV erfolgt nach der Waldgesetzgebung, nach Möglichkeit im Rahmen der Regionalen Waldpläne.

Erläuterungen

Die Inhalte und Verbindlichkeiten der Regionalen Waldpläne sind in der Waldgesetzgebung geregelt (insbesondere Art. 5f. KWaG und Art. 6ff. KWaV).

Die Federführung für den Vollzug der Moorlandschaftsverordnung im Wald liegt in der Regel beim Kantonalen Amt für Wald (KAWA). Teilaufgaben, wie z.B. den ökologischen Ausgleich im Wald, können aber auch die Gemeinden übernehmen (Art. 15 KWaG).

## 2.7 Ausnahmebewilligungen

Solange die Gemeinden keine Schutz- und Unterhaltmassnahmen getroffen haben, sind in den Objekten jegliche Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen sowie erhebliche Nutzungsänderungen verboten (Art. 7 MLV).

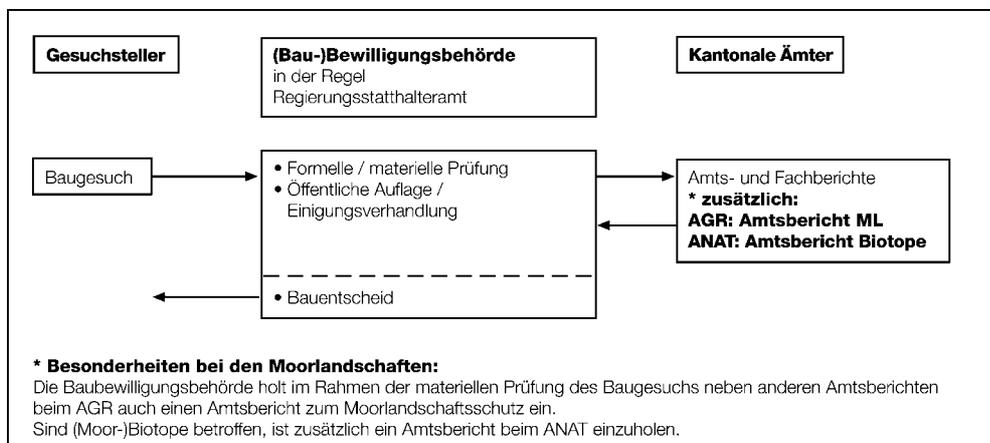
Sollen trotzdem Vorhaben, Projekte etc. ausgeführt werden, so legt die für die Bewilligung zuständige Behörde dem AGR das Geschäft vor. Das AGR prüft, ob Ausnahmen nach Art. 7 MLV bewilligt werden können, und teilt dies der Behörde in Form eines Amtsberichtes mit.

Das AGR ist als zuständige kantonale Amtsstelle auch nach erfolgter OP-Revision zu Bauvorhaben anzuhören (Art. 22 BewD).

Festsetzung

Sowohl für Vorhaben wie land- und forstwirtschaftliche Erschliessungsstrassen, wasserbauliche Massnahmen, etc., wie auch für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, welche eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG benötigen, sind die Verfahren und Zuständigkeiten klar geregelt. Der Sachplan Moorlandschaften ändert daran nichts, stellt aber sicher, dass Art. 7 der MLV korrekt vollzogen wird, indem eine zentrale Ansprechstelle zu den Gesuchen Stellung nimmt. Diese Ansprechstelle ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Das AGR prüft insbesondere, ob das Vorhaben mit den Bestimmungen nach Art. 5 der MLV vereinbar ist. Für Vorhaben, die Moorbiotope oder andere schutzwürdige Lebensräume betreffen, ist das Amt für Natur (ANAT) beizuziehen.

Erläuterungen



## 2.8 Übergangsbestimmung gemäss Artikel 25b Natur- und Heimatschutzgesetz

Die Bezeichnung derjenigen Anlagen, Bauten und Bodenveränderungen, die nach dem 1. Juni 1983 innerhalb von Mooren und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung erstellt wurden, den Schutzziele widersprechen und nicht gestützt auf Nutzungszonen, welche dem Raumplanungsgesetz entsprechen, rechtskräftig bewilligt worden sind (gem. Art. 25b NHG), erfolgt laufend durch die zuständigen Behörden (AGR, bzw. NSI [Hoch- und Flachmoore]), spätestens jedoch im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung.

Die allfällige Verfügung von Massnahmen (Wiederherstellung oder angemessener Ersatz oder Ausgleich) erfolgt gestützt auf Art. 25b Abs. 3 NHG und Art. 5 Abs. 2 Bst. f MLV.

Festsetzung

Der Inventarentwurf der Moorlandschaften (EDI/BUWAL 1991) enthält für jede Moorlandschaft eine sehr grobe Liste festgestellter Eingriffe. Diese Listen sind jedoch weder vollständig, noch in allen Teilen korrekt, noch aktuell.

Erläuterungen

---

Es hätte einen unverhältnismässigen Aufwand bedeutet, im Rahmen der Sachplanung mit aller Akribie sämtliche seit 1983 erfolgten Eingriffe in allen Moorlandschaften des Kantons Bern aufzuspüren und zu überprüfen, ob sie den Schutzziele widersprechen, ob die jeweilige Gemeinde zum Zeitpunkt des Eingriffs über eine RPG-konforme Nutzungsplanung verfügte, und ob die Eingriffe gestützt auf diesbezügliche Nutzungszonen rechtskräftig bewilligt worden sind oder nicht. Ein sinnvoller Zeitpunkt für diese Arbeiten ist jedoch die kommunale Nutzungsplanung.

## 2.9 Finanzierung von Schutz- und Unterhaltmassnahmen

Festsetzung

Der Bund beteiligt sich mit über 80% an den Kosten für Schutz- und Unterhaltmassnahmen in den Moorlandschaften. Die Restkosten werden i.d.R. vom Kanton übernommen. Das Nähere regeln die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Die Restkosten für Nutzungsplanungen werden vom AGR übernommen. Voraussetzungen sind:

- dass die Gemeinden bis zum 30. Juni 2002 ein Subventionsgesuch beim AGR stellen und
- dass die Nutzungsplanungen bis zum 30. Juni 2004 zur Genehmigung beim AGR eingereicht werden.

Nach Ablauf der letzten Frist kann der Regierungsrat das AGR zur Ersatzvornahme ermächtigen. Die, nach Abzug der Bundessubventionen, verbleibenden Kosten tragen je zur Hälfte die säumige(n) Gemeinde(n) und der Kanton.

Erläuterungen

Der Bund beteiligt sich zur Zeit mit 84% an den Kosten. Die Auflagen und Bedingungen des BUWAL sind u.a. in den Empfehlungen zum Vollzug [10: S. 51] aufgeführt. Sie werden im Folgenden in Auszügen wiedergegeben:

- Aufgrund der Bestimmungen des NHG werden nur Projekte mitfinanziert, die in Zusammenhang mit dem Moorlandschaftsschutz stehen und die Eigenheiten berücksichtigen bzw. die Schutzziele erfüllen.
- Planungen werden unterstützt, wenn sie spezifisch den Moorlandschaftsschutz regeln.
- Der Bund bezahlt Beiträge, wenn es sich um ein Moorlandschaftsobjekt oder um Teile daraus handelt und wenn die Massnahmen eine direkte Beziehung zum Moorlandschaftsschutz besitzen.
- Grundsätzlich werden neue Bauten und Anlagen von Bundesseite nicht aus Mitteln des Natur- und Landschaftsschutzes unterstützt, da sie immer landschafts- und standortgerecht erstellt werden müssen. Wie überall (nicht nur in den Moorlandschaften) gilt das Verursacherprinzip. Kosten, welche durch die Einhaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen entstehen (z.B. höhere Projektanforderungen infolge Moorlandschaftsverordnung), gehen somit grundsätzlich zu Lasten der Bauherrschaften bzw. zu Lasten der zuständigen Subventionsbehörde bei Bund und Kantonen, z.B. Abteilung Strukturverbesserungen oder Forstbehörden. Die Mitfinanzierung durch das BUWAL kann bei Bauten und Anlagen in einer Moorlandschaft nur in Frage kommen, wenn ein Unterbleiben der Massnahmen schwerwiegende Nachteile für die Moorlandschaft zur Folge hätte.
- Kulturelemente in einer Moorlandschaft, die schon von anderer Seite her unter Schutz stehen (Heimatschutz, Denkmalpflege etc.), sollten primär aus diesen Quellen finanziert werden.

Anfragen zu Auskünften über Finanzierungsbeiträge werden über die kantonale Fachstelle (AGR) an das BUWAL weitergeleitet. Die Gesuche werden fallweise und projektbezogen beurteilt.

---

Bund und AGR übernehmen die gesamten Kosten für die Erarbeitung der kommunalen Nutzungsplanungen innerhalb der Moorlandschaften, sofern diese die Anforderungen gemäss Kapitel 2.1 bis 2.4 des Sachplans erfüllen und die Gemeinden die gesetzten Fristen einhalten. Der Kanton kann gemäss Artikel 8 der Planungsfinanzierungsverordnung (PFV) Planungen von besonderem kantonalem Interesse in der Regel im Umfang von bis zu 50 Prozent finanzieren. In Ausnahmefällen, namentlich wenn es das kantonale Interesse rechtfertigt, kann der Beitragssatz angemessen erhöht werden. Das besondere kantonale Interesse manifestiert sich mit der Festsetzung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden durch den vorliegenden Sachplan (Art. 8 Abs. 2 Bst. b PFV). Der Bundesauftrag kann ohne die grundeigentümerverbindlichen Festlegungen durch die Gemeinden gar nicht abschliessend erfüllt werden. Um die vom Bund gesetzte Frist annähernd erreichen zu können, wird der Kantonsanteil (nach Abzug der Bundessubventionen) im Sinne eines Anreizes vorübergehend auf 100% erhöht. Die Vollzugsfrist des Bundes und die Frist zur Einreichung von Subventionsgesuchen endet am 30. Juni 2002 (Art. 6 Abs. 2 MLV). Da die Umsetzung der MLV hohe Ansprüche an die Gemeinden stellt - es braucht u.a. Zeit, damit die Akzeptanz bei den Betroffenen wachsen kann - , dauert die Frist zur Einreichung der abgeschlossenen Arbeiten (Teilzonenplan, Baureglement, evtl. Richtplan) bis zum 30. Juni 2004. Damit steht den Gemeinden genügend Zeit für eine sorgfältige Planung zur Verfügung. Sollte es bis zu diesem Zeitpunkt noch Gemeinden geben, die ihre Pläne und Vorschriften nicht angepasst haben, kann der Regierungsrat das AGR zur Ersatzvornahme ermächtigen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c BauG). Die, nach Abzug der Bundessubventionen, verbleibenden Kosten tragen je zur Hälfte die säumige(n) Gemeinde(n) und das AGR.

Bund und Kanton übernehmen die vollen Kosten jährlich wiederkehrender Abgeltungen für den Erhalt, die Pflege und das Neuschaffen von moorlandschaftstypischen Flächen und Objekten auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche, sofern die Gemeinden diese im Rahmen der Moorlandschaftsplanung geschützt resp. entsprechende Massnahmen vorgesehen haben. Verfahren und Zuständigkeiten werden durch den Regierungsrat geregelt.

Der Kanton kann das Erarbeiten von wirtschaftlichen und touristischen Entwicklungsszenarien und Handlungsalternativen unterstützen, falls Interesse und Begleitung vor Ort vorhanden sind.

## **2.10 Erfolgskontrolle**

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung sorgt in Abstimmung mit den Arbeiten auf Bundes- und Kantonebene für die Erfolgskontrolle im Kanton Bern.

Festsetzung

Für die Erfolgskontrolle im Moorschutz wurden vom BUWAL drei Programme mit unterschiedlichen Zielen und Anforderungen entwickelt. Die Wirkungskontrolle Moorlandschaften soll für jedes einzelne Objekt zuverlässige Aussagen zu landschaftlichen Veränderungen und zur Nutzung bieten. Der Kanton kann deshalb auf eigene Erhebungen verzichten. Hingegen ist es sinnvoll, im Bereich Umsetzungskontrolle ein eigenes Programm zu entwickeln und durchzuführen. Wenn andere kantonale Fachstellen die Federführung im Vollzug der Moorlandschaftsverordnung übernehmen, z.B. das NSI oder das KAWA, stellt das AGR die Koordination sicher.

Erläuterungen

### 3 Spezifische Schutzziele für die einzelnen Moorlandschaften

---

Die Gestaltung und die Nutzung der Moorlandschaften sind zulässig, soweit sie der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen (Art. 23d Abs. 1 NHG). Diese Interpretation des Verfassungsauftrags von Artikel 78 Absatz 5 durch das Parlament bildet die Kernaussage im Umgang mit den Moorlandschaften. Welches die "typischen Eigenheiten" sind, wird in Artikel 23c des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz ausgeführt: "Als allgemeines Schutzziel gilt die Erhaltung jener natürlichen und kulturellen Eigenheiten der Moorlandschaften, die ihre besondere Schönheit und nationale Bedeutung ausmachen. Der Bundesrat legt Schutzziele fest, die der Eigenart der Moorlandschaften angepasst sind." Diese finden sich in Anhang 2 der Moorlandschaftsverordnung in Form einer Beschreibung der einzelnen Moorlandschaften.

Mit den im Folgenden aufgeführten spezifischen Schutzzielen für die einzelnen Moorlandschaften kommt der Kanton dem Gesetzauftrag von Art. 23c Abs. 1 NHG und Art. 4 Abs. 2 MLV nach. Die Formulierungen stützen sich auf zwei Grundlagen:

- Die Nutzungs- und Schutzkonzepte zu einzelnen Moorlandschaften, die von lokalen Arbeitsgruppen im Laufe der Vernehmlassung erarbeitet wurden [3]. Für wenige Gebiete liegen allerdings keine vollständigen Konzepte vor.
- Die Schutzzielentwürfe des BUWAL, die der Objektbeschreibung von Anhang 2 MLV zugrunde liegen.

Für die einzelnen Ziele werden Muss-Formulierungen verwendet, wenn die gesetzlichen Vorschriften keinen Ermessensspielraum zulassen. Ist ein Spielraum grundsätzlich zulässig oder bestehen im Rahmen der Umsetzung durch die Nutzungsplanung noch Handlungsmöglichkeiten, kommen einheitlich Soll-Formulierungen zur Anwendung. Die Soll-Formulierung bedeutet, dass ein Ziel anerkannt und ein möglichst hoher Grad der Zielerreichung anzustreben ist. Ausdrücke wie „möglichst“, „in der Regel“, „so gut als möglich“ u.a.m. werden deshalb nicht verwendet.

Im Sinne der Information werden die Angaben aus Anhang 2 MLV (ohne die Karten) am Anfang des jeweiligen Objektdossiers wiedergegeben.

---

**Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung**  
**Inventaire fédéral des sites marécageux d'une beauté particulière et d'importance nationale**

Anhang 2 der Moorlandschaftsverordnung / Annexe 2 de l'ordonnance sur les sites marécageux

Objekt	<b>7</b>
Objet	
Lokalität	<b>Etang de la Gruère</b>
Localité	
Kanton(e)	BE, JU
Canton(s)	
Gemeinde(n) Kt. Bern	Tramelan
Commune(s) ct. de Berne	
Fläche total/Kt.Bern	201 ha / 22 ha
Surface totale/ct. de Berne	
Landeskarte(n)	1105
Carte(s) nationale(s)	

**Description**

Avec ses vastes marais et son étang, la Gruère constitue un site marécageux unique pour les Franches-Montagnes. Le site correspond à une combe anticlinale allongée qui a été érodée jusqu'au substrat marneux imperméable. En son centre, les marais et le grand étang déterminent le paysage; les rangées de dolines, des pâturages boisés et des forêts occupent les bords de la combe, que ferme en général une crête bien marquée.

La structure concentrique du paysage est remarquable, en particulier dans la moitié orientale du site où émerge le coeur bombé de l'anticlinal, constitué de calcaires perméables et exploité par l'agriculture; il est entouré d'une ceinture continue de dolines, à l'extérieur desquelles s'étendent des marais allongés (bas-marais et restes de haut-marais).

Le site de la Gruère se distingue par des hauts-marais très bien conservés, qui sont parmi les plus vastes du canton du Jura. De grandes surfaces de pins à crochets, en partie originelles, se combinent aux zones de buttes et de gouilles et aux combes d'écoulement. On y trouve la rare Scheuchzérie des marais, caractéristique des gouilles centrales des tourbières. Les zones autrefois exploitées sont marquées par les bouleaux, les landes à callune et à buissons nains, d'anciens drains en voie de recolonisation et des étangs d'exploitation en partie atterris. Fait également remarquable pour le Jura, les bas-marais sont encore bien développés, notamment dans la partie orientale du site. Sur le territoire du canton de Berne, seule une partie des bas-marais autrefois pâturés sont encore exploités de manière extensive (en bordure immédiate et au sud de la route menant au Gros Bois Derrière). Pour le reste, des formations de hautes herbes (mégaphorbiaies) et buissons et des arbustes ont progressivement envahi les zones abandonnées à elles-mêmes. La forêt marécageuse a même repris ses droits dans la combe étroite à l'extrémité orientale du lieu-dit Derrière la Gruère.

D'autre part, les biotopes marécageux sont également importants pour une faune variée, en particulier pour les libellules, certains papillons et coléoptères.

Les bâtiments agricoles traditionnels, un vestige de moulin dans une doline, deux étangs artificiels, dont l'étang central qui fait la renommée touristique du site et qui faisait fonctionner autrefois un moulin puis une scierie, dénotent la valeur et l'importance culturelle du paysage.

### **Buts visés par la protection pour le SM 7 Etang de la Gruère**

- Les biotopes marécageux désignés à cet effet doivent être maintenus dans leur surface et leur qualité.
- On évitera l'engraissement, les drainages, l'extraction de tourbe et les modifications de terrain et on veillera à la remise en état des marais dégradés ou endommagés. Un plan de gestion du site et des biotopes devrait fournir les bases de réflexion nécessaires à la poursuite des mesures de régénération déjà entreprises dans diverses parties du site.
- Les autres biotopes et éléments naturels protégés et/ou méritant protection en vertu de la LPN et des autres bases légales, de même que les biotopes de valeur particulière et désignés dans la réglementation fondamentale doivent être conservés tant dans leur surface que dans leur qualité, afin de garantir la diversité et la valeur écologiques et paysagères du site. Il s'agit en particulier des étangs, des arbres isolés, des prairies, des pâturages extensifs, des pâturages boisés, etc.
- Le maintien de populations viables d'espèces animales et végétales protégées et/ou menacées en Suisse doit être assuré. Cet objectif s'applique notamment à un coléoptère lié aux hauts-marais intacts; à trois espèces de libellules ainsi qu'à un papillon (voir liste dans le rapport "Moorlandschaften und Artenschutz" OFEFP, avril 1994).
- L'entretien et l'exploitation des forêts doivent d'une manière ou d'une autre être conformes aux principes légaux en la matière, en particulier aux directives pour la prise en compte de la protection de la nature et du paysage.
- Les forêts de haut-marais et les pessières de ceinture ne devraient pas faire l'objet d'une exploitation sylvicole, à l'exception de mesures de gestion ou phytosanitaires particulières. Tout travail forestier en marais doit tenir compte de la nature très meuble des sols tourbeux et y être adapté.
- L'exploitation traditionnelle des pâturages boisés doit d'une manière ou d'une autre se poursuivre, afin de préserver la structure paysagère caractéristique. Il convient de maintenir et d'encourager les pratiques agricoles extensives.
- Les surfaces marécageuses ne doivent pas diminuer au profit de surfaces boisées. Ces surfaces doivent si nécessaire et approprié être régénérées.
- Le caractère actuellement non bâti du site doit d'une manière ou d'une autre être préservé.
- Les formes du relief et les éléments géomorphologiques doivent être conservés, en particulier les formes karstiques remarquables (notamment dolines); tout comblement et utilisation de ces dernières comme dépotoir sont exclus.
- Les témoins historico-culturels tels que murs de pierres sèches, anciennes bornes, haies, allées d'arbres ou étangs endigués doivent d'une manière ou d'une autre être conservés et entretenus.
- La tranquillité du site doit être garantie (éviter la fréquentation par des véhicules autres qu'agricoles ou forestiers en dehors des routes réservées à cet effet; éviter l'augmentation de la desserte existante, sous réserve des impératifs liés à la poursuite d'une exploitation agricole adaptée).
- L'utilisation du site à des fins récréatives doit d'une manière ou d'une autre être subordonnée aux intérêts de la protection de la nature et du paysage. Il convient de réglementer strictement certaines activités (feux, pêche et VTT) et de canaliser les visiteurs, notamment dans les zones particulièrement sensibles (hauts-marais et bas-marais intacts ou en voie de régénération).

Le site marécageux se trouve en grande partie compris dans la réserve naturelle cantonale "Étang de la Gruère" (voir ch. 2.5).

---

**Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung**  
**Inventaire fédéral des sites marécageux d'une beauté particulière et d'importance nationale**

Anhang 2 der Moorlandschaftsverordnung / Annexe 2 de l'ordonnance sur les sites marécageux

Objekt	<b>11</b>
Objet	
Lokalität	<b>Chaltenbrunnen</b>
Localité	
Kanton(e)	BE
Canton(s)	
Gemeinde(n) Kt. Bern	Meiringen, Schattenhalb
Commune(s) ct. de Berne	
Fläche total/Kt. Bern	140 ha
Surface totale/ct. de Berne	
Landeskarte(n)	1209, 1210
Carte(s) nationale(s)	

**Umschreibung**

Die Moorlandschaft Chaltenbrunnen befindet sich in einmaliger Lage auf einer weiten Hangterrasse oberhalb von Meiringen. Die Terrasse wird von einer Reihe von Felsrippen treppenartig unterteilt; auf der untersten Stufe liegt das über 20 Hektaren grosse Hochmoor Chaltenbrunnen, das sich auf wasserundurchlässigen Doggerschichten gebildet hat und zu den wertvollsten der Schweizer Alpen gehört; es wurde nie abgetorft und ist in seinem ursprünglichen, das heisst primären Zustand erhalten geblieben.

Ein grosser Teil des Hochmoores besteht aus einem urtümlichen Bergföhren-Moorwald, dessen Wurzeln von Torfmoos-Polstern umgeben sind. Die klimatischen Bedingungen haben verhindert, dass sich über dem ganzen Gebiet eine regelmässige Torfschicht ausbilden konnte; in diesem sogenannten Hochlagen-Hochmoor heben sich kleine Torfhügel (Bulten) deutlich über nassen, flachen Schlenken hinaus, wie Inselchen in einem See. Oft stocken auf den Bulten verkrüppelte, schlecht wachsende Bergföhren. Dieser Wechsel von trockenen Bulten und versumpften Rinnen und Senken ist für Chaltenbrunnen charakteristisch; besonders gut lässt er sich jedoch im Zentrum des Moores beobachten, das in typischer Weise baumfrei ist und mit seiner Offenheit und Weite beeindruckt. Hier sind inmitten von Rasenbinsenbeständen schön ausgebildete kleine Mooreseen (Blänken) mit Schwingrasenvegetation zu finden. Insgesamt ist die Vielfalt an Moorelementen ausserordentlich hoch. Als Rarität wachsen in den nassen Schlenken die seltenen Blumenbinsen. Bemerkenswert ist auch, dass vier der sechs Flachmoorgesellschaften der Schweiz in dieser eher kleinen Moorlandschaft vorkommen.

Am Südrand des Bergföhren-Moorwaldes verläuft das Tälchen des Seilibachs; in dieses münden kleine Rinnen mit üppig wachsenden Seggenrasen, die das Wasser aus dem Moorzentrum abführen. Gegen die Seilalp hinunter ist das Gelände kleinräumig strukturiert; Flachmoore wechseln ab mit Fichten- und Bergföhrenbeständen. Am Hang zwischen Hochmoor und Gyresprung breiten sich grosse Flachmoore in Senken und Hangverebnungen aus; da und dort finden sich landschaftlich sehr reizvolle Tümpel mit Grossseggen- und Schwingrasenvegetation. Den südlichen Abschluss der Moorlandschaft bildet ein steiler Hang mit Grünerlengebüsch, lockerem Fichtenwald und einzelnen Sümpfchen mit Schnabelseggen.

Chaltenbrunnen besitzt neben verschiedenen mit Gewässern in Zusammenhang stehenden Reliefformen wie Bachtobel und -einschnitte sowie mäandrierende Bachläufe schön ausgebildete Moränenzüge und als eine der wenigen Moorlandschaften der Schweiz Frostmusterböden, die durch periodisches Gefrieren und Auftauen des Untergrundes entstehen.

Die Moorlandschaft wird alpwirtschaftlich genutzt; eine lange Weidemaier trennt die Weiden der Chaltenbrunnenalp von denjenigen der Wandelalp. Einige Alphütten liegen am Rand der Moorlandschaft. Chaltenbrunnen ist naturnah und frei von Beeinträchtigungen durch Infrastrukturen; es ist dementsprechend ein beliebtes Wanderziel. Die prächtige Kulisse mit den Engelhörnern und den Bergketten rund um das Sustengebiet und Titlis trägt zur Schönheit der Moorlandschaft bei.

---

### **Schutzziele für die ML 11 Chaltenbrunnen**

- Die bezeichneten Moorbiotope müssen in ihrer Gesamtfläche und in ihrer Qualität erhalten bleiben, insbesondere die Hochmoore und Schwingrasenflächen.
- Beeinträchtigte Moorbiotope müssen, soweit es sinnvoll ist, regeneriert werden.
- Alle weiteren nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und anderen relevanten Rechtsgrundlagen geschützten und/oder schutzwürdigen Biotope und Biotopenelemente sowie weitere als besonders wertvoll bezeichnete Biotope müssen in ihrem Bestand und ihrer Qualität erhalten bleiben, namentlich die Bäche, die Tümpel mit ihrer Verlandungsvegetation und die Quellfluren.
- Die Verteilung der für die subalpine bis alpine Stufe typischen Vegetation mit dichten bis lockeren Waldbeständen, Einzelbäumen, Alpweiden, Zwergstrauchheiden und Grünerlengebüschchen soll erhalten bleiben.
- Pflege und Nutzung des Waldes sollen den gesetzlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen entsprechen, insbesondere den Bestimmungen über die Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald.
- Geeignete Waldteile sollen als besondere Lebensräume für Pflanzen und Tiere und/oder als Waldreservate ausgeschieden werden.
- Gebiete, welche bisher frei von Anlagen und Bauten sind, sollen unverbaut erhalten bleiben.
- Die typische Streusiedlung mit Alphütten soll in ihrer Struktur und Bausubstanz erhalten bleiben.
- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten müssen sich in Form, Farbe, Grösse etc. gut in die bestehende Bausubstanz einfügen.
- Die touristische Nutzung muss sich an den Zielen des Biotop- und Landschaftsschutzes orientieren.

Grosse Teile der Moorlandschaft befinden sich innerhalb des kantonalen Naturschutzgebietes "Chaltenbrunnen-Wandel" (siehe auch Kapitel 2.5).

---

**Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung**  
**Inventaire fédéral des sites marécageux d'une beauté particulière et d'importance nationale**

Anhang 2 der Moorlandschaftsverordnung / Annexe 2 de l'ordonnance sur les sites marécageux

Objekt	<b>12</b>
Objet	
Lokalität	<b>La Chaux-des-Breuleux</b>
Localité	
Kanton(e)	BE, JU
Canton(s)	
Gemeinde(n) Kt. Bern	Mont-Tramelan, Tramelan
Commune(s) ct. de Berne	
Fläche total/Kt. Bern	213 ha / 82 ha
Surface totale/ct. de Berne	
Landeskarte(n)	1105, 1125
Carte(s) nationale(s)	

**Description**

Le site de La Chaux-des-Breuleux est sans doute le paysage marécageux le plus imprégné par la présence d'un haut-marais dans les Franches-Montagnes, avec la plus grande tourbière jurassienne et la troisième plus vaste de Suisse. Un sentiment d'étendue se dégage du site, dû notamment à l'absence de boisement dans sa moitié est, de même qu'à l'ouverture du paysage en direction du village de La Chaux-des-Breuleux. Les marais occupent un vallon fermé, plat et allongé, aux formes douces, dans un synclinal revêtu de molasse et de moraine rhodanienne. Une ceinture de dolines, dont certaines spectaculaires, protège le haut-marais central des pâturages latéraux, parfois exploités intensivement. Des pâturages boisés, des collines pâturées et des versants boisés constituent la partie externe du site.

Malgré un réseau de fossés développé ayant provoqué l'abaissement de la nappe, les biotopes marécageux présentent une diversité intéressante et sont d'une grande importance pour la faune, en particulier pour les libellules et certains papillons. Ils comportent notamment des surfaces de hauts-marais intacts, des landes étendues à buissons nains et à callune, des bas-marais à grandes laïches dans les zones d'atterrissement de l'étang de la Combe. De nombreux indices de régénération sont visibles: sphaignes recolonisant les étangs d'exploitation et les anciens fossés, notamment ceux qui ont été barrés récemment. Des restes de pinède de haut-marais occupent les bords du marais au sud-ouest, de même que certaines surfaces proches de l'étang. On trouve également des marais d'atterrissement dans des grosses dolines, en particulier à l'ouest de la voie de chemin de fer.

La tranquillité du site est garantie par l'absence quasi totale d'habitations et de routes.

Outre un paysage rural traditionnel largement intact, plusieurs éléments indiquent la valeur culturelle du site: les murs de pierres sèches, en particulier au sud de La Chaux-des-Breuleux, la source ferrugineuse du Pied d'Or et l'étang de la Combe, qui résulte du comblement d'une doline; alimenté par le marais, il servait autrefois de source d'énergie hydraulique pour un moulin puis une scierie.

### **Buts visés par la protection pour le SM 12 La Chaux-des-Breuleux**

- Les biotopes marécageux désignés à cet effet doivent être maintenus dans leur surface et leur qualité.
- On évitera toute atteinte aux marais (engraissement, pâture, drainage, extraction de tourbe, modification de terrain) et on prendra toutes les mesures adaptées pour améliorer ou restaurer les surfaces endommagées. Ces principes sont également valables pour les biotopes dits secondaires (c'est-à-dire modifiés par des interventions humaines comme le drainage ou l'exploitation de la tourbe).
- Les autres biotopes et éléments naturels protégés et/ou méritant protection en vertu de la LPN et des autres bases légales, de même que les biotopes de valeur particulière et désignés dans la réglementation fondamentale, doivent être conservés tant dans leur surface que dans leur qualité, afin de garantir la diversité et la valeur écologiques et paysagères du site. Il s'agit notamment des marais d'atterrissement dans les dolines, de l'étang boisé de la Combe, des pâturages extensifs, des pâturages boisés et de la Source du Pied d'Or.
- Le maintien de populations viables d'espèces animales et végétales protégées et/ou menacées en Suisse doit être assuré. Cet objectif s'applique notamment à un coléoptère lié aux hauts-marais intacts, à trois espèces de libellules ainsi qu'à deux espèces de papillons (voir liste dans le rapport "Moorlandschaften und Artenschutz" OFEFP, avril 1994).
- L'entretien et l'exploitation des forêts doivent d'une manière ou d'une autre être conformes aux principes légaux en la matière, en particulier aux directives pour la prise en compte de la protection de la nature et du paysage.
- Les surfaces marécageuses ne doivent pas diminuer au profit de surfaces boisées. Ces surfaces doivent si nécessaire et approprié être régénérées.
- Il y a lieu de diversifier les structures des lisières en les rendant plus étagées et moins rectilignes.
- L'exploitation agricole caractéristique du paysage comme dans les pâturages et pâturages boisés, mais également dans les prés et pâturages humides, les prés et pâturages séchards et pour les structures bocagères et les murs de pierres sèches, doit d'une manière ou d'une autre se poursuivre.
- On évitera l'intensification de l'exploitation agricole des prairies et des pâturages extensifs.
- La structure actuelle du bâti doit d'une manière ou d'une autre être préservée en limitant la construction à des fins uniquement agricoles et dans les secteurs déjà bâtis.
- Les nouvelles constructions seront adaptées au bâti existant dans la forme, la taille, la couleur, etc.
- Toute nouvelle installation ou construction non agricole à même de nuire à la qualité du paysage est exclue (lignes à haute tension, installations sportives, camping, etc).
- La qualité des eaux courantes et des plans d'eau doit correspondre aux objectifs définis par la législation fédérale et cantonale en la matière.
- Les formes du relief et les éléments géomorphologiques doivent être conservés, en particulier les formes karstiques (les dolines ou emposieux, lapiez, etc.); tout comblement ou modification de terrain, y compris le nivellement des champs, sont exclus, pour arrêter la banalisation du paysage sous l'effet de la disparition de la structure fine du relief.
- Les témoins historico-culturels tels que murs de pierres sèches, haies, allées d'arbres et arbres isolés, le cas échéant les ruines et les étangs artificiels (anciens moulins), les granges à litières doivent d'une manière ou d'une autre être conservés et entretenus.
- La tranquillité du site doit être garantie. On évitera l'augmentation de la desserte et le revêtement en dur des chemins existants pour ne pas provoquer le découpage du paysage.

Le SM se trouve en grande partie compris dans la réserve naturelle cantonale de "La Chaux-des-Breuleux" (voir ch. 2.5).

---

**Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung**  
**Inventaire fédéral des sites marécageux d'une beauté particulière et d'importance nationale**

Anhang 2 der Moorlandschaftsverordnung / Annexe 2 de l'ordonnance sur les sites marécageux

Objekt	<b>13</b>
Objet	
Lokalität	<b>Habkern / Sörenberg</b>
Localité	
Kanton(e)	BE, LU
Canton(s)	
Gemeinde(n) Kt. Bern	Beatenberg, Eriz, Habkern, Oberried am Brienersee, Schangnau
Commune(s) ct. de Berne	
Fläche total/Kt. Bern	8585 ha / 6289 ha
Surface totale/ct. de Berne	
Landeskarte(n)	1188, 1189, 1208, 1209
Carte(s) nationale(s)	

**Umschreibung**

A Beschreibung der Gesamtlandschaft

Die Moorlandschaft Habkern/Sörenberg erstreckt sich, vom Bergzug Schrattenfluh-Hohgant und der Briener-Rothorn-Kette flankiert, vom Tal der Waldemme bei Sörenberg bis zum Beatenberg. Sie ist die zweitgrösste in der Schweiz. Die Moorlandschaft besteht aus zwei Grosseinheiten, die sich bezüglich ihres Untergrundes und damit sowohl im Landschaftsbild, im Mooraspekt wie auch in der Vielfalt an Biotopen und Reliefformen unterscheiden.

Die Mitte und den südlichen Teil der Landschaft durchzieht ein Flyschband mit sanften, runden Oberflächenformen; darauf haben sich ausgedehnte, überwiegend gut erhaltene Flachmoore und viele Hochmoore gebildet. Die Flachmoore bedecken beinahe das gesamte unbewaldete Gebiet; Hochmoore finden sich innerhalb von Waldstücken. Das Gewässernetz ist dicht, die Bäche haben sich tief in die weiche Unterlage eingegraben, so dass sich Gräben und hohe Rücken - „Egg“ oder „Chnubel“ genannt - abwechseln. Rutschgefährdete Hänge mussten vielerorts durch Gewässerverbauungen stabilisiert werden.

Der zweite Landschaftstyp findet sich als Streifen im Norden der Moorlandschaft und ist unter der Schrattenfluh und dem Hohgant besonders charakteristisch: Hier wechseln teilweise vermoorter Sandstein und moorlose, schrattenbildende Kalke miteinander ab. Das Gebiet ist stärker bewaldet und von Felswänden unterbrochen, das schroffere Relief kontrastiert mit den weichen Geländeformen im Flysch. Ein Mosaik von Lebensräumen widerspiegelt das Nebeneinander der unterschiedlichen Gesteine: von Dolinen begrenzte Bergföhrenhochmoore, von Bächen durchflossene Flachmoore, Fichten- und Bergföhrenwald mit Heidelbeersträuchern und Alpenrosen, dünn bedeckte Sandsteinplatten und vegetationslose grauweisse Karren. Grosse Teile des Gebietes sind sehr wild und von nahezu unberührter Schönheit.

In der Moorlandschaft Habkern/Sörenberg sind neben sekundären Hochmooren überdurchschnittlich viele unberührte, primäre Hochmoore vorhanden; zudem finden sich alle in dieser Region potentiell möglichen Moortypen, Moorelemente und Ausbildungsformen. Die Moordichte ist mit Ausnahme einiger intensiver genutzter Gebiete aufgrund der geologischen Verhältnisse maximal.

Infolge der hohen Biotopqualität sind grosse Teile der Moorlandschaft Habkern/Sörenberg sehr bedeutende Lebensräume des Auerhuhns.

Die verschiedenen Nutzungsformen der montanen und subalpinen Stufe sind gut erhalten geblieben und mit einer grossen Zahl von typischen Kulturelementen verbunden. Der grösste Teil der Moorlandschaft wird alp- und forstwirtschaftlich genutzt, mehrheitlich ist die Bewirtschaftung extensiv; in Siedlungsnähe spielt die Streuenutzung eine wichtige Rolle. Die Siedlungsform hat ihren regional-typischen Charakter bewahrt und zeigt verschiedene Baustile (Berner Oberländer und Entlebucher Häuser). Die Moorlandschaft ist ganzjährig ein beliebtes, dispers genutztes Erholungsgebiet mit einer entsprechenden Infrastruktur (z.B. Wanderwege, Skilifte, -pisten und Langlaufloipen). Beim Wagliseichnubel (LU) befindet sich ein militärischer Schiessplatz.

---

## B Beschreibung der Teillandschaften

Die Moorlandschaft Habkern/Sörenberg ist in fünf Teillandschaften aufgeteilt. Auf die Teillandschaft Salwiden im Kanton Luzern wird hier nicht näher eingegangen.

### Teillandschaft Nollen/Lombachalp (Nr. 2)

Der Grossteil der Moore überzieht weite offene Hänge und Rücken (Habchegg, Nollen, Lombachalp, Widegg) und bedeckt auch für das moorreiche Flyschgebiet überdurchschnittlich grosse zusammenhängende Flächen. Die artenreichen Davallseggenrieder und Braunseggen Sümpfe sind in einem ausgezeichneten Zustand und besonders schön. Die steileren Hänge und tief eingeschnittenen Bachtobel im Zentrum der Teillandschaft sind bewaldet, auf den Rücken zwischen den Gräben liegen weitere Moore. Sehr eindrücklich sind die grossen Hochmoore im walddreichen Einzugsgebiet des Teufengrabens, die teilweise aus primären, unberührten Flächen bestehen.

Ein ganz anderes Bild, das sich deutlich vom Flyschgebiet unterscheidet, zeigt sich bei Ällgäu und im Steiniwald. Auf Sandstein haben sich zahllose kleine und kleinste Moore mit einer dünnen Torfschicht entwickelt. Sie sind sehr empfindlich und besonders schutzwürdig. Prächtige Bergföhrenwälder umgeben die Moore und tragen zum Aspekt des Gebietes bei. Das Kalk- und Sandsteingebiet von Ällgäu und Steiniwald ist reich an sehr gut ausgebildeten geomorphologischen Formen wie Moränen, Rundhöcker, Schichtrippen, eiszeitliche Blockgletscher, Dolinen und Felssturzmassen. Nebst dem Karst bestimmen die Glazialelemente das Bild dieser Teillandschaft: ein Gebiet von grosser Schönheit ist die von Gletschern abgeschürfte Hochterrasse bei Mirrenegg mit den weiten Flachmooren. Weitere gut ausgebildete eiszeitliche Moränen und Kare befinden sich unterhalb des Augstmatthorns.

Die Teillandschaft weist auch ausserhalb der Moore eine reiche Vielfalt an Biotopen auf: Fichten- und Bergföhren-Moorwälder, Zwergstrauchheiden, Magerrasen und -weiden, viele intakte und mäandrierende Bäche, Karst- und Felsschutt-Vegetation. Nollen/Lombachalp ist eine überdurchschnittlich schöne Alpweide-Moorlandschaft mit den für die Region und Nutzung typischen Lebensräumen. Einige Flachmoore werden auch als Streuwiesen genutzt, das Schnittgut wird da und dort in traditioneller Art zu Tristen aufgeschichtet (Lombachalp, Habchegg). Einzelne Alphütten und Käsespeicher, zu Stafeln gruppiert, bilden die charakteristische Besiedlung dieser Region; besonders schöne Speicher befinden sich bei der Widegg („Speicher“).

### Teillandschaft Schwendallmi (Nr. 3)

Swendallmi ist eine prächtige Kulturlandschaft mit der Abfolge der für die jeweilige Höhenstufe typischen Nutzung und Besiedlung, von den höchstgelegenen Ganzjahresbetrieben mit Heu- und Streuwiesen über die Vorsass bis zur Alpstufe. Sie bildet ein schönes Beispiel einer durch den Menschen in angepasster Weise genutzten und geprägten Moorlandschaft. Die Moore bilden grosse zusammenhängende Flächen und nehmen nahezu die ganze offene Flur ein. Von besonderer Bedeutung sind auch die zahlreichen Waldpartien, Hecken, Bach- und Feldgehölze, welche die Hänge durchsetzen und zusammen mit den Mooren wertvolle Lebensräume bilden. Die Moore werden im unteren Teil gemäht, weiter oben beweidet; das schönste Flachmoor der Teillandschaft ist dasjenige von Mad, das ganz als Streuwiese genutzt wird. Nebst dem Flyschuntergrund hat hier wasserundurchlässiges Moränenmaterial zur Moorbildung geführt. Der typische Formenschatz des Flysches mit Tobeln, Rutschungen und zahlreichen Bächen ist sehr ausgeprägt und machte vor allem am Lombach und am Schwarzbach Schutzverbauungen notwendig. Im kleinen Hängetal Bodmi finden sich zahlreiche interessante Geländeformen aus der letzten Eiszeit und der nacheiszeitlichen Erosion. Die alpwirtschaftliche Gebäudegruppe von Schwendallmi, die verstreut liegenden Alphütten in den höhergelegenen Gebieten, besonders auch die vielen Streuhütten bei Mad und eine Reihe Alphütten auf der Bodmisegg sind teilweise gut erhaltene Zeugen einer ursprünglichen Besiedlungsform. In charakteristischer Weise stehen in Gebäudenähe da und dort Gruppen von Bergahornen.

### Teillandschaft Trogenmoos (Nr. 4)

Diese Teillandschaft ist grossflächig mit Bergföhren und Fichten bewaldet, insbesondere im Ostteil beim Traubachtal. Der Wald besitzt einen üppigen Unterwuchs aus Heidelbeeren, Wacholder, Alpenrosen und Farnen; gegen die Felsflächen hin lockert er sich auf. Die Flachmoore befinden sich in den Waldlichtungen und auf den höhergelegenen Alpweiden, einige werden noch als Streuwiesen genutzt. Die Hochmoore liegen im Wald, ihre Grösse ist beeindruckend, vor allem im Trogenmoos, beim Grünenbergpass und im Schöpfewald; die typischen Elemente wie offene Moorflächen mit Schlenkenvegetation, Moorseelein mit Schwingrasen und

---

zwergrauschreicher Bergföhrenwald sind vielfältig, ein Grossteil ist nahezu unberührt. Das Trogenmoos ist eines der grössten primären Hochmoore der Schweiz.

Die Moore liegen nicht nur in beeindruckender Lage auf Terrassen, sondern sind von ganz spezieller Schönheit; ihre Originalität steht in engem Zusammenhang mit der Geologie des Gebietes: undurchlässiger Quarzsandstein und verkarsteter Kalk wechseln entlang von Brüchen auf kleinem Raum ab und bilden ein Mosaik von Mooren und Moorwald sowie trockenen Weide- und Waldpartien. Im Gebiet Seefeld befindet sich ein besonders enges Nebeneinander von Mooren, kleinen Tümpeln, Sandsteinblöcken, Bergföhren- und Zwergrauschbeständen.

Der Reichtum an verschiedenen Reliefformen trägt zum Wert dieser Teillandschaft bei. Ungewöhnlich ist vor allem der Zusammenhang zwischen von Fließgewässern geprägten Formen und Karstelementen infolge des Wechsels von Sandstein und Kalk. Die Moore stehen dabei eng mit dem Relief in Zusammenhang: vielerorts fließen Bäche zwischen Mooren und Felsen, um in einem Schwundloch zu versickern, oder Dolinen begrenzen die Moore und nehmen ihr Wasser auf. An den höhergelegenen Hängen befinden sich auf Sandsteinplatten feine Rohhumus- und Torfschichten mit von Rasenbinse dominierter Moorvegetation. Diese Moorflächen gehen in die grossen Karrenfelder der Sieben Hengste über, welche ein besonders schönes Beispiel für Karstfelsen sind. Das gesamte Gebiet ist nur dünn besiedelt, die wenigen Gebäude werden zur Alpengung von Rindern genutzt. Viele Alpengebäude wie zum Beispiel diejenigen von Arni und Hinterem Seefeld fallen durch ihren traditionellen Baustil auf. Die Teillandschaft wird von keiner bestehenden Baute oder Infrastruktur negativ beeinträchtigt und ist von einer ursprünglichen Schönheit.

#### Teillandschaft Bortallmi/Chüematte (Nr. 5)

Die Teillandschaft bildet in ihrer Art einen Übergang zwischen den Teillandschaften Trogenmoos und Schwendallmi. Auch hier dominiert im tieferliegenden Teil der Aspekt einer abwechslungsreichen montanen Kulturmoorlandschaft. Wasserstauer Flysch und Moränen sind ebenfalls für die Moorbildung verantwortlich und bilden ein ähnliches Relief. Die Flachmoore nehmen grosse Teile des Offenlandes ein. Insbesondere an den dorfnahen Hängen von Bortallmi und Waldegg werden sie als Streuwiesen genutzt, doch befinden sich gemähte Moore auch in den ansonsten beweideten höhergelegenen Gebieten am Guggihürl. Gehölze und kleine Waldpartien begleiten die zahlreichen Bäche und gliedern den Hang in einzelne Kammern. Notwendige Schutzverbauungen zur Stabilisierung von Rutschhängen entlang des Wagis- und des Habbaches haben die Qualität der Moorlandschaft nicht beeinträchtigt.

Die Staufeböden beim Guggihürl sind ein besonders schön ausgebildetes Kar mit Streuwiesen auf dem ebenen Karboden. Die typische Streusiedlung ist in ursprünglicher Weise erhalten geblieben, besonders reizvoll sind die vielen kleinen Streuehütten im Gebiet Hellbode/Uf der Höh. Die Gebäude werden oft von Laubstreu-Bäumen begleitet, wie zum Beispiel bei Stutz-Bodmi.

Im Westteil ist wie für alle Gebiete in der Nähe von Schrattenfluh und Hohgant der Wechsel zwischen Moorflächen auf Quarzsandstein und trockenen, wasserdurchlässigen Kalk-Karrenfeldern charakteristisch. Die Moore liegen in Waldlichtungen und in unzähligen kleinen Mulden im Fichten- und Bergföhrenwald. Zahlreiche Bäche durchfliessen sie, kleine Kolke bildend. Auf den Sandsteinplatten sind die Moore oft sehr flachgründig und trittempfindlich. Am Kontakt zwischen Kalk- und Sandstein stossen Dolinen und Karrenfelder bis an die Moore und begrenzen sie, wie etwa bei Oberberg und Chüematte. Das Gebiet wird alp- und forstwirtschaftlich sowie touristisch genutzt. Die meisten Moore werden beweidet; unterhalb Chüematte und Alpiglen sind jedoch noch Streuwiesen zu finden, was bei einer Höhe von 1500 bis 1600 m eine Besonderheit ist. In grösserer Distanz zu den Alpengebäuden befinden sich Flachmoore mit Übergangsmoorcharakter in hervorragendem Zustand, wassergefüllte Schlenken mit Schwingrasenvegetation wechseln mit dicken Torfmooshügeln ab. Ein Kleinod ist das Hochmoor oberhalb Burgfeldflü; es ist auf einem runden Sandsteinkopf entstanden und beeindruckt mit seinen unberührten Bult-Schlenken-Komplexen inmitten von Bergföhrenmoorwald. Über dem Wald breiten sich schöne Zwergrauschgürtel mit Alpenrosen, Wacholder und Heidelbeeren aus. Abgesehen von den erschlossenen Alpengebäuden und den touristisch vergleichsweise intensiv genutzten Gebieten ist das von hohen Felsrippen durchzogene Gebiet schwer zugänglich und sehr naturnah.

### **Schutzziele für die ML Nr.13 Habkern/Sörenberg**

- Die bezeichneten Moorbiotope müssen in ihrer Gesamtfläche und in ihrer Qualität erhalten bleiben, es sei denn, dass sie durch Projekte tangiert werden, die insgesamt den Schutzzielen dienen und aus der Sicht des Moorlandschaftsschutzes optimiert worden sind. (Akzeptabel sind auch Verbrachung und Verwaldung von Moorbiotopen, wenn die Bewirtschaftung aus betrieblichen Gründen aufgegeben wird.)
  - Der Anteil der Streuwiesen an der Gesamtfläche der Flachmoore und ihre traditionelle Nutzung soll erhalten werden.
  - Beeinträchtigte Moorbiotopflächen müssen, soweit es sinnvoll ist, regeneriert werden, vor allem in Hochmooren (gerade die offenen und locker bewaldeten Moorflächen sind für das Wesen und die Schönheit der Landschaft wichtig; ihre Bewirtschaftung muss sich nach den Zielen des Biotopschutzes richten).
- Alle weiteren nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und anderen relevanten Rechtsgrundlagen geschützten und/oder schutzwürdigen Biotopelemente ausserhalb der Moore sowie weitere als besonders wertvoll bezeichnete Biotope müssen in ihrem Bestand und ihrer Qualität erhalten bleiben, insbesondere die naturnahen, mit Moorbiotopen in Verbindung stehenden Bäche und die Trockenstandorte.
  - Die Bestände weiterer als besonders wertvoll bezeichneter Landschaftselemente, insbesondere die Bach- und Feldgehölze, Hecken und Einzelbäume in den tieferliegenden Teilen der Moorlandschaft sollen in ihrem Bestand und in ihrer Verteilung erhalten werden.
  - Die Bestände der geschützten und/oder gesamtschweizerisch gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere diejenigen des Auerhuhns, sollen nicht abnehmen (das Auerhuhn ist stark von der Art der Bewirtschaftung des Waldes und des Waldumfelds abhängig).
- Naturnahe Waldgesellschaften, insbesondere die moortypischen Wälder, sollen in ihrem Bestand und ihrer Qualität erhalten werden.
  - Geeignete Waldteile sollen als besondere Lebensräume für Pflanzen und Tiere und/oder als Waldreservate ausgeschieden werden.
  - Wirtschaftswälder dürfen nur auf standortheimische Baumarten verjüngt werden; die verjüngten Bestände sollen in ihrer Baumartenmischung der potentiell natürlichen Waldgesellschaft nahekommen.
- Es soll eine Alp- und Landwirtschaft sowie eine Forstwirtschaft mit zeitgemässen Bewirtschaftungsbedingungen erhalten und unter spezieller Berücksichtigung des Moorbiotopschutzes gefördert werden.  
Die damit in Verbindung stehenden typischen Elemente der Kulturlandschaft wie Alphütten/Weidehäuser, Streuehütten, Lesesteinhaufen und -mauern, Einfänge und Ahorngruppen sollen, wenn immer dies möglich und wirtschaftlich tragbar ist, erhalten werden.
  - Auch das Mosaik der für die Nutzung in der montanen und subalpinen Stufe charakteristischen Magerrasen und -weiden, Zwergstrauchheiden, wytweideartigen Waldbeständen, Hochstauden- und Quellfluren usw. soll erhalten bleiben.
- Unter Vorbehalt anderer Gesetzesbestimmungen soll die Umnutzung von Streuehütten nur dann zulässig sein, wenn keine Wohnnutzung und kein Ausbau des Strassen- und Wegnetzes damit verbunden sind.
  - Das äussere Erscheinungsbild der Gebäude und ihrer Umgebung soll den ursprünglichen Charakter bewahren.
  - Die moorlandschaftstypische Verteilung der Siedlungen und ihre traditionelle Struktur sollen erhalten werden.
  - Die als besonders wertvoll bezeichneten Höfe, Scheunen und Alpgebäude/Weidehäuser sollen in ihrer Struktur und Bausubstanz erhalten werden.
  - Neu-, Um- und Erweiterungsbauten müssen sich in Form, Farbe, Grösse etc. gut in die bestehende Bausubstanz einfügen.
- Die Wasserqualität der Fliessgewässer muss den eidgenössischen Anforderungen entsprechen.
  - Naturnahe Bäche sollen nicht verbaut werden, unvermeidbare Wasserbauvorhaben sollen natur- und landschaftsschonend geplant und realisiert werden. Insbesondere soll Rücksicht auf die hochwertigen und wenig beeinträchtigten Abschnitte gemäss Kantonaem Landschaftsentwicklungskonzept genommen werden.

- Besonders wertvolle und für die Moorlandschaft typische Reliefformen, insbesondere mit Mooren in Verbindung stehende Moränen, Terrassen, Dolinen, Schwundlöcher, Karrenfelder etc. müssen erhalten bleiben, insbesondere dürfen sie nicht durch Abbau oder Überschüttung verändert werden.
- Materialabbau und -deponie sollen nur an sorgfältig ausgewählten Orten und in geringem Umfang für den Bedarf der lokalen Alpkorporationen zulässig sein.

- Die touristische Nutzung soll ihren dispersen, Landschaft und Natur schonenden Charakter beibehalten; im Gebiet Waldegg besteht ein touristisch vergleichsweise intensiver genutztes Zentrum.

In **Ergänzung zu den Schutzziele für die Gesamtlandschaft** ist für die Teillandschaften folgendes hervorzuheben:

#### **Teillandschaft Nollen/Lombachalp**

- Die Erhaltung der auch für das Flyschgebiet überdurchschnittlich grossen Davall- und Braunseggenrieder in ihrem Bestand und ihrer Qualität, vor allem in den Gebieten Nollen, Lombachalp und Bol.
- Die Erhaltung der primären Hochmoore auf den bewaldeten Rücken im Einzugsgebiet des Teufengrabens sowie der dünn-schichtigen Moore auf Sandstein bei Älgäu und im Steiniwald in ihrem Bestand und ihrer Qualität und ihr Schutz vor der Beweidung.
- Die Erhaltung der schönen und für den Landschaftsaspekt wichtigen Fichten- und Bergföhrenwälder auf Sandstein in der Umgebung der Moore sowie weiterer wertvoller Biotop wie die intakten, mäandrierenden Bäche, Karst- und Felsvegetation in ihrer naturnahen Ausbildung.
- Die Erhaltung des reichen geomorphologischen Formenschatzes von Älgäu, Steiniwald und den Hängen unter dem Augstmatthorn (Moränen, Kare, Rundhöcker, eiszeitliche Blockgletscher, Dolinen) und ihr Schutz vor Abbau und Überschüttung.
- Die Erhaltung der überdurchschnittlich schönen Alp-Kulturlandschaft mit der bisherigen, extensiven und an die Standortverhältnisse angepassten Alp- und Forstwirtschaft sowie der ursprünglichen Besiedlung (Einzelgebäude und Gruppen) mit den schönen Käsespeichern bei Speicher in ihrer Struktur.
- Die Erhaltung und Förderung der Streuwiesen und ihrer Nutzung auf Lombachalp und Habchegg.
- Die Erhaltung der naturnahen und bisher von Bauten und Anlagen freien Gebiete in ihrem heutigen Zustand.

#### **Teillandschaft Schwendallmi**

- Die Erhaltung der beispielhaft schönen Kulturlandschaft mit ihrem Mosaik von Mooren, Mager- und Fettwiesen, Waldpartien, vielfältigen Bach- und Feldgehölzen sowie Hecken und der kleinräumigen Kammerung der Landschaft. Beim Gewässerunterhalt und beim Wasserbau soll darauf Rücksicht genommen werden.
- Die Erhaltung und Förderung der Streuwiesen in ihrem Bestand und ihrer Qualität. Für die Erhaltung der Moore ist der Schutz vor der allgemeinen Tendenz zur Intensivierung (Düngung, verfrühter Schnitt) Voraussetzung.
- Die Erhaltung wertvoller Bauten als Zeugen der ursprünglichen Siedlungsformen in ihrer Substanz, ihrer Struktur und ihrem äusseren Erscheinungsbild, soweit dies wirtschaftlich tragbar ist (wie z.B. die Gruppe von alpwirtschaftlichen Gebäuden bei Schwendallmi, die Streuhütten bei Mad und die Alphüttenreihe auf der Bodmisegg).

### **Teillandschaft Trogenmoos**

- Die Erhaltung der grossen primären Hochmoore, insbesondere im Trogenmoos, beim Grünenbergpass und im Schöpfewald in ihrem Bestand und ihrer Qualität.
- Die Erhaltung der dünn-schichtigen Moore und des sie umgebenden Moorwaldes auf Sandstein in ihrem Bestand und ihrer Qualität und ihr Schutz vor der Beweidung.
- Die Erhaltung der wenigen Streuwiesen im Alpweidegebiet und ihrer Nutzung.
- Die Erhaltung der an die unterschiedlichen standörtlichen Bedingungen (Flysch, Quarzsandstein, Kalk) angepassten Waldgesellschaften in ihrem Bestand und ihrer Qualität.
- Die Erhaltung der schön ausgebildeten Reliefformen des Karstes und aus der letzten Eiszeit, insbesondere wo sie mit Mooren in Verbindung stehen.
- Die Erhaltung des geologisch und nutzungsbedingten Mosaikes von Mooren, Moorwald, kleinen Tümpeln, trockenen Weide- und Waldpartien, insbesondere im Gebiet Seefeld.
- Die Erhaltung des von keiner bestehenden Baute oder Infrastruktur negativ beeinträchtigten Landschaftsbildes in seinem heutigen intakten Zustand.
- Die Erhaltung der wegen ihrer traditionellen Architektur und ihres hohen Alters besonders wertvollen Alpbäude in ihrer Substanz und ihrem äusseren Erscheinungsbild, vor allem diejenigen von Arni und Hinterem Seefeld, soweit dies wirtschaftlich tragbar ist.

### **Teillandschaft Bortallmi/Chüematte**

- Die Erhaltung der empfindlichen primären Hochmoore mit Bergföhrenwald bei Oberberg und der dünn-schichtigen Flachmoore auf Sandstein. Für die Hochmoore in den Gebieten Hinters Läger, Bröndlisegg und vor allem Oberberg ist zu starker Viehtritt ein Problem und der Schutz vor der Beweidung deshalb zu prüfen.
- Die Erhaltung der Flachmoore, vor allem wo eine Tendenz zur Intensivierung (Düngung, verfrühter Schnitt) besteht, in ihrem Bestand und ihrer Qualität. Die Erhaltung und Förderung der Streuwiesen und ihrer Nutzung, wenn immer möglich auch der im Alpweidegebiet unterhalb Chüematte und Alpiglen gelegenen Streuflächen, sowie der Streuhütten, die im Gebiet Hellbode/Uf der Höh besonders schön sind.
- Die Erhaltung der vielfältigen Karstformen am Kontakt zwischen Kalk- und Sandstein (z.B. Dolinen, Karrenfelder), insbesondere wo sie wie bei Oberberg und Chüematte Moore begrenzen.
- Die Erhaltung der vielfältigen montanen Kulturlandschaft im tieferliegenden Teil, insbesondere bei Schwendi, mit den zahlreichen Bergahorngruppen, Bach- und Feldgehölzen. Beim Gewässerunterhalt und beim Wasserbau soll darauf Rücksicht genommen werden.
- Die Erhaltung der Streusiedlung in ihrer Struktur und ihr Schutz vor lokalen Verdichtungen durch Ferienhäuser, insbesondere unterhalb Bröndlisegg.
- Die Erhaltung des Mosaiks von Mooren, zwergstrauchreichen Fichten- und Bergföhrenbeständen, Zwergstrauchbeständen und Weiden im höhergelegenen Teil der Landschaft.
- Die Erhaltung der naturnahen Hang-Moorlandschaft oberhalb Alpiglen in ihrem unerschlossenen, unbeeinträchtigten Zustand.

Innerhalb der Moorlandschaft befinden sich verschiedene kantonale Naturschutzgebiete (siehe auch Kapitel 2.5).

---

**Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung**  
**Inventaire fédéral des sites marécageux d'une beauté particulière et d'importance nationale**

Anhang 2 der Moorlandschaftsverordnung / Annexe 2 de l'ordonnance sur les sites marécageux

Objekt	<b>16</b>
Objet	
Lokalität	<b>Bellelay</b>
Localité	
Kanton(e)	BE
Canton(s)	
Gemeinde(n) Kt. Bern	Châtelat, Saicourt
Commune(s) ct. de Berne	
Fläche total/Kt. Bern	438 ha
Surface totale/ct. de Berne	
Landeskarte(n)	1105
Carte(s) nationale(s)	

**Description**

Le site marécageux de Bellelay occupe une profonde cuvette en bordure des Franches-Montagnes. La netteté de la combe, l'étendue des marais, ainsi que leur position centrale, autour de laquelle s'articulent de manière régulière les autres éléments du paysage, confèrent à ce dernier une grande cohérence. Des prairies et des pâturages entourent les marais, alors que les versants sont largement boisés, en particulier le versant raide qui ferme le paysage au sud.

Les hauts-marais sont remarquablement étendus, puisqu'ils constituent le plus vaste ensemble du Jura bernois. Les formes y sont très variées, allant de la tourbière bombée intacte à des prairies humides grasses, en passant par les marais de transition formant des gazons flottants. Il faut relever en particulier la pinède à sphaignes intacte de la partie est (La Tourbière), ainsi que les vastes surfaces de tourbière secondaire de La Sagne, fortement marquées par l'exploitation passée de la tourbe. Les modifications, notamment hydriques, qui en résultent, sont également responsables de la grande diversité actuelle des milieux. Le potentiel de régénération des différents corps tourbeux autrefois exploités est élevé; c'est le cas par exemple de l'ancienne tourbière à l'ouest de la route. La régénération est spectaculaire dans les anciennes fosses de tourbage de la Sagne. Un bas-marais entoure et recouvre en partie l'étang de La Noz, qui complète l'éventail des milieux naturels. Cet étang est d'autre part intéressant du point de vue culturel, en tant qu'ouvrage artificiel lié au couvent de Bellelay et destiné autrefois à la pisciculture.

Le site est caractérisé par quelques formes naturelles remarquables, à commencer par la cuvette elle-même, karstique, formant un grand bassin fermé; la Rouge Eau est un exemple parfait de morphologie fluviale en relation avec les processus karstiques: elle disparaît dans un profond emposieu après avoir serpenté naturellement (cours inférieur) et séparé les deux corps tourbeux. Le versant dominant La Sagne comporte deux petits cirques d'origine glaciaire, exposés au nord et accompagnés de moraines frontales contre lesquelles les tourbières sont partiellement adossées; deux blocs erratiques abandonnés par le glacier du Rhône lors des dernières glaciations sont visibles en bordure de La Tourbière et au nord, en direction de l'abbaye.

Des pâturages plus ou moins extensifs, des grands arbres isolés (érables), des bosquets et des haies, des allées de grands arbres, quelques murs en pierres, des fermes isolées ou le hameau de La Bottière, parfaitement intégré dans le paysage et contribuant directement à la qualité du site dans sa partie est, rappellent la valeur culturelle de ce paysage, en relation étroite avec l'ancien couvent de Bellelay.

### **Buts visés par la protection pour le SM 16 Bellelay**

- Les biotopes marécageux désignés à cet effet doivent être maintenus dans leur surface et leur qualité.
- On évitera toute atteinte aux marais (engraissement, pâture, drainage, extraction de tourbe, modification de terrain) et on prendra toutes les mesures adaptées pour améliorer ou restaurer les surfaces endommagées. Ces principes sont également valables pour les biotopes dits secondaires (c'est-à-dire modifiés par des interventions humaines comme le drainage ou l'exploitation de la tourbe).
- Les autres biotopes et éléments naturels protégés et/ou méritant protection en vertu de la LPN et des autres bases légales, de même que les biotopes de valeur particulière et désignés dans la réglementation fondamentale, doivent être conservés tant dans leur surface que dans leur qualité, afin de garantir la diversité et la valeur écologiques et paysagères du site. Il s'agit en particulier de la Rouge Eau, ainsi que des haies, des allées d'arbres et des arbres isolés, des prés et pâturages extensifs secs ou humides, etc.
- Le maintien de populations viables d'espèces animales et végétales protégées et/ou menacées en Suisse doit être assuré.
- L'entretien et l'exploitation des forêts doivent être conformes aux principes légaux en la matière, en particulier aux directives pour la prise en compte de la protection de la nature et du paysage.
- Les surfaces marécageuses ne doivent pas diminuer au profit de surfaces boisées. Ces surfaces doivent si nécessaire et approprié être régénérées.
- Il y a lieu de diversifier les structures des lisières en les rendant plus étagées et moins rectilignes. (...)
- L'exploitation agricole caractéristique du paysage comme dans les pâturages et pâturages boisés, mais également dans les prés et pâturages humides, les prés et pâturages séchards et pour les structures bocagères et les murs de pierres sèches, doit d'une manière ou d'une autre se poursuivre.
- On évitera l'intensification de l'exploitation agricole des prairies et des pâturages extensifs.
- La structure actuelle du bâti doit d'une manière ou d'une autre être préservée en limitant la construction à des fins uniquement agricoles et dans les secteurs déjà bâtis.
- Les nouvelles constructions seront adaptées au bâti existant dans la forme, la taille, la couleur, etc.
- Toute nouvelle installation ou construction non agricole à même de nuire à la qualité du paysage est exclue (lignes à haute tension, installations sportives, camping, etc.).
- La qualité des eaux courantes et des plans d'eau doit correspondre aux objectifs définis par la législation fédérale et cantonale en la matière.
- Les formes du relief et les éléments géomorphologiques doivent être conservés, en particulier les formes karstiques (les dolines ou gouffres, lapiez, etc.), le cours naturel de la Rouge Eau ainsi que les formes d'origine glaciaire (moraines, blocs erratiques); tout comblement ou modification de terrain, y compris le nivellement des champs, sont exclus, pour arrêter la banalisation du paysage sous l'effet de la disparition de la structure fine du relief.
- Les témoins historico-culturels tels que murs de pierres sèches, haies, allées d'arbres et arbres isolés, le cas échéant les ruines et les étangs artificiels (anciens moulins), les granges à litières doivent d'une manière ou d'une autre être conservés et entretenus.
- La tranquillité du site doit être garantie. On évitera l'augmentation de la desserte et le revêtement en dur des chemins existants pour ne pas provoquer le découpage du paysage.

Le site marécageux se trouve en grande partie compris dans la réserve naturelle cantonale "Bellelay" (voir ch. 2.5).

---

**Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung**  
**Inventaire fédéral des sites marécageux d'une beauté particulière et d'importance nationale**

Anhang 2 der Moorlandschaftsverordnung / Annexe 2 de l'ordonnance sur les sites marécageux

Objekt	<b>19</b>
Objet	
Lokalität	<b>Lauenensee</b>
Localité	
Kanton(e)	BE
Canton(s)	
Gemeinde(n) Kt. Bern	Gsteig, Lauenen
Commune(s) ct. de Berne	
Fläche total/Kt. Bern	1247 ha
Surface totale/ct. de Berne	
Landeskarte(n)	1266
Carte(s) nationale(s)	

**Umschreibung**

A Beschreibung der Gesamtlandschaft

Die Moorlandschaft Lauenensee besteht aus einem auf zwei Höhenstufen gelegenen Talboden, den angrenzenden Hängen und dem kleinen wilden Tälchen vom Brüchli. Die verschiedenen Gebiete weisen ausserordentlich grosse und gut erhaltene Moore auf. Die Vielfalt der Moore ist bemerkenswert, kommen hier doch nebst den sekundären Hochmooren und Schwinggrasen nahezu alle Flachmoortypen der Schweiz vor.

Sie sind unterschiedlich entstanden: Neben den Verlandungsmooren am Lauenensee finden sich Flachmoore auf Schwemmebenen sowie weite Hangrieder vor allem bei Inneri Dürri-Falksmatte. Auf einer Terrasse liegt als besonderes Kleinod der Lauenensee. Die vermoorte Ebene von Rohr mit dem natürlich mäandrierenden Louibach ist infolge ihrer Grösse und Qualität für das Schweizer Voralpen- und Alpengebiet einzigartig. Im hinteren Teil der Ebene erstreckt sich bis Rohr-Öy ein ausserordentlich schönes Auengebiet von nationaler Bedeutung.

Ein grosser Wert dieser Moorlandschaft liegt darin, dass die Moore in eine gut erhaltene alpine Kulturlandschaft eingebettet sind; viele Flachmoore werden in traditioneller Weise als Streuwiesen genutzt, was für den Aspekt der Landschaft wichtig ist. Vor allem am rechten Talhang ist eine kleinräumige, sehr vielfältige Landschaft erhalten geblieben, in der sich ein Mosaik von Flachmooren, Wiesen, Weiden, Wäldern und Gehölzen ausbreitet. Die Streusiedlung mit Maiensässen, Alphütten und vielen Scheunen ist in diesem Gebiet besonders schön ausgeprägt.

Weitere Feuchtgebiete wie von Mooren durchsetzte Wälder, Auen und Schwemmebenen bilden wertvolle ergänzende Lebensräume. Die durch die Arbeit von Gletscher und Wasser entstandenen geomorphologischen Formen sind schön ausgebildet; sie sind oft mit der Entstehung der Moore verbunden und tragen damit ebenfalls zur nationalen Bedeutung der Landschaft bei. Bemerkenswert sind vor allem die vielen Moränen, die aktiven Schuttkegel am rechten Talhang, welche mit den Flachmooren verzahnt sind, und die Wasserfälle. Die Landschaft ist generell von grosser Schönheit und weitgehend frei von baulichen Beeinträchtigungen.

B Beschreibung der Teilräume

Die Moorlandschaft Lauenensee wurde im Rahmen der Erarbeitung des Nutzungs- und Schutzkonzepts in sechs Teilräume aufgeteilt.

Teilraum Rohr

Der Teilraum umfasst einen Teil des Talbodens von der nördlichen Moorlandschaftsgrenze bis zum Fuss der Geländekante nördlich des Lauenensees. Er wird bestimmt durch die ausgedehnten Flachmoorbestände (v.a. Schilf) des Rohr und das nach Süden anschliessende Auengebiet Rohr-Öy von nationaler Bedeutung. Der gesamte Teilraum wird durchflossen vom natürlich mäandrierenden Louibach.

---

#### Teilraum Lauenensee

Der Teilraum Lauenensee umfasst die Terrasse des Sees und die angrenzenden Talflanken innerhalb des Naturschutzgebiets „Gelten-Iffigen“. Das Kernstück dieses Teilraums bildet der Lauenensee mit seiner landschaftlichen Schönheit und seinem Reichtum an verschiedenen Moortypen:

Vermoorte Schwemmebene in natürlichem Zustand im Westen, sorgfältig gemähte Streuwiesen im Osten und Süden. Dazwischen liegen kleinere Hochmoorbereiche und Schwingrasen an den Uferstreifen der Wasserflächen.

#### Teilraum Brüchli

Dieser Teilraum umfasst die Landschaftskammer des Brüchli zwischen der Moorlandschaftsgrenze im Norden und Westen und dem Grat, der über Höhe Schache zum Brandsberg verläuft. Er ist geprägt durch das Mosaik von ausgedehnten, teils beweideten, teils gemähten Flachmooren, (vermoortem) Wald und unvermoorten Lichtungen.

#### Teilraum Sodersegg-Falksmatte

Dieser Teilraum umfasst den höheren Abschnitt des linken Talhangs zwischen Brüchli und Naturschutzgebiet „Gelten-Iffigen“. Er ist geprägt durch den Wechsel von Flachmooren und Wald im unteren Teil sowie durch die ausgedehnten Hangrieder der Falksmatte und die Alpweiden der Hinderen Wispile Alp.

#### Teilraum Fang-Hinderem See

Dieser Teilraum umfasst den tiefergelegenen Abschnitt des linken Talhangs zwischen Nordgrenze der Moorlandschaft und dem Naturschutzgebiet „Gelten-Iffigen“. Er grenzt gegen Osten an die Teilräume Rohr und Rechter Talhang und gegen oben an die Teilräume Brüchli und Sodersegg-Falksmatte. Er umfasst im wesentlichen das Dauersiedlungsgebiet.

#### Teilraum Rechter Talhang

Dieser Teilraum umfasst den rechten Talhang zwischen Nordgrenze der Moorlandschaft und dem Naturschutzgebiet „Gelten-Iffigen“. Er grenzt gegen unten an die Teilräume Rohr und Fang-Hinderem See. Er umfasst im wesentlichen das Dauersiedlungsgebiet sowie höher gelegene Alpgebiete.

### **Schutzziele für die ML 19 Lauenensee**

- Die bezeichneten Moorbiotope müssen in ihrer Gesamtfläche und in ihrer Qualität erhalten bleiben, insbesondere die sekundären Hochmoore und die Schwingrasen am Lauenensee.
  - Der Anteil der Streuwiesen an der Gesamtfläche der Flachmoore, v.a. in den Gebieten Sattel, Rohr, Inneri Dürri-Falksmatte und Tüngelmatte soll nicht abnehmen.
  - Beeinträchtigte Moorbiotope müssen, soweit es sinnvoll ist, regeneriert werden.
- 
- Alle weiteren nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und anderen relevanten Rechtsgrundlagen geschützten und/oder schutzwürdigen Biotope und Biotopelemente sowie weitere als besonders wertvoll bezeichnete Biotope müssen in ihrem Bestand und ihrer Qualität erhalten bleiben, namentlich die Auengebiete, Amphibiengebiete und Trockenstandorte sowie die Schwemmebene von Rohr, die Schwemmfächer mit den Auenwäldern am linken und rechten Talhang und der Lauenensee.
  - Optisch besonders wirksame Landschaftselemente sollen erhalten, gepflegt und aufgewertet werden (z.B. Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Waldränder, etc.)
  - Vernetzungselemente zwischen Biotopen sollen erhalten bleiben.
  - Die Bestände der geschützten und/oder gesamtschweizerisch gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere diejenigen des Auerhuhns und der Reiherente, sollen nicht abnehmen (das Auerhuhn ist stark von der Art der Bewirtschaftung des Waldes und des Waldumfelds abhängig).
- 
- Pflege und Nutzung des Waldes sollen den gesetzlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen entsprechen, insbesondere den Bestimmungen über die Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald.
  - Natürliche Waldgesellschaften sollen erhalten und die angepasste extensive Nutzung gefördert werden.
- 
- Gebiete, welche bisher frei von Anlagen und Bauten sind, sollen unverbaut erhalten bleiben.
  - Die als besonders wertvoll bezeichneten Höfe, Scheunen, Heu- und Alphütten sollen in ihrer Struktur und Bausubstanz erhalten werden.
  - Der visuelle Gesamteindruck darf nicht durch neue Bauten und Anlagen verschlechtert werden.
  - Neu-, Um- und Erweiterungsbauten müssen sich in Form, Farbe, Grösse etc. gut in die bestehende Bausubstanz einfügen.
- 
- Die Wasserqualität des Lauenensees muss den eidgenössischen Anforderungen für Seen entsprechen.
  - Die Wasserqualität der Fließgewässer muss den eidgenössischen Anforderungen für Fließgewässer entsprechen.
  - Die natürliche Dynamik der Fließgewässer soll erhalten bleiben, sofern sie keine Gefährdung für die Menschen darstellt.
- 
- Besondere, die Landschaft prägende geologische und geomorphologische Formen (Geländeformen, wie Moränen, Dolinen, etc.) dürfen nicht verändert werden, etwa durch Abbau oder Aufschüttung.
- 
- Die als besonders wertvoll bezeichneten Kulturlandschaftselemente (z.B. Historische Verkehrswege, Trockenmauern) sollen in ihrer Substanz und Qualität erhalten bleiben.
- 
- Die bestehenden Wanderwege sind zulässig und können unterhalten werden.

---

In **Ergänzung zu den Schutzzielen für die Gesamtlandschaft** ist für die Teilräume folgendes hervorzuheben:

#### **Teilraum Rohr**

In diesem Teilraum genießt der Schutz von Natur und Landschaft Priorität.

- Erhalten der Fläche und Qualität der Flachmoore und Auen.
- Erhalten der typischen Pflanzen- und Tierwelt.
- Erhalten der natürlichen Dynamik des Louibachs und der Seitenbäche (gilt namentlich für den Geschiebehaushalt).
- Erhalten des unverbauten Landschaftsbildes.

#### **Teilraum Lauenensee**

Das Ziel in diesem Teilraum besteht insbesondere im engeren Bereich um den See darin, einen Ausgleich zu finden zwischen den Ansprüchen des Tourismus und den Ansprüchen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Ein weiteres Ziel besteht darin, die natürliche Verlandungsrate des Lauenensees nicht durch übermässige Nährstoffzufuhr künstlich zu beschleunigen.

#### **Teilräume Brüchli und Sodersegg-Falksmatte**

In diesen Teilräumen soll die bisherige, extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung aufrechterhalten werden. Intensivierungen sind nicht erwünscht.

Erhalten der bisher unverbaut gebliebenen Landschaftsteile.

#### **Teilräume Fang-Hinderem See und Rechter Talhang**

In diesen Teilräumen hat die land- und alpwirtschaftliche Nutzung einen hohen Stellenwert. Ausserhalb der Biotope genießt sie Priorität vor den Ansprüchen des Naturschutzes: Insbesondere sind Intensivierungen der landwirtschaftlichen Nutzung zulässig.

Erhalten des Charakters von Landschaft und Besiedlung.

Grosse Teile der Moorlandschaft befinden sich innerhalb der kantonalen Naturschutzgebiete "Gelten-Iffigen" und "Rohr Lauenen" (siehe auch Kapitel 2.5).

---

**Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung**  
**Inventaire fédéral des sites marécageux d'une beauté particulière et d'importance nationale**

Anhang 2 der Moorlandschaftsverordnung / Annexe 2 de l'ordonnance sur les sites marécageux

Objekt	<b>27</b>
Objet	
Lokalität	<b>Les Pontins</b>
Localité	
Kanton(e)	BE
Canton(s)	
Gemeinde(n) Kt. Bern	Saint-Imier
Commune(s) ct. de Berne	
Fläche total/Kt. Bern	130 ha
Surface totale/ct. de Berne	
Landeskarte(n)	1124, 1125
Carte(s) nationale(s)	

**Description**

Le site marécageux des Pontins occupe une cuvette allongée adossée au Chasseral et dominant le Vallon de St-Imier. Son aspect marécageux est remarquablement prononcé, grâce à ses vastes marais, s'étendant pratiquement d'une extrémité à l'autre de la cuvette. Le paysage est clairement structuré autour des marais, avec toutefois une asymétrie marquée: un versant raide, exposé au nord, est couvert par une longue forêt de pente (hêtraie - sapinière) en contact étroit avec la tourbière, alors que le versant exposé au sud est doux, occupé par les prairies et les pâturages.

Les marais offrent une diversité spectaculaire, allant de la tourbière bombée intacte à des prairies humides grasses. Il faut relever en particulier la pinède à sphaignes et le groupement central de haut-marais intacts de la partie ouest, ainsi que les zones humides de ceinture et la "Grande Mare" avec sa végétation de marais de transition sur la bordure sud de la tourbière. Les nombreuses marques de l'exploitation passée de la tourbe sont bien visibles. La recolonisation par la végétation s'est faite à des époques différentes et dans des conditions hydrologiques variables, d'où la diversité actuelle des milieux. Le potentiel de régénération des secteurs autrefois exploités est très élevé. C'est le cas par exemple de l'ancienne tourbière à l'est de la route, plantée d'épicéas et bordée d'un bas-marais. Les marais sont limités dans leur extension par de nombreuses dolines, dont certaines particulièrement imposantes abritent une végétation marécageuse, comme au sud de la Cerlière et au nord-ouest de Savagnière-Dessous. Des lapiez couverts complètent localement les formes karstiques. Des pâturages plus ou moins extensifs avec des arbres isolés (érables), des bosquets et des haies, une allée de grands arbres et quelques murs en pierres, attestent d'un paysage culturel encore bien conservé.

### **Buts visés par la protection pour le SM 27 Les Pontins**

- Les biotopes marécageux désignés à cet effet doivent être maintenus dans leur surface et leur qualité.
- On évitera toute atteinte aux marais (engraissement, pâture, drainage, extraction de tourbe, modification de terrain) et on prendra toutes les mesures adaptées pour améliorer ou restaurer les surfaces endommagées. Ces principes sont également valables pour les biotopes dits secondaires (c'est-à-dire modifiés par des interventions humaines comme le drainage ou l'exploitation de la tourbe).
- Les autres biotopes et éléments naturels protégés et/ou méritant protection en vertu de la LPN et des autres bases légales, de même que les biotopes de valeur particulière et désignés dans la réglementation fondamentale, doivent être conservés tant dans leur surface que dans leur qualité, afin de garantir la diversité et la valeur écologiques et paysagères du site. Il s'agit en particulier des haies, des allées d'arbres et des arbres isolés, des prés et pâturages extensifs secs ou humides, etc.
- L'entretien et l'exploitation des forêts doivent d'une manière ou d'une autre être conformes aux principes légaux en la matière, en particulier aux directives pour la prise en compte de la protection de la nature et du paysage.
- Les surfaces marécageuses ne doivent pas diminuer au profit de surfaces boisées. Ces surfaces doivent si nécessaire et approprié être régénérées.
- Il y a lieu de diversifier les structures des lisières en les rendant plus étagées et moins rectilignes.
- L'exploitation agricole caractéristique du paysage comme dans les pâturages et pâturages boisés, mais également dans les prés et pâturages humides, les prés et pâturages séchards et pour les structures bocagères et les murs de pierres sèches, doit d'une manière ou d'une autre se poursuivre.
- On évitera l'intensification de l'exploitation agricole des prairies et des pâturages extensifs.
- La structure actuelle du bâti doit d'une manière ou d'une autre être préservée en limitant la construction à des fins uniquement agricoles et dans les secteurs déjà bâtis.
- Les nouvelles constructions seront adaptées au bâti existant dans la forme, la taille, la couleur, etc.
- Toute nouvelle installation ou construction non agricole à même de nuire à la qualité du paysage est exclue (lignes à haute tension, installations sportives, camping, etc.).
- La qualité des eaux courantes et des plans d'eau doit correspondre aux objectifs définis par la législation fédérale et cantonale en la matière.
- Les formes du relief et les éléments géomorphologiques doivent être conservés, en particulier les formes karstiques (les dolines ou emposieux, lapiez, etc.); tout comblement ou modification de terrain, y compris le nivellement des champs, sont exclus, pour arrêter la banalisation du paysage sous l'effet de la disparition de la structure fine du relief.
- Les témoins historico-culturels - en particulier au sud de la Perrotte, à la Cerlière et à l'extrémité ouest du site - tels que murs de pierres sèches, haies, bosquets, allées d'arbres et arbres isolés, ainsi que les creuses et murs témoignant de l'exploitation de la tourbe, pour autant qu'ils n'entravent pas la régénération des surfaces marécageuses, le cas échéant les ruines et les granges à litières, doivent d'une manière ou d'une autre être conservés et entretenus.
- La tranquillité du site doit être garantie. On évitera l'augmentation de la desserte et le revêtement en dur des chemins existants pour ne pas provoquer le découpage du paysage.

- 
- L'utilisation du site à des fins récréatives doit d'une manière ou d'une autre être subordonnée aux intérêts de la protection de la nature et du paysage. Il convient de réglementer strictement les activités telles que feux, VTT, ski de fond et tourisme pédestre. Le cas échéant, il peut s'avérer nécessaire de canaliser les visiteurs, notamment dans les zones particulièrement sensibles (hauts-marais et bas-marais intacts ou en voie de régénération).

Le site marécageux se trouve en grande partie compris dans la réserve naturelle cantonale "Les Pontins" (voir ch. 2.5).



---

**Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung**  
**Inventaire fédéral des sites marécageux d'une beauté particulière et d'importance nationale**

Anhang 2 der Moorlandschaftsverordnung / Annexe 2 de l'ordonnance sur les sites marécageux

Objekt	<b>35</b>
Objet	
Lokalität	<b>La Chaux d'Abel</b>
Localité	
Kanton(e)	BE, JU
Canton(s)	
Gemeinde(n) Kt. Bern	Saint-Imier, Sonvilier
Commune(s) ct. de Berne	
Fläche total/Kt. Bern	194 ha / 155 ha
Surface totale/ct. de Berne	
Landeskarte(n)	1124
Carte(s) nationale(s)	

**Description**

Le site marécageux de la Chaux d'Abel est caractéristique des Franches Montagnes. Il occupe une large combe synclinale aux formes douces, composant un ensemble paysager homogène, dont le centre est couvert par les marais et les bords par des prés, des pâturages, puis des forêts plus ou moins clairsemées.

Les haut-marais forment deux noyaux étendus distincts (plus de 16 hectares). La tourbe y a été exploitée dans certains secteurs, comme le rappellent de vieux rails et des cabanons en ruines. D'autres parties sont encore intactes. Il en résulte une grande diversité de formes: creuses et murs d'exploitation recolonisés par la végétation, landes à bouleaux, mais aussi combes d'écoulement, tertres plus ou moins préservés sur lesquels se développent des pins à crochets. D'autres éléments marécageux attirent l'attention: bas-marais dans le prolongement est de la tourbière, pessière sur tourbe à l'ouest, fonds de dolines à végétation marécageuse, sources.

Des alignements de dolines, souvent imposantes, séparent les marais et sols tourbeux cultivés du reste de la combe. L'une d'elles forme une gorge abrupte où disparaissent les eaux du marais (La Tuilerie). Les vestiges d'une tuilerie au fond de la gorge et deux étangs en amont rappellent le rôle des marais comme fournisseurs d'énergie hydraulique.

Les quelques fermes à proximité des marais s'intègrent parfaitement à l'ensemble, de même que les nombreux autres éléments enrichissant et structurant le paysage: formes karstiques particulièrement bien développées (dolines, lapiez couvert), pâturages boisés, pâturages maigres sur dalles calcaires, prairies plus ou moins extensives, murs en pierres sèches, haies, allées d'arbres, arbres isolés.

### **Buts visés par la protection pour le SM 35 La Chaux d'Abel**

- Les biotopes marécageux désignés à cet effet doivent être maintenus dans leur surface et leur qualité.
- On évitera toute atteinte aux marais (engraissement, pâture, drainage, extraction de tourbe, modification de terrain) et on prendra toutes les mesures adaptées pour améliorer ou restaurer les surfaces endommagées. Ces principes sont également valables pour les biotopes dits secondaires (c'est-à-dire modifiés par des interventions humaines comme le drainage ou l'exploitation de la tourbe).
- Les autres biotopes et éléments naturels protégés et/ou méritant protection en vertu de la LPN et des autres bases légales, de même que les biotopes de valeur particulière et désignés dans la réglementation fondamentale, doivent être conservés tant dans leur surface que dans leur qualité, afin de garantir la diversité et la valeur écologiques et paysagères du site. Il s'agit en particulier des bosquets, des allées d'arbres et des arbres isolés, des pâturages sur dalles calcaires, des prés et pâturages plus ou moins extensifs, des étangs, etc.
- Le maintien de populations viables d'espèces animales et végétales protégées et/ou menacées en Suisse doit être assuré.
- L'entretien et l'exploitation des forêts doivent d'une manière ou d'une autre être conformes aux principes légaux en la matière, en particulier aux directives pour la prise en compte de la protection de la nature et du paysage.
- Les surfaces marécageuses ne doivent pas diminuer au profit de surfaces boisées. Ces surfaces doivent si nécessaire et approprié être régénérées (en particulier pessière sur tourbe au S-O du haut-marais).
- Il y a lieu de diversifier les structures des lisières en les rendant plus étagées et moins rectilignes.
- L'exploitation agricole caractéristique du paysage comme dans les pâturages et pâturages boisés, mais également dans les prés et pâturages humides, les prés et pâturages séchards et pour les structures bocagères et les murs de pierres sèches, doit d'une manière ou d'une autre se poursuivre.
- On évitera l'intensification de l'exploitation agricole des prairies et des pâturages extensifs.
- La structure actuelle du bâti doit d'une manière ou d'une autre être préservée en limitant la construction à des finis uniquement agricoles et dans les secteurs déjà bâtis.
- Les nouvelles constructions seront adaptées au bâti existant dans la forme, la taille, la couleur, etc.
- Toute nouvelle installation ou construction non agricole à même de nuire à la qualité du paysage est exclue (lignes à haute tension, installations sportives, camping, etc).
- La qualité des eaux courantes et des plans d'eau doit correspondre aux objectifs définis par la législation fédérale et cantonale en la matière.
- Les formes du relief et les éléments géomorphologiques doivent être conservés, en particulier les formes karstiques (les dolines ou emposieux, lapiez, etc.); tout comblement ou modification de terrain, y compris le nivellement des champs, sont exclus, pour arrêter la banalisation du paysage sous l'effet de la disparition de la structure fine du relief.
- Les témoins historico-culturels tels que murs de pierres sèches, le cas échéant les vestiges de moulin et de tuilerie, les granges à litières, les étangs artificiels, les haies, les allées d'arbres et les arbres isolés, les vieux rails, cabanons et ruines, ainsi que les creuses et murs d'exploitation de la tourbe, pour autant qu'ils n'entravent pas la régénération des surfaces marécageuses, doivent d'une manière ou d'une autre être conservés et entretenus.
- La tranquillité du site doit être garantie. On évitera l'augmentation de la desserte et le revêtement en dur des chemins existants pour ne pas provoquer le découpage du paysage.

Le site marécageux se trouve en grande partie compris dans la réserve naturelle cantonale "La Chaux d'Abel" (voir ch. 2.5).

---

**Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung**  
**Inventaire fédéral des sites marécageux d'une beauté particulière et d'importance nationale**

Anhang 2 der Moorlandschaftsverordnung / Annexe 2 de l'ordonnance sur les sites marécageux

Objekt	<b>38</b>
Objet	
Lokalität	<b>Rotmoos / Eriz</b>
Localité	
Kanton(e)	BE
Canton(s)	
Gemeinde(n) Kt. Bern	Eriz, Horrenbach-Buchen, Schangnau, Sigriswil
Commune(s) ct. de Berne	
Fläche total/Kt. Bern	3644 ha
Surface totale/ct. de Berne	
Landeskarte(n)	1188, 1189, 1208
Carte(s) nationale(s)	

### **Umschreibung**

Die Moorlandschaft Rotmoos/Eriz zieht sich als 16 Kilometer langes, vermoortes Band unter den Felswänden von Sigriswilgrat, Sieben Hengste/Solflue und Hohgant dahin. Sie besteht aus einem langgestreckten Hang, in den Kare und Tälchen eingeschnitten sind; mächtige Moränen trennen die Kessel voneinander. Über fast 600 Hektaren breiten sich Flachmoore aus, welche einander beinahe ohne Unterbruch folgen und stellenweise die ganze offene Flur einnehmen. Auf rund 20 Hektaren finden sich prächtige Hochmoore, unter anderen das Rotmoos, das zu einem grossen Teil primär, also unbeeinträchtigt ist. Die Qualität und Ausdehnung der Moore sowie ihre Vielfalt an Biotopen wie Tümpel mit Schwinggrasen, Bäche, Birken- und Bergföhrenwälder sind ausserordentlich gross und tragen wesentlich zur Bedeutung der Moorlandschaft bei. Ausserhalb der Moore existiert eine Vielfalt von Biotopen des Berggebiets (Montan- und Subalpinstufe).

Das Landschaftsbild wird ebenfalls stark durch die Wälder und ihre Verteilung geprägt. Sie überziehen die steileren Hänge und die tief eingeschnittenen Bachtobel; stellenweise sind sie stark vermoort und eng mit Flachmooren verzahnt. In den Gräben bilden sie schlecht zugängliche, feuchte Bestände. In den tieferliegenden Gebieten der Moorlandschaft bilden kleine Waldpartien zusammen mit Hecken, Gehölzen und Flachmooren ein kleinräumiges Mosaik. Örtlich und zunehmend konkurrenziert der sich ausdehnende Wald die Hoch- und Flachmoore. Teilgebiete der Moorlandschaft Rotmoos/Eriz sind Lebensraum des Hochmoorperlmutterfalters und des Auerhuhns, beides stark gefährdete Arten.

Bemerkenswert sind die Reliefformen aus der letzten Eiszeit, insbesondere die stete Abfolge von Karen am Fuss der Felswände, welche sich hangabwärts in kleinen Tälchen fortsetzen, die mächtigen Moränenwälle, welche die Kammerung der Landschaft verstärken, sowie die Mulden und Terrassen. Oft stehen sie mit der Bildung von Mooren in Zusammenhang. Es handelt sich um eines der besten Beispiele dieses glazial geprägten Landschaftstyps in der Schweiz. In zahlreichen tief eingegrabenen Bachtobeln der unteren Talabschnitte fliessen die Gewässer noch in natürlicher Dynamik.

Der Erhaltungszustand der Moorlandschaft ist generell sehr gut, und es finden sich wenige bauliche Eingriffe. Verschiedene Landschaftskammern im Alpweidegebiet sind abgeschieden und nahezu intakt, was selten ist. Rotmoos/Eriz ist eine ausgesprochen schöne Kulturlandschaft der montanen Stufe, in der die alp- und landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen und Weiden noch überwiegend extensiv und moorschonend ausgeübt wird. Ein grosser Teil der Flachmoore wird als Heu- und Streuwiesen genutzt, während der Rest als Weide dient. Typische Kulturelemente wie Trockenmauern, Einfänge und Tristen bilden ebenfalls einen besonderen Wert für die Moorlandschaft. Die ursprüngliche Struktur der Streusiedlung und die Bausubstanz der Gebäude sind gut erhalten geblieben und verleihen der Landschaft ein charakteristisches Gepräge. Im Alpweidegebiet finden sich meist auf erhöhten Standorten wie Schultern, Terrassen und Moränenkreten die Alphütten, welche oft von einer Gruppe Bergahorne begleitet werden. Viele Gebäude in der Moorlandschaft sind bereits mit den nötigen technischen Infrastrukturen versehen (Zufahrt, Wasser, Abwasser, Elektrizität, Telefon, etc.).

---

Ein ausgedehntes, teilweise den heutigen und zukünftigen Anforderungen aber nicht genügendes Strassennetz erschliesst grosse Teile der Moorlandschaft für eine zweckmässige Nutzung.

Im Moorlandschaftsperimeter entspringen mehrere zum Teil gefährliche Gewässer, und einzelne Gebiete sind lawinengefährdet. Verschiedene Bauten schützen Menschen, Nutztiere und erhebliche Sachwerte vor Naturgefahren.

Die Moorlandschaft ist ganzjährig genutztes, sehr vielfältiges Erholungsgebiet mit einzelnen, zerstreut angelegten Einrichtungen (z.B. Gaststätten, Skilifte, Langlaufloipen, Wanderwege) und enthält mehrere militärische Schiessplätze. Tourismus und militärische Nutzung sind von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Gebiet.

### **Schutzziele für die ML 38 Rotmoos/Eriz**

- Alle bezeichneten Moorbiotope müssen in ihrer Gesamtfläche und in ihrer Qualität erhalten bleiben, insbesondere die Hochmoore (eine besondere Bedrohung können neue Drainagen, Düngung und in Hochmooren Viehtritt bilden), es sei denn, dass sie durch Projekte tangiert werden, die insgesamt den Schutzzielen dienen und aus der Sicht des Moorlandschaftsschutzes optimiert worden sind. (Akzeptabel sind auch Verbrachung und Verwaldung von Moorbiotopen, wenn die Bewirtschaftung aus betrieblichen Gründen aufgegeben wird.)
  - Der Anteil der Heu- und Streuwiesen an der Gesamtfläche der Flachmoore soll nicht abnehmen, namentlich in den Gebieten Dünzenegg, Tönimoos, Schwändli, Ob. Sol, Hungerschwand sowie zwischen Gustiweidli und Ober Jurteneggli.
  - Beeinträchtigte Moorbiotope müssen, soweit es sinnvoll ist, regeneriert werden.
- 
- Alle weiteren nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und anderen relevanten Rechtsgrundlagen geschützten und/oder schutzwürdigen Biotope und Biotopelemente sowie weitere als besonders wertvoll bezeichnete Biotope müssen in ihrem Bestand und ihrer Qualität erhalten bleiben, unter anderem die Magerrasen auf Nagelfluh und die vermoorten Wälder in den Gebieten Rüeeggshubel, Unteres Hörnli, Horneggwald sowie zwischen Hungerschwand und Grossenegg.
  - Die Bestände der geschützten und/oder gesamtschweizerisch gefährdeten Tierarten, insbesondere diejenigen des Auerhuhns und des Hochmoorperlmutterfalters, sollen nicht weiter abnehmen. Die Bestände der geschützten und/oder gesamtschweizerisch gefährdeten Pflanzenarten sollen nicht abnehmen.
  - Die Bestände der als besonders wertvoll bezeichneten Landschaftselemente, beispielsweise die Feld- und Bachgehölze sowie Hecken, markante Einzelbäume und die Gruppen von Bergahornen bei Höfen und Alpgebäuden, sollen erhalten bleiben. Abgänge sollen an Ort und Stelle oder in nächster Umgebung ersetzt werden.
- 
- Die Pflege und Nutzung des Waldes soll den gesetzlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen entsprechen, insbesondere den Bestimmungen über die Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald.
  - Zur Erhaltung des Auerhuhnbestands soll bei der Bewirtschaftung des Waldes auf das Auerhuhn Rücksicht genommen werden.
  - Die Wirtschafts-Wälder dürfen nur auf standortheimische Baumarten verjüngt werden; die verjüngten Bestände sollen in ihrer Baumartenmischung der potentiell natürlichen Waldgesellschaft nahekommen.
  - Die Waldrandlänge soll nicht ab- und die Waldfläche nicht zunehmen, namentlich wo Wald und Moorbiotope eng miteinander verzahnt sind.
  - Die Struktur und Bestände der einzeln und in Gruppen stehenden Fichten im Weidegebiet, unter anderem in den Gebieten Schöriz und Zettenalp sollen erhalten bleiben.
- 
- Die standort- und zeitgemässe Alp- und Landwirtschaft unter spezieller Berücksichtigung des Moorbiotopschutzes soll erhalten und gefördert werden. Die damit in Verbindung stehenden typischen Elemente der Kulturlandschaft wie Streuhütten, Weidemauern, Einfänge und Ahornguppen sollen, erhalten werden.
- 
- Grössere zusammenhängende Gebiete, welche bisher frei von Bauten und Anlagen sind, sollen unverbaut erhalten bleiben, vor allem die hochgelegenen, nahezu intakten Kargebiete.
  - Die moorlandschaftstypische Verteilung der Siedlungen und ihre traditionelle Struktur als Streusiedlung sollen erhalten bleiben.
  - Die als besonders wertvoll bezeichneten Scheunen und Alpgebäude sollen in ihrer Struktur und Bausubstanz erhalten werden.
  - Neu-, Um- und Erweiterungsbauten müssen sich in Form, Farbe, Grösse, etc. gut in die bestehende Bausubstanz und ins Landschaftsbild einfügen.
- 
- Die Gewässer, speziell die noch naturnah fliessenden und schlängelnden (mäandrierenden) Abschnitte, sollen nicht verändert werden, es sei denn zum Schutz von Menschen vor ernsthaften Gefahren. Ihre Dynamik soll aufrechterhalten werden.

- 
- Die Wasserqualität der Fließgewässer muss den eidgenössischen Anforderungen für Fließgewässer entsprechen, vor allem wo sie in Kontakt zu Mooren sind.
  - Besonders wertvolle und für die Moorlandschaft typische Reliefformen, zum Beispiel Moränenwälle, Terrassen und Kare, müssen erhalten bleiben, insbesondere dürfen sie nicht durch Abbau oder Überschüttung verändert werden.
  - Materialabbau und -deponie sollen nur an sorgfältig ausgewählten Orten und in geringem Umfang für den Bedarf der lokalen Alpkorporationen zulässig sein.
  - Der Tourismus (Aktivitäten und Infrastruktur) soll sich den Zielen des Biotop- und Landschaftsschutzes anpassen. Er soll erhalten werden, dabei aber seinen Charakter mit nur einzelnen lokalen Konzentrationen beibehalten.

Innerhalb der Moorlandschaft befinden sich verschiedene kantonale Naturschutzgebiete (siehe auch Kapitel 2.5).

---

**Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung**  
**Inventaire fédéral des sites marécageux d'une beauté particulière et d'importance nationale**

Anhang 2 der Moorlandschaftsverordnung / Annexe 2 de l'ordonnance sur les sites marécageux

Objekt	<b>118</b>
Objet	
Lokalität	<b>Sparenmoos / Neuenberg</b>
Localité	
Kanton(e)	BE
Canton(s)	
Gemeinde(n) Kt. Bern	Boltigen, Zweisimmen
Commune(s) ct. de Berne	
Fläche total/Kt. Bern	484 ha
Surface totale/ct. de Berne	
Landeskarte(n)	1246
Carte(s) nationale(s)	

### **Umschreibung**

Die Moorlandschaft Sparenmoos/Neuenberg liegt auf einer Terrasse mit mehreren langgezogenen Hügeln oberhalb von Zweisimmen. Sie zeichnet sich zu einem grossen Teil durch ein abwechslungsreiches Mosaik von Mooren, Weiden und kleinen Wäldchen aus. Der Untergrund besteht aus wasserundurchlässigen Mergeln und Sandsteinen, welche die Bildung der Moore ermöglicht haben. Diese liegen in den zahlreichen Senken, Tälchen und Hangverebnungen zwischen den sanften und rundgeformten Hügeln sowie an den Hängen. Der entstehungsgeschichtliche Zusammenhang zwischen Geländeformen und Mooren ist hier besonders ausgeprägt. Es sind vorwiegend Flachmoore, die zum Teil als Streuwiesen genutzt, wie etwa beim Sparenmoos, grossenteils jedoch beweidet werden. In günstiger Lage auf den Kuppen und Rücken sind Hoch- und Übergangsmoore entstanden, so im Sparenmoos und vor allem im Tolmoos. Die Vielfalt an Moortypen ist gross, und es kommen nebst sekundären Hochmooren und Schwingrasen alle hier möglichen Flachmoorgesellschaften vor. Eine derartige Lage der Moorlandschaft und ihrer Moore auf mehreren Rücken ist in der Schweiz selten.

Das Relief ist äusserst vielfältig: Einige Moore haben sich auf Moränenterrassen entwickelt, wie zum Beispiel in Gürtschi. In besonders schöner Lage in einem geschlossenen Becken liegt der Schwarzesees mit seinem Verlandungsgürtel aus Flachmooren; der kleine Karstsee besitzt keinen oberirdischen Abfluss. Der Hügelzug östlich des Schwarzesees besteht aus trockenem, moorfremem Kalkgestein und grenzt unmittelbar an die vermoorten Mergelschichten; Dolinen, Karrenfelder und ein Schluckloch ziehen sich der Gesteinsgrenze entlang und nehmen das Wasser der Moore und des Sees auf. Der Kontrast zwischen den beiden geologisch verschiedenen Gebieten offenbart sich in der Landschaftsgestalt und der Verteilung der Moore deutlich.

Einige grössere Nadelwälder mit bedeutender Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktion prägen das Landschaftsbild im Norden der Moorlandschaft. Wald- und Gehölzstreifen, kleine Wäldchen und Baumgruppen gliedern die Moorlandschaft. In der Umgebung der Moore finden sich Quellen und kleine Bäche sowie für die Höhenlage und den Untergrund typische Vegetation wie Magerweiden, Zwergstrauchheide, Pioniervegetation auf Fels sowie Karstvegetation.

Die Moorlandschaft wird forstwirtschaftlich und intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sie ist generell in einem guten Erhaltungszustand und weist kaum Beeinträchtigungen durch Bauten und Anlagen auf. Die vermoorten Waldlichtungen im Nordteil sind bemerkenswert abgelegen und nur durch Pfade erschlossen; diese unversehrten Gebiete tragen zur Bedeutung der Moorlandschaft bei. Die Besiedlung ist weitgehend in ihrer ursprünglichen Form erhalten geblieben und besteht aus traditionellen Alp- und Streuehütten im typischen Stil der Region. Die Moorlandschaft ist ein bestehendes, u.a. durch ein öffentliches Verkehrsmittel erschlossenes und noch entwicklungsfähiges touristisches Ganzjahresgebiet von überregionaler Bedeutung mit einer entsprechenden, weitgehend im östlichen Teil der Moorlandschaft angelegten Infrastruktur (z.B. Hotel, Wanderwege, Schlittelbahn, Langlaufloipe). In der Moorlandschaft liegen zwei wenig benutzte militärische Schiessplätze.

### **Schutzziele für die ML 118 Sparenmoos/Neuenberg**

- Die bezeichneten Moorbiotope müssen in ihrer Gesamtfläche und in ihrer Qualität erhalten bleiben, insbesondere die sekundären Hochmoore und Schwinggrasen.
  - Der Anteil der Streuwiesen an der Gesamtfläche der Flachmoore soll nicht abnehmen.
  - Beeinträchtigte Moorbiotope müssen, soweit es sinnvoll ist, regeneriert werden.
- 
- Alle weiteren nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und anderen relevanten Rechtsgrundlagen geschützten und/oder schutzwürdigen Biotope und Biotopelemente sowie weitere als besonders wertvoll bezeichnete Biotope müssen in ihrem Bestand und ihrer Qualität erhalten bleiben, namentlich der Schwarzese mit seiner Verlandungsvegetation, die Karstvegetation im Gebiet Hindere Schwarzese und Quellfluren.
  - Das Mosaik von Mooren, Weiden, Waldstreifen, kleinen Wäldchen und Zwergstrauchheiden (v.a. Alpenrosen) soll erhalten bleiben.
  - Baumgruppen und Hecken sollen als landschaftlich bedeutende Elemente in ihrem Bestand und in ihrer Verteilung erhalten werden.
- 
- Wirtschaftswälder dürfen nur auf standortheimische Baumarten verjüngt werden; die verjüngten Bestände sollen in ihrer Baumartenmischung der potentiell natürlichen Waldgesellschaft entsprechen.
  - Pflege und Nutzung des Waldes sollen den gesetzlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen entsprechen, insbesondere den Bestimmungen über die Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald.
- 
- Gebiete, welche bisher frei von Anlagen und Bauten sind, sollen unverbaut erhalten bleiben.
  - Die typische Streusiedlung mit Alphütten soll in ihrer Struktur und Bausubstanz erhalten bleiben.
  - Neu-, Um- und Erweiterungsbauten müssen sich in Form, Farbe, Grösse etc. gut in die bestehende Bausubstanz einfügen.
- 
- Die Wasserqualität des Schwarzesees muss den eidgenössischen Anforderungen für Seen entsprechen.
  - Die Wasserqualität der Fliessgewässer muss den eidgenössischen Anforderungen für Fliessgewässer entsprechen.
- 
- Besondere, die Landschaft prägende Reliefformen (z.B. die Karstformen im Gebiet "Hindere Schwarzese") dürfen nicht verändert werden, etwa durch Abbau oder Aufschüttung.
- 
- Die bestehende touristische Nutzung ist weiterhin zulässig. Weitere, Natur und Landschaft schonende Nutzungen und Aktivitäten (z.B. Umbau und Erweiterung des Hotelbetriebs, neue Langlaufloipen und Wanderwege) sollen möglich sein, soweit sie den Zielen des Moorlandschaftsschutzes nicht widersprechen.

Innerhalb der Moorlandschaft befinden sich verschiedene kantonale Naturschutzgebiete (siehe auch Kapitel 2.5).

---

**Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung**  
**Inventaire fédéral des sites marécageux d'une beauté particulière et d'importance nationale**

Anhang 2 der Moorlandschaftsverordnung / Annexe 2 de l'ordonnance sur les sites marécageux

Objekt	<b>119</b>
Objet	
Lokalität	<b>Haslerberg / Betelberg</b>
Localité	
Kanton(e)	BE
Canton(s)	
Gemeinde(n) Kt. Bern	Lauenen, Lenk
Commune(s) ct. de Berne	
Fläche total/Kt. Bern	541 ha
Surface totale/ct. de Berne	
Landeskarte(n)	1266
Carte(s) nationale(s)	

**Umschreibung**

Die Moorlandschaft Haslerberg/Betelberg oberhalb von Lenk im Simmental umfasst die beiden Flanken des Wallbach-Tales mit der vermoorten Terrasse von Haslerberg. Den Untergrund bilden wasserundurchlässige Flyschgesteine und Moränen. Im Wallbach-Tal liegen die Moore zwischen lockeren Waldpartien, in den höheren Lagen bilden sie ein Mosaik mit Alpweiden, Zwergstrauchbeständen, Gebüschern und Bächen. In den Gebieten Haslerheuberg und Grydmeder werden die Flachmoore zur Streuegewinnung genutzt. Streuehüttchen und Buden (kleine Unterkünfte während des Mähens) verleihen diesen Gebieten einen besonderen Reiz. Die terrassenartigen Hangverflachungen auf dem Haslerberg sind offen und beherbergen Braunseggen- und Davallseggenrieder, Schwingrasen und hochmoorähnliche Vegetation. Einen besonderen Wert stellen die bedeutenden Schwingrasenflächen dar, die für die ganze Schweiz einzigartig sind. Daneben finden sich kleine Hochmoorflächen. Die Moore sind generell in einem guten Zustand. Haslerberg/Betelberg zeigt den charakteristischen Formenschatz einer alpinen Flysch-Moorlandschaft mit markanten Gräben, tiefen Bachtobeln, vielen Runsen und Rutschungen. Im Gebiet Gryde bilden die wasserdurchlässigen, harten Kalk- und Gipsfelsen mit bizarren Formen einen scharfen Kontrast zur übrigen Moorlandschaft. Stellenweise findet sich ein kleinräumiges Nebeneinander von weissen Kalkköpfen, alpinen Rasen und Mooren, und viele Flachmoore werden von durchlässigen Gesteinen und tiefen Dolinen begrenzt. Dieser offensichtliche Zusammenhang von Geologie und Moorverteilung und die schöne Ausprägung der Karstformen steigern den Wert der Moorlandschaft.

Die von der Höhe und dem Untergrund abhängige Vegetation der subalpinen und alpinen Stufe ist schön ausgebildet: Zwergstrauchheiden mit Wacholder, Alpenrosen und Heidekraut werden mit zunehmender Höhe von Alpweiden mit Grünerlungebüschern und Hochstaudenfluren, alpinen Rasen sowie lockeren Arven- und Lärchenbeständen auf Karst abgelöst.

Der südliche und westliche Teil der Moorlandschaft bei Gryde, Chaslepalgg und Lochberg besticht durch seine Unversehrtheit: er ist frei von jeglichen Beeinträchtigungen durch bestehende Bauten und Anlagen und sehr abgelegen.

Die für die Höhenstufe typischen Nutzungsformen sind in bemerkenswerter Art und Weise erhalten geblieben: Alpweiden, Streue- und Bergwiesen sowie Kleinviehweiden werden nach wie vor genutzt. Zahlreich sind die damit verbundenen Kulturelemente wie Lesesteinmauern, Brunnen aus Holzträmmeln und Streuehütten. Die Besiedlung ist von besonderem Wert, da sie zum grössten Teil aus alten Alpegebäuden, Ställen und Streuehütten im typischen Oberländer-Stil besteht.

### **Schutzziele für die ML 119 Haslerberg/Betelberg**

- Die bezeichneten Moorbiotope müssen in ihrer Gesamtfläche und in ihrer Qualität erhalten bleiben, insbesondere die besonders zahlreichen und ausgedehnten Schwingrasen, die kleinen sekundären Hochmoore und die Flachmoore mit hochmoorähnlicher Vegetation.
  - Der Anteil der Streuwiesen an der Gesamtfläche der Flachmoore soll nicht abnehmen, vor allem nicht in den Gebieten Grydmeder, Haslerheuberg und Lischnerer.
  - Beeinträchtigte Moorbiotope müssen, soweit es sinnvoll ist, regeneriert werden.
- 
- Alle weiteren nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und anderen relevanten Rechtsgrundlagen geschützten und/oder schutzwürdigen Biotope und Biotopenelemente sowie weitere als besonders wertvoll bezeichnete Biotope müssen in ihrem Bestand und ihrer Qualität erhalten bleiben, insbesondere Magerweiden, Quellfluren und Karstvegetation.
  - Die für die Höhenstufe typischen Nutzungsformen wie standortgemässe Beweidung (auch durch Kleinvieh) sowie Streue- und Heunutzung und die damit verbundenen Kulturelemente sollen wo immer möglich erhalten bleiben und unter zeitgemässen, an den Moorlandschaftsschutz angepassten Bedingungen ermöglicht werden.
  - Das Mosaik von Flachmooren, Alpweiden, Hochstaudenfluren, Zwergstrauchbeständen, lockeren Waldpartien und Bächen soll erhalten bleiben, insbesondere am Westhang des Wallbach-Tales.
  - Der stellenweise kleinräumige Wechsel von Mooren und trockenen Standorten soll erhalten bleiben.
- 
- Die Pflege und Nutzung des Waldes soll den gesetzlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen entsprechen, insbesondere den Bestimmungen über die Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald.
  - Wirtschaftswälder dürfen nur auf standortheimische Baumarten verjüngt werden; die verjüngten Bestände sollen in ihrer Baumartenmischung der potentiell natürlichen Waldgesellschaft entsprechen.
  - Die Waldrandlänge soll nicht ab- und die Waldfläche nicht zunehmen.
- 
- Gebiete, welche bisher frei von Anlagen und Bauten sind, sollen unverbaut erhalten bleiben.
  - Die typische Streusiedlung mit Alphütten und Streuehütten soll in ihrer Struktur erhalten bleiben.
  - Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sollen sich in Form, Farbe, Grösse etc. gut in das Landschaftsbild und die bestehende Bausubstanz einfügen.
  - Besonders wertvolle Alp- und Streuehütten sollen in ihrer Bausubstanz erhalten bleiben.
- 
- Besondere, die Landschaft prägende Reliefformen, insbesondere die Karstformen in Kalk und Gips bei Gryde, dürfen nicht verändert werden, etwa durch Abbau oder Aufschüttung.
- 
- Die touristische Nutzung muss die Ziele des Moorbiotop- und Moorlandschaftsschutzes berücksichtigen.

---

**Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung**  
**Inventaire fédéral des sites marécageux d'une beauté particulière et d'importance nationale**

Anhang 2 der Moorlandschaftsverordnung / Annexe 2 de l'ordonnance sur les sites marécageux

Objekt	<b>163</b>
Objet	
Lokalität	<b>Gurnigel / Gantrisch</b>
Localité	
Kanton(e)	BE
Canton(s)	
Gemeinde(n) Kt. Bern	Guggisberg, Rüeggisberg, Rüscheegg, Rüti bei Riggisberg
Commune(s) ct. de Berne	
Fläche total/Kt. Bern	4507 ha
Surface totale/ct. de Berne	
Landeskarte(n)	1206
Carte(s) nationale(s)	

### **Umschreibung**

Die Moorlandschaft Gurnigel/Gantrisch erstreckt sich über mehrere weite Hänge an den Wasserscheiden zwischen Gürbe, Sense und Schwarzwasser. Sie ist eine der grössten Moorlandschaften der Schweiz und fasziniert durch ihren rauhen Charakter und ihre teilweise schwer zugänglichen Gebiete.

Die Hoch- und Flachmoore sind auf Flyschuntergrund und Moränenmaterial entstanden und kommen in hoher Dichte und als bemerkenswert grosse zusammenhängende Flächen vor. Im walddichten Nordteil der Moorlandschaft nehmen Flachmoore fast das ganze Offenland zwischen den dichten Wäldern ein, am Südhang gegen die Gantrischsense überziehen sie das weite Alpweidegebiet. Die Hänge werden hier von bewaldeten Gräben in Kammern unterteilt, wodurch ein Mosaik aus Wald und Offenland mit vielen Flach- und einigen Hochmooren entsteht. In flacheren Gebieten, insbesondere am Nordhang bei In den Beder, werden verschiedene grosse Flachmoore als Streuwiesen genutzt. Die meisten Flachmoore werden beweidet oder als Heuwiesen genutzt. Auf Hangverebnungen im Wald und hinter wasserstauenden Moränenzügen sind mehrere Hochmoore entstanden, so zum Beispiel in den Gebieten Selenen, Rotmoos, Schalenberg und Wissenbach. Sie sind offen oder mit Bergföhrenwald und vereinzelt Birken bewachsen und weisen viele hochmoortypische Elemente auf. Hochmoorähnliche Vegetation, wie sie zum Beispiel bei „Bärgli“ grossflächig zu finden ist, bereichert die Moorlandschaft zusätzlich.

Die Vielfalt an Lebensräumen für Pflanzen und Tiere ist auch ausserhalb der Flach- und Hochmoore gross: An den steilsten Hängen und in den Gräben, insbesondere am Schattenhang, stockt vielerorts hochstaudenreicher Nadelwald. In den tieferen Lagen kommen auch Feldgehölze mit Laubsträuchern und einzelnen Bergahornen vor; Bäche mit geröllreichen Betten werden von Auenwäldern aus Grauerlen, Espen, Eschen und Buschweiden gesäumt. Unterhalb der Gantrischkette liegen kleine Tümpel und Seelein zwischen Bergsturzmassen, und an den steilen Schutthängen breiten sich Pioniervegetation und alpine Rasen aus. Verschiedene Gebiete sind abgelegen und in einem naturnahen Zustand; entsprechend der spezifischen Biotopqualität ist die Moorlandschaft gebietsweise ein Lebensraum des gesamtschweizerisch bedrohten Auerhuhns.

Die Moorbildung steht teilweise eng mit dem Relief in Zusammenhang. Die typischen Formen des Flysches sind lehrbuchartig schön ausgeprägt und tragen wesentlich zum Aspekt der Landschaft bei: Die steilen Hänge werden von tief eingeschnittenen Bachtobeln, schmalen Rücken, hohen Hügeln („Hubel“) und Graten zerteilt und weisen viele Rutschungen („Louine“) auf. Im Südteil der Moorlandschaft sind Elemente des Hochgebirges und Glazialformen zu finden: Ausserordentlich schön sind die verschiedenen Geländemulden ausgebildet, welche Besonderheiten wie das Gantrischseeli bergen. Grobblockiges Bergsturzmaterial, Hangschutt, Stellen mit gletscherartig fliessenden Böden (Solifluktioniszungen) und Felswände verleihen dem Gebiet seinen Charakter. Die land- und alpwirtschaftliche Nutzung ist an die natürlichen Gegebenheiten angepasst, erfolgt heute aber gebietsweise auch sehr intensiv. Es existieren noch verschiedene für die Nutzung typische Kulturelemente wie Tristen, Reste von Prügelpfaden durch Moore, Lesesteinhaufen und Weidemäuerchen.

---

In Talnähe und in den tieferen Hanglagen liegen vereinzelt ganzjährig bewohnte Höfe. Die übrige Moorlandschaft wird alpwirtschaftlich genutzt. Die Gebäude (Alphütten, Ställe und Feldscheunen) stehen meist auf erhöhten Standorten wie Geländerücken und Kreten ausserhalb der vermoorten Flächen und werden oft von Bergahornen begleitet. Im Gebiet stehen auch einzelne besonders schöne Alpegebäude.

Viele der ausgedehnten Nadelholzwälder sind gleichförmige, instabile und naturferne 80-jährige Aufforstungsbestände. Sie werden grösstenteils intensiv bewirtschaftet; die notwendige Basiserschliessung besteht in vielen Waldteilen.

Im Moorlandschaftsperimeter entspringen mehrere gefährliche Wildbäche. Verschiedene Bauten schützen Menschen, Nutztiere und erhebliche Sachwerte vor Naturgefahren.

Die ganze Moorlandschaft ist seit mehr als 100 Jahren ganzjährig ein sehr bedeutendes, insgesamt die Natur und die Landschaft nur lokal und in geringem Umfang beeinträchtigendes Naherholungsgebiet und ist mit entsprechenden touristischen Anlagen ausgerüstet (z.B. Gaststätten, Kurbetriebe, Skilifte, Wanderwege, Langlaufloipen). Der Tourismus hat eine wesentliche wirtschaftliche und durch den Bädertourismus auch kulturhistorische Bedeutung für die Region.

Eine Staatsstrasse durchquert die Moorlandschaft, und mehrere Gemeindestrassen erschliessen grössere Teile davon für eine zweckmässige Nutzung. Neben der Land- und Forstwirtschaft beschränkt sich der Siedlungsbau auf die Ferienhaussiedlung Ottenleuebad sowie verschiedene Kurbäder und Gaststätten.

In der Moorlandschaft befinden sich mehrere militärische Schiess- und Übungsplätze.

Die meisten Bauten und Anlagen in der Moorlandschaft sind mit den heute nötigen technischen Infrastrukturen versehen (Zufahrt, Wasser, Abwasser, Elektrizität, Telefon, etc.). Quellfassungen dienen auch der Wasserversorgung ausserhalb der Moorlandschaft. Neben der Aufbereitungsanlage eines Steinbruchs bei Schwäfelberg existieren verschiedene kleine Materialabbaustellen und -deponien für den lokalen Bedarf.

### **Schutzziele für die ML 163 Gurnigel/Gantrisch**

- Alle bezeichneten Hoch- und Flachmoore müssen in ihrer Gesamtfläche und in ihrer Qualität erhalten bleiben. Die zentralen Hochmoorflächen sollen von Gehölzen freigehalten werden.
  - Die Streuwiesen und ihre traditionelle Nutzung sollen erhalten und gefördert werden, insbesondere wo die Gefahr besteht, dass sie verbrachen oder in Weideland überführt werden. Akzeptabel sind einzig Veränderungen von Fläche und Qualität durch Verbrachung und Verwaldung in Fällen, in denen die Bewirtschaftung aus betrieblichen Gründen aufgegeben wird.
  - Beeinträchtigte Hoch- und Flachmoore müssen, soweit sinnvoll, regeneriert werden.
- 
- Alle weiteren nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und anderen relevanten Rechtsgrundlagen geschützten und/oder schutzwürdigen Biotop- und Biotop-elemente sowie weitere als besonders wertvoll bezeichnete Biotop-Elemente müssen in ihrem Bestand und ihrer Qualität erhalten bleiben, namentlich die oftmals mit Mooren in Verbindung stehenden Bäche, die Auenwälder entlang der grösseren Bäche (z.B. Kalte Sense) sowie Tümpel und Seelein im Alpweidegebiet.
  - Die für die Höhenstufe typische Vegetation, unter anderem die alpinen Rasen und Pioniervegetation, soll erhalten bleiben.
  - Der Gesamtaspekt des Landschaftsbildes soll erhalten werden. Es ist dies vor allem auch das weitgehend durch Bewirtschaftung entstandene Mosaik aus Wald, Gehölzen und Offenland mit vielen Flach- und einigen Hochmooren wie z.B. im Gebiet „Hinter der Egg“ - „Grön“, wo die Landschaft durch die Waldstreifen und die Bachgehölze gekammert ist. Am Nordhang zwischen „Horbüel“ und „Gurnigelberg“ soll der grossflächige Wechsel von Offenland und Wäldern erhalten bleiben.
  - Besonders wertvolle Landschaftselemente sollen in ihrem Bestand nicht abnehmen (z.B. Bach- und Feldgehölze in den tieferen Lagen der Moorlandschaften sowie Bergahorne neben den Alpbäuden).
- 
- Die Bestände der geschützten und/oder gesamtschweizerisch gefährdeten Tierarten, namentlich diejenigen des Auerhuhns, sollen nicht abnehmen.
  - Die Bestände der geschützten und/oder gesamtschweizerisch bedrohten Pflanzenarten sollen nicht weiter abnehmen.
- 
- Bei der Pflege und Nutzung des Waldes muss den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus (unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumansprüche des Auerhuhns) Rechnung getragen werden. Die Wälder sollen regelmässig bewirtschaftet werden, insbesondere zur Überführung der heute naturfernen, instabilen Aufforstungsbestände in einen naturnahen Zustand. Die dazu erforderlichen Erschliessungen und Entwässerungseinrichtungen können erstellt werden, sofern sie den Schutzzielen nicht widersprechen.
  - Geeignete Waldteile sollen als besondere Lebensräume für Pflanzen und Tiere und/oder als Waldreservate ausgeschieden werden (Berücksichtigung der Bestimmungen über die Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald).
- 
- Die an die lokalen Verhältnisse (Boden, Klima) angepasste Landwirtschaft soll erhalten und unter Berücksichtigung des Moorbiotop- und Moorlandschaftsschutzes zeitgemäss weiterentwickelt werden.
- 
- Gebiete, welche bisher frei von Anlagen und Bauten sind, müssen grundsätzlich unverbaut bleiben.
  - Die moorlandschaftstypische Verteilung der Siedlungen auf erhöhten Standorten ausserhalb der vermoorten Flächen und ihre Struktur sollen erhalten werden.
  - Neue Gebäude sind nur zulässig, wenn sie der bisherigen angepassten land-, forst- und alpwirtschaftlichen Nutzung dienen. Vorbehalten bleibt das Auffüllen einzelner Baulücken in der Ferienhauszone beim Ottenleuebad.
  - An die Gestaltung von Neu-, Um- oder Ausbauten werden erhöhte Anforderungen gestellt. Diese betreffen namentlich die Wahl von Konstruktion, Material und Farbe sowie die Einpassung der Bauten in die Landschaft und das Gelände.
  - Für die zukünftige Nutzung erforderliche Infrastrukturanlagen sollen unter Berücksichtigung des Moorbiotop- und Moorlandschaftsschutzes erstellt werden können.
  - Kulturelemente wie etwa die Streuhütten in den Gebieten „In den Beder“ und „Wissenbach“ sollten, wenn dies möglich und wirtschaftlich tragbar ist, als solche erhalten werden.

- 
- Die als besonders wertvoll bezeichneten Höfe und Alpgebäude, insbesondere das Dörfli bei Schwäfelberg, müssen in ihrer Struktur und Bausubstanz erhalten bleiben.
  - Reliefformen und typische geomorphologische Elemente, zum Beispiel Moränenwälle und -hügel, sowie Mulden (Kare), dürfen nicht verändert werden, etwa durch Abbau oder Aufschüttung.
  - Materialabbau und -deponie sollen nur an sorgfältig ausgewählten Orten und in geringem Umfang für den Bedarf der lokalen Nutzungen zulässig sein.
  - Die schön ausgebildeten Schutthalden und Felswände unterhalb der Gantrischkette müssen vor weiteren Abbaugeländen sowie landwirtschaftlichen Beeinträchtigungen geschützt werden.
  - Die Wasserqualität der Fließgewässer muss den eidgenössischen Anforderungen für Fließgewässer entsprechen.
  - Die Wasserqualität der Stehgewässer muss den eidgenössischen Anforderungen für Seen entsprechen.
  - Beim Gewässerunterhalt und beim Wasserbau soll auf Natur und Landschaft Rücksicht genommen werden, insbesondere auf die hochwertigen und wenig beeinträchtigten Abschnitte der Kalten Sense, des Selibaches und der Hengstsense gemäss Kantonaem Landschaftsentwicklungskonzept.
  - Die touristische Nutzung soll natur- und landschaftsschonend bleiben; ein gewisser Ausbau ist möglich, sofern er mit den Schutzielen in Einklang steht. Eine Ergänzung der bestehenden Anlagen soll im Bereich der lokalen, intensiver genutzten Zentren zulässig sein.

Innerhalb der Moorlandschaft befinden sich verschiedene kantonale Naturschutzgebiete (siehe auch Kapitel 2.5).

---

**Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung**  
**Inventaire fédéral des sites marécageux d'une beauté particulière et d'importance nationale**

Anhang 2 der Moorlandschaftsverordnung / Annexe 2 de l'ordonnance sur les sites marécageux

Objekt	<b>275</b>
Objet	
Lokalität	<b>Petersinsel</b>
Localité	
Kanton(e)	BE
Canton(s)	
Gemeinde(n) Kt. Bern	Erlach, Twann
Commune(s) ct. de Berne	
Fläche total/Kt. Bern	648 ha
Surface totale/ct. de Berne	
Landeskarte(n)	1145
Carte(s) nationale(s)	

**Umschreibung**

Die Moorlandschaft Petersinsel verdankt ihre Entstehung der Juragewässerkorrektion im 19. Jahrhundert. Durch die Absenkung des Spiegels des Bielersees um einige Meter wurde zwischen der Petersinsel und Erlach ein Streifen des ursprünglichen Seebodens freigelegt; darauf haben sich ausgedehnte Riedflächen entwickelt. Über fast vier Kilometer Länge breiten sich die Flachmoore, vorwiegend Kalk-Kleinseggenrieder, aus und nehmen weite Teile der Halbinsel in ihrer ganzen Breite ein; im Kerngebiet kommen auch einige der seltenen Pfeifengraswiesen vor. Die Petersinsel hat die höchste Moordichte aller Moorlandschaften der Schweiz. Die Flachmoore werden als Streuwiesen genutzt und sind von Weidengebüsch, einzelnen Bäumen und Hecken reich strukturiert. Die Gehölze sind für den vielfältigen Landschaftscharakter von Bedeutung. Gegen beide Seeufer schliessen an die Kleinseggenrieder Streifen von Grossegggenriedern und hohe, dichte Schilfbestände an, welche nicht gemäht werden und ebenfalls von Weidengebüschen gesäumt sind. Die Zonierung vom offenen Wasser über die verschiedenen Riedgesellschaften bis zum Kulturland ist schön ausgebildet. Eine Besonderheit ist die an den Erlacher Hafenskanal angrenzende Wässerematte, die teilweise moorähnliche Vegetation aufweist.

Im vordersten Teil der Halbinsel wechseln auf dem flachen Ufer Moore mit teilweise sumpfigen Föhrenwäldern oder von Laubbäumen dominierten Auenwäldern ab. Die Artenzusammensetzung dieser Bestände ist weitgehend natürlich geblieben. Wo der Wald bis an den See stösst, gliedern zahlreiche kleine Buchten das Ufer; im flachen Wasser liegen grosse erratische Blöcke. Die bewaldeten Steilhänge westlich und nördlich der Riedmatt wurden durch die erodierenden Wellen des Sees gebildet. Nach dessen Absenkung entstanden auf dem Flachufer Moore und Uferwald. Eine über zwei Meter hohe Mauer aus Kalkquadern, die im 18. Jahrhundert errichtet wurde, umgibt den bewaldeten Teil der Petersinsel und markiert die ehemalige Uferlinie. Im Auenwald bei der Chüngeli-Insel, der mit den alten, zum Teil umgestürzten Pappeln urtümlich anmutet, hat sich eine Kolonie von Wildkaninchen angesiedelt.

Der Flachwasserbereich und die Verlandungszonen rund um die Halbinsel sind Lebensraum von Fisch- und Vogelarten der Roten Liste, die für ihr gesamtschweizerisches Überleben auf Moorlandschaften angewiesen sind. Auf der Nordseite sind dem Ufer einige Inseln von Röhricht vorgelagert, welche einer grossen Anzahl Wasservögel Lebensraum bieten.

Die Moorlandschaft ist ein beliebtes Ausflugsziel und wird insbesondere im Sommer von vielen Erholungssuchenden begangen. Der Heidenweg durchquert die Halbinsel in ihrer ganzen Länge; er ist streckenweise beidseits durch eine prächtige Hecke gesäumt. Die ufernahen Bereiche werden durch den Bootsbetrieb ebenfalls rege genutzt. Auf der Südwestseite der Petersinsel befindet sich der grosse Gebäudekomplex des historisch bedeutsamen „Chlosters“ mit dem Rebbberg, den Terrassenmauern, dem Obstgarten und den hohen Bäumen am Seeufer.

### **Schutzziele für die ML 275 Petersinsel**

- Die bezeichneten Moorbiotope müssen in ihrer Gesamtfläche und in ihrer Qualität erhalten bleiben.
- Der Anteil der Streuwiesen an der Gesamtfläche der Moore soll nicht abnehmen.
- Beeinträchtigte Moorbiotope müssen, soweit es sinnvoll ist, regeneriert werden.
- Alle weiteren nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und anderen relevanten Rechtsgrundlagen geschützten und/oder schutzwürdigen Biotope und Biotopenelemente sowie weitere als besonders wertvoll bezeichnete Biotope müssen in ihrem Bestand und ihrer Qualität erhalten bleiben, namentlich die Auenwälder, Föhrenwälder und Flachwasserbereiche.
- Die Bestände der geschützten und/oder gesamtschweizerisch gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sollen nicht abnehmen.
- Pflege und Nutzung des Waldes sollen den gesetzlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen entsprechen, insbesondere den Bestimmungen über die Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald. Dabei ist der Ausscheidung von Waldreservaten besonderes Gewicht beizumessen.
- Die traditionelle landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere jene der Streuwiesen und der Wässermatte soll erhalten und gefördert werden.
- Gebiete, welche bisher frei von Anlagen und Bauten sind, müssen intakt und unverbaut erhalten bleiben.
- Neue Gebäude sind nur zulässig, wenn sie der bisherigen angepassten landwirtschaftlichen Nutzung dienen.
- Das „Chloster“ muss in seiner Struktur und Bausubstanz erhalten bleiben.
- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten müssen sich in Form, Farbe, Grösse etc. gut in die bestehende Bausubstanz einfügen.
- Besondere, die Landschaft prägende Reliefformen und typische geomorphologische Elemente (z.B. die erratischen Blöcke, die Steilhänge als Spuren der ehemaligen Erosion und die heutigen Flachufer) dürfen nicht verändert werden.
- Die landschaftstypischen Elemente mit kulturhistorischem Wert wie Rebterrassen mit Rebmauern, Obstgärten, Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze und die alte Ufermauer sollen erhalten werden.
- Die archäologischen Hinterlassenschaften sollen erhalten werden.
- Die Erholungsnutzung soll sich den Zielen des Moorbiotop- und Moorlandschaftsschutzes anpassen.

Der Perimeter der Moorlandschaft ist beinahe identisch mit dem kantonalen Naturschutzgebiet "St. Petersinsel und Heidenweg" (siehe auch Kapitel 2.5).

---

**Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung**  
**Inventaire fédéral des sites marécageux d'une beauté particulière et d'importance nationale**

Anhang 2 der Moorlandschaftsverordnung / Annexe 2 de l'ordonnance sur les sites marécageux

Objekt	<b>280</b>
Objet	
Lokalität	<b>Aare / Giessen</b>
Localité	
Kanton(e)	BE
Canton(s)	
Gemeinde(n) Kt. Bern	Allmendingen, Belp, Muri bei Bern, Rubigen
Commune(s) ct. de Berne	
Fläche total/Kt. Bern	257 ha
Surface totale/ct. de Berne	
Landeskarte(n)	1167, 1187
Carte(s) nationale(s)	

**Umschreibung**

Die Moorlandschaft Aare/Giessen erstreckt sich zwischen Rubigen und Muri der Aare entlang. Sie umfasst artenreiche Auenwaldreste mit durchgehenden Streifen von Feuchtbiotopen beidseits der kanalisierten Aare. Die für Auengebiete typischen periodischen Überschwemmungen fehlen heute weitgehend und das Grundwasser ist das gestaltende Element der Moorlandschaft: In zahlreichen Grundwasseraufstössen tritt es zutage und bildet Bäche, sogenannte Giessen, sowie Tümpel und Weiher, die teilweise verlanden. Vor allem am linken Ufer der Aare finden sich zahlreiche gemächlich dahinfließende Giessen, Senken mit Grundwasseraustritt sowie Tümpel und Waldweiher; in den Giessen und Weihern liegen kleine, meist baumbestandene Inseln. An den Ufern all dieser Gewässer sind kleinere und grössere Flachmoore entstanden. Der Wald hat den Charakter eines Bruch- und Sumpfwaldes und weist eine aussergewöhnlich grosse Zahl von Baum- und Straucharten auf: Unmittelbar am Ufer wachsen auf Sandbänken Silberweiden, daran schliesst ein niedriges, oft undurchdringliches Auengebüsch aus Weiden, Sanddorn und Birken an. Im Bruchwald kommen Birken, Eichen, Erlen, Eschen, Espen, Föhren, Traubenkirschen und Weiden vor; an trockeneren Standorten finden sich auch Buchen und Ulmen. Viel vermoostes Totholz, abgestorbene Stämme und Äste im Wasser erwecken den Eindruck eines Urwaldes.

Am rechten Ufer liegen an ehemaligen Flussarmen viele grosse, offene Schilfröhrichte, von einzelnen Weiden durchsetzte Grosseggrieder und kleinflächige Riedwiesen. Bei Kleinhöchstetten hat sich an einem ehemaligen Flussarm ein weites Flachmoorgebiet mit Schilfröhricht und eingestreuten Weiden gebildet. Die an die Auen anschliessenden Terrassenhänge werden an den steilssten Abschnitten von Buchenwald eingenommen, im übrigen werden sie landwirtschaftlich genutzt.

Aare/Giessen ist eine der beiden letzten grösseren Auen-/Sumpfwald-Moorlandschaften der Schweiz mit einer grossen Vielfalt an Feuchtstandorten, kommen hier doch alle Flachmoor-Typen der Schweiz vor; sie ist in einem für das Schweizer Mittelland ausserordentlich guten Erhaltungszustand. Viele Moore sind sehr klein und in keinem Inventar verzeichnet. Die Moorlandschaft ist Lebensraum von Fisch-, Vogel- und Weichtierarten der Roten Liste, die für ihr gesamtschweizerisches Überleben auf Moorlandschaften angewiesen sind.

### **Schutzziele für die ML 280 Aare/Giessen**

- Die bezeichneten Moorbiotope müssen in ihrer Gesamtfläche und in ihrer Qualität erhalten bleiben.
- Der Anteil der Streuwiesen an der Gesamtfläche der Moore soll nicht abnehmen.
- Beeinträchtigte Moorbiotope müssen, soweit es sinnvoll ist, regeneriert werden.
- Alle weiteren nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und anderen relevanten Rechtsgrundlagen geschützten und/oder schutzwürdigen Biotope und Biotopenelemente sowie weitere als besonders wertvoll bezeichnete Biotope müssen in ihrem Bestand und ihrer Qualität erhalten bleiben, so zum Beispiel die Bruchwälder, die Gewässer (Giessen, Bäche, Altlaufarme, Tümpel und Weiher) und die Trockenrasen am Moränenabhang.
- Die Bestände der geschützten und/oder gesamtschweizerisch gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sollen nicht abnehmen.
- Pflege und Nutzung des Waldes sollen den gesetzlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen entsprechen, insbesondere den Bestimmungen über die Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald. Dabei ist der Frage des Nutzungsverzichts (Waldreservate) besonderes Gewicht beizumessen.
- Wirtschaftswälder dürfen nur auf standortheimische Baumarten verjüngt werden; die verjüngten Bestände sollen in ihrer Baumartenmischung der potentiell natürlichen Waldgesellschaft entsprechen.
- Die Aue soll, wo machbar und sinnvoll, unter Berücksichtigung der moorlandschaftstypischen Biotope, revitalisiert werden.
- Gebiete, welche bisher frei von Anlagen und Bauten sind, müssen intakt und unverbaut erhalten bleiben.
- Neue Gebäude sind nur zulässig, wenn sie der bisherigen angepassten landwirtschaftlichen Nutzung dienen.
- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten müssen sich in Form, Farbe, Grösse etc. gut in die bestehende Bausubstanz einfügen.
- Das (hohe) Grundwasserniveau soll erhalten werden.
- Besondere, die Landschaft prägende Reliefformen und typische geomorphologische Elemente (z.B. Grundwasseraufstösse, Schotterterrassen, Altlaufarme und andere durch den Fluss und die Bäche geschaffenen Elemente) dürfen nicht verändert werden. Massnahmen im Sinne der Auenrevitalisierung bleiben vorbehalten.
- Die Erholungsnutzung soll natur- und landschaftsschonend bleiben und schutzzielkonform sein.

Der Perimeter der Moorlandschaft ist beinahe identisch mit dem kantonalen Naturschutzgebiet "Aarelandschaft Thun-Bern" (siehe auch Kapitel 2.5).

---

**Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung**  
**Inventaire fédéral des sites marécageux d'une beauté particulière et d'importance nationale**

Anhang 2 der Moorlandschaftsverordnung / Annexe 2 de l'ordonnance sur les sites marécageux

Objekt	<b>336</b>
Objet	
Lokalität	<b>Amsoldingen</b>
Localité	
Kanton(e)	BE
Canton(s)	
Gemeinde(n) Kt. Bern	Amsoldingen, Höfen, Thierachern, Uebeschi
Commune(s) ct. de Berne	
Fläche total/Kt. Bern	538 ha
Surface totale/ct. de Berne	
Landeskarte(n)	1207
Carte(s) nationale(s)	

**Umschreibung**

Amsoldingen ist eine der wenigen Kleinseen-Moorlandschaften, einem früher im Mittelland weit verbreiteten Landschaftstyp. Zwischen schön ausgebildeten Moränenwällen und rundgeschliffenen Molasserücken liegen die Moore rund um Amsoldingen- und Uebeschi-See und im Gebiet Schmittmoos. Der Zusammenhang zwischen eiszeitlichem Relief, Seen und Moorverbreitung ist sehr schön ausgeprägt. Die Moore an den Seeufnern bilden eine eindruckliche Reihe von Verlandungsgesellschaften: Vom Wasser gegen das Land hin folgen sich Schilfröhricht und Grosseggennieder, Nasswiesen, seltene Pfeifengraswiesen und Kleinseggennieder. Die vermoorten Mulden sind auch landschaftlich sehr reizvoll, so das Schmittmoos mit seinen von Birken und Weiden durchsetzten Schilf- und Grosseggenniedern oder die Moore in der Lerchmatt mit dem parkartig anmutenden Birkenbestand. Die Moore werden teilweise extensiv als Streuwiesen genutzt. Die Moorlandschaft beherbergt alle Flachmoortypen der Schweiz, was unter Berücksichtigung ihrer Lage im Mittelland als ausserordentlich zu werten ist.

Zahlreiche moortypische Biotope bereichern die Landschaft und unterstützen ihren Mooraspekt: Bruchwald am Uebeschi-See, Reste von Sumpfwald im Gebiet Schmittmoos/Lerchmatt, ausgedehnte Flachwasserzonen in beiden Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation.

Einen besonderen Wert stellt auch die Vogelwelt dar: es wurden sechs Vogelarten nachgewiesen, die gesamtschweizerisch bedroht und für ihr Überleben auf Moorlandschaften angewiesen sind.

Neben der Landwirtschaft ist als weitere Hauptnutzung das militärische Übungsgelände im Nordteil der Moorlandschaft zu nennen. Das Kulturland wird im allgemeinen intensiv genutzt; ausser den extensiv bewirtschafteten Mooren existieren jedoch auch grössere naturnahe Flächen auf dem Übungsgelände (Brach- und Ruderalflächen, extensive Wiesen und Weiden), die wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere bilden. Eine Besonderheit ist die grosse Zahl an Elementen der traditionellen Kulturlandschaft wie Hecken, Kopfbaumreihen, Feldgehölzen mit Findlingen, Feldscheunen, Lesesteinhaufen und Hochstamm-Obstgärten. Die vom Relief vorgegebene Siedlungsstruktur der Einzelhöfe ist intakt, die Gebäude befinden sich in für Moorlandschaften typischer Lage auf den trockenen Erhebungen. Sie sind oft von Hochstamm-Obstgärten umgeben.

Es sind nur wenige landschaftliche Beeinträchtigungen zu finden, so dass das Bild der traditionellen Kulturlandschaft noch weitgehend erhalten ist.

### **Schutzziele für die ML 336 Amsoldingen**

- Die bezeichneten Moorbiotope müssen in ihrer Gesamtfläche und in ihrer Qualität erhalten bleiben, insbesondere die eindruckliche Reihe von Verlandungsgesellschaften an den Seeufern..
  - Der Flächenanteil der Streuwiesen an der Gesamtfläche der Flachmoore soll nicht abnehmen.
  - Beeinträchtigte Moorbiotopflächen müssen, soweit es sinnvoll ist, regeneriert werden.
- 
- Alle weiteren nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und anderen relevanten Rechtsgrundlagen geschützten und/oder schutzwürdigen Biotope und Biotopelemente sowie weitere als besonders wertvoll bezeichnete Biotope müssen in ihrem Bestand und ihrer Qualität erhalten bleiben, namentlich die Reste von Sumpfwald im Gebiet Schmittmoos/Lerchmatt, der Bruchwald südöstlich des Uebeschisees und die Flachwasserzonen der Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation.
  - Die Bestände der als besonders wertvoll bezeichneten Landschaftselemente wie Baum- und Strauchhecken, Kopfbaumreihen, Feldgehölze, Lesesteinhaufen und Hochstamm-Obstgärten („Hosteten“) sollen nicht abnehmen.
  - Die Bestände der geschützten und/oder gesamtschweizerisch gefährdeten Tier und Pflanzenarten sollen nicht weiter abnehmen.
- 
- Gebiete, welche bisher frei von Anlagen und Bauten sind, sollen unverbaut erhalten bleiben.
  - Die moorlandschaftstypische Verteilung der Einzelhöfe auf den Moränen und Molasserücken und die Struktur der Streusiedlung sollen erhalten werden.
  - Neue Gebäude sollen nur an moorlandschaftstypischen Standorten ausserhalb der zum Teil vermoorten Senken errichtet werden.
  - Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sollen sich in Form, Farbe, Grösse etc. gut in die bestehende Bausubstanz einfügen.
- 
- Die Wasserqualität von Amsoldinger- und Uebeschisee muss den eidgenössischen Anforderungen für Seen entsprechen.
  - Die Wasserqualität der Fliessgewässer muss den eidgenössischen Anforderungen für Fliessgewässer entsprechen, vor allem im Gebiet Schmittmoos und Lerchmatt, wo die Gewässer direkt mit den Mooren in Kontakt stehen.
- 
- Reliefformen, insbesondere die Moränenzüge und Drumlins, dürfen nicht verändert werden, vor allem nicht durch Abbau, Aufschüttung oder zum Zwecke der militärischen Nutzung.
- 
- Die archäologischen Hinterlassenschaften sollen erhalten bleiben, insbesondere Schloss, Kirche und Umgebung von Amsoldingen sowie in den Gebieten Amsoldingen-Schmittmoos, Uebeschi-Stock und Uebeschi-Gisisalwäldli.
- 
- In den militärischen Übungsgeländen soll, sofern es die Übungstätigkeit erlaubt, die landwirtschaftlich extensive Nutzung beibehalten werden.

Innerhalb der Moorlandschaft befinden sich verschiedene kantonale Naturschutzgebiete (siehe auch Kapitel 2.5).

---

**Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung**  
**Inventaire fédéral des sites marécageux d'une beauté particulière et d'importance nationale**

Anhang 2 der Moorlandschaftsverordnung / Annexe 2 de l'ordonnance sur les sites marécageux

Objekt	<b>339</b>
Objet	
Lokalität	<b>Albrist</b>
Localité	
Kanton(e)	BE
Canton(s)	
Gemeinde(n) Kt. Bern	St. Stephan
Commune(s) ct. de Berne	
Fläche total/Kt. Bern	333 ha
Surface totale/ct. de Berne	
Landeskarte(n)	1246, 1247
Carte(s) nationale(s)	

### **Umschreibung**

Die Moorlandschaft Albrist liegt im Simmental oberhalb von Matten bei St. Stephan. Sie besteht aus einem Karkessel, der auf drei Seiten durch Hänge und Kreten begrenzt wird und eine besonders schöne landschaftliche Einheit bildet. Die weiten, offenen Hänge verbinden sich zu einem Halbrund, in dessen Zentrum die Moore liegen. Es handelt sich in erster Linie um Kalk-Kleinseggenrieder sowie nasse Wiesen und Hochstaudenfluren, welche die Mulde als grosse zusammenhängende Flächen überziehen; sie sind auf wasserundurchlässigem Flysch und Moränenmaterial entstanden. Zahlreiche Bächlein, die am Fuss der Steilhänge aus dem Hangschutt und aus Wiesen austreten, schlängeln sich durch die Flachmoore. Im unteren Teil der Moorlandschaft graben sie sich tief in das weiche Gestein ein und vereinigen sich zum Albristbach, der in einem Tobel verschwindet.

Die Moore im Zentrum der Landschaft werden nicht als Weiden, sondern ausschliesslich als Bergwiesen („Heumeder“) genutzt. Einige Meder, sogenannte Halbmeder, werden nur alle zwei Jahre geschnitten, andere, stark vernässte Flächen noch seltener. Zwischen den Mooren liegende trockenere Hügel und Rücken werden häufiger und zu anderen Zeiten gemäht, so dass sich ein mosaikartiges Muster unterschiedlicher Pflanzengesellschaften und Nutzungsstadien ergibt. Zahlreiche Heuschober zur Lagerung des Schnittgutes liegen über die Moore verstreut, doch zerfällt heute ein Teil dieser Gebäude, da sie nicht mehr genutzt werden. Neben den Scheunen verteilen sich im Moorkerngebiet viele kleinere Heuhütten, die auch als Unterkünfte während der Aufenthalte zur Bewirtschaftung dienen. Sie stehen in der Regel an leicht erhöhter, trockener Stelle inmitten der nassen Matten. Die zahlreichen Hütten verleihen der Landschaft zusammen mit den Mooren ihr charakteristisches Aussehen. In den Medern existieren zahlreiche kleine Wege; diese führen am Südrand der Moore hinauf zu den höhergelegenen Gebäuden.

Um die gemähten Moore im Zentrum der Mulde breiten sich an den Hängen die Weiden aus; unterhalb der Schutthalden des Albristhorns wird die Trennung von Meder und Weiden durch eine lange Lesesteinmauer vollzogen. Die ursprüngliche Verbreitung der beiden Nutzungstypen besteht nach wie vor und bildet einen wichtigen Wert dieser Kulturlandschaft. Im Alpweidegebiet finden sich einzelne Alphütten und Ställe. Auf einem breiten Geländerücken im Südteil der Moorlandschaft liegt das Alpdörfchen Am undere Albrist mit zehn teilweise erneuerungs- und ersatzbedürftigen Sennhütten und Ställen aus Holz mit Steinfundament. Die Besiedlung und Bewirtschaftung der Moorlandschaft hat zahlreiche Kulturelemente entstehen lassen, so zum Beispiel Lesesteinhaufen, Brunnenröge aus Holz oder Lawinenschutzmauern für die Alphütten.

Einen starken Gegensatz zu den Wiesen und Weiden der übrigen Moorlandschaft bildet der Hang unterhalb des Albristhorns; Moränenwälle, Schuttkegel, Runsen und mächtige Felsbrocken treten bis nahe an die Moore heran und bereichern das Landschaftsbild. Beeinträchtigungen der Landschaft durch bestehende Bauten oder Anlagen fehlen in Albrist weitgehend.

### **Schutzziele für die ML 339 Albrist**

- Die bezeichneten Moorbiotope müssen in ihrer Gesamtfäche und in ihrer Qualität erhalten bleiben.
  - Die traditionelle Nutzung der Moore durch Mahd soll fortgeführt und in den Mooren mit einer Tendenz zur Verbrachung (vor allem in den stark vernässten Flächen) gefördert werden.
  - Der Anteil gemähter Moore und Trockenwiesen soll sich nicht erheblich zugunsten der Weiden verändern.
  - Beeinträchtigte Moorbiotope müssen, soweit sinnvoll, regeneriert werden.
- 
- Alle weiteren nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und anderen relevanten Rechtsgrundlagen geschützten und/oder schutzwürdigen Biotope und Biotopelemente sowie weitere als besonders wertvoll bezeichnete Biotope müssen in ihrem Bestand und ihrer Qualität erhalten bleiben, so zum Beispiel die Bäche, die oft mit Mooren in Verbindung stehen, die Bachufergehölze, die Quellen, die Tümpel.
  - Der stellenweise kleinräumige Wechsel von Mooren und trockenen Standorten soll bestehen bleiben.
  - Die für die alpine Höhenstufe und teilweise auch für die alpwirtschaftliche Nutzung typischen Biotope und Biotopelemente wie Einzelbäume und Baumgruppen, alpine Rasen und Pioniervegetation auf Schutt sollen erhalten bleiben.
- 
- Die traditionelle, alpine Kulturlandschaft mit ihrer in ursprünglicher Art erhaltenen Trennung von Wiesen- und Weideflächen und der extensiven Bewirtschaftung durch Mahd und Beweidung (auch durch Kleinvieh) soll erhalten werden.
- 
- Die Naturnähe der Moorlandschaft soll erhalten werden. Grössere, zusammenhängende Gebiete, welche bisher frei von Anlagen und Bauten sind, sollen unverbaut erhalten bleiben.
  - Wo weitere Anlagen für die angepasste bisherige und zukünftige Alpwirtschaft nötig sind, müssen sie sich in Form, Farbe, Grösse etc. gut ins Landschafts- und Siedlungsbild einfügen.
  - Unter Vorbehalt anderer Gesetzesbestimmungen soll die Umnutzung von Heuschobern und anderen alpwirtschaftlichen Gebäuden nur dann zulässig sein, wenn keine Wohnnutzung und kein Ausbau des Strassen- und Wegnetzes damit verbunden sind. Das äussere Erscheinungsbild der Gebäude und ihrer Umgebung soll den ursprünglichen Charakter bewahren.
  - Für das Landschaftsbild wertvolle Gebäude sollen als Kulturdenkmäler erhalten werden, auch wenn sie ihre ursprüngliche Funktion verloren haben.
  - Das Alpdörfchen "Am undere Albrist" sowie die einzeln stehenden Alpgebäude sollen in ihrer Struktur und Substanz erhalten werden.
  - Neu-, Um- und Erweiterungsbauten müssen sich in Form, Farbe, Grösse etc. gut in die Landschaft und die bestehende Bausubstanz einfügen.
- 
- Besondere Reliefformen, vor allem die Moränenwälle, die Fließerdeströme (Solifluktion), die Bacheinschnitte und der Hangschutt dürfen nicht verändert werden, etwa durch Abbau oder Aufschüttung.
- 
- Die mit der Bewirtschaftung in Zusammenhang stehenden Kulturelemente, beispielsweise Weidemauern, Brunnenröge aus Holz und Lesesteinhaufen, sollen erhalten werden.
- 
- Die touristische Nutzung soll den Zielen des Moorbiotop- und Moorlandschaftsschutzes nicht zuwiderlaufen.

---

**Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung**  
**Inventaire fédéral des sites marécageux d'une beauté particulière et d'importance nationale**

Anhang 2 der Moorlandschaftsverordnung / Annexe 2 de l'ordonnance sur les sites marécageux

Objekt	<b>390</b>
Objet	
Lokalität	<b>Bachsee</b>
Localité	
Kanton(e)	BE
Canton(s)	
Gemeinde(n) Kt. Bern	Grindelwald
Commune(s) ct. de Berne	
Fläche total/Kt. Bern	460 ha
Surface totale/ct. de Berne	
Landeskarte(n)	1229
Carte(s) nationale(s)	

**Umschreibung**

Die Moorlandschaft Bachsee liegt oberhalb von Grindelwald in einem eiszeitlichen Kar, das durch Felsen und Kreten umrahmt ist und eine perfekte landschaftliche Einheit bildet. Sie befindet sich auf einer durchschnittlichen Höhe von 2300 m ü. M. und gehört damit zu den höchstgelegenen Moorlandschaften der Schweiz. In der obersten Karmulde liegen der gestaute Grosse und der Kleine Bachsee. Die talwärts anschliessende Karstufe gliedern zwei felsige Rücken in Längsrichtung; an den Hängen dieser Rücken und auf terrassenartigen Stufen in den Tälchen dazwischen liegen die Flachmoore. Sie haben sich auf undurchlässigem Sandstein und Moränenmaterial gebildet. Auf den Stufen und in den Mulden der Tälchen, die entlang des Milibaches besonders schön ausgebildet sind, bestehen die Flachmoore aus Braunseggenriedern. Ein Kleinod ist die Schwemmebene Alte Stand: Grosse, gut erhaltene Braunseggenrieder breiten sich aus und werden vom Milibach in weiten Schlaufen durchflossen. Die Hänge werden von einem anderen Flachmoortyp überzogen, den Kalk-Kleinseggenriedern. Ihr flächenhaftes Vorkommen ist für diese Höhenlage eine Besonderheit. Die Flachmoore sind generell in einem sehr guten Zustand.

Die Bäche treten in vielfältiger Form auf; während sie sich in den Felsen tief eingegraben haben, durchfliessen sie die vermoorten Terrassen in weiten Windungen. Besonders schön ist auch das Tälchen unterhalb des Ritzengrätli mit dem natürlichen Bergseelein, den zahlreichen Quellen und Rinnsalen, welche die Flachmoore speisen. Ausserhalb der Moore bilden Alpweiden, alpine Rasen und Schneetälchen sowie Pioniervegetation auf Schutt und Fels die typische Vegetation dieser Höhenstufe.

Das Relief ist ausserordentlich schön ausgeprägt und stellt neben den Mooren einen weiteren grossen Wert der Moorlandschaft dar. Insbesondere die während der Eiszeit von den Gletschern geschaffenen Geländeformen sind sehr deutlich. Ihr Wert wird noch erhöht, weil die Entstehung der Moore eng damit verbunden ist. Vom Eis geschliffene, fein geschichtete Rippen in den Hängen verleihen der Moorlandschaft ein spezielles Muster, und die Terrassen, Hangverflachungen sowie Mulden zwischen den Felsstreifen und Rundhöckern beherbergen Moore und Bäche. Das Mosaik von Mooren, Gewässern und Fels wird an den Steilhängen von Schutthalden, Geröllfeldern und Felsbändern eingerahmt; eine besonders wilde Felslandschaft liegt bei Gärtli, wo Runsen bei Gewittern Massen von Schutt und Geröll in den Milibach führen. Die Moorlandschaft Bachsee wird vom angrenzend gelegenen Alpdörfchen Bachläger aus bewirtschaftet; sie besitzt als eine der wenigen Moorlandschaften der Schweiz ausser Fusspfaden und Wanderwegen keine Erschliessung, wodurch die Bewirtschaftung unter zeitgemässen Bedingungen allerdings erschwert wird.

Die schonende und standortgerechte Beweidung der Alpweiden ist Grund für den guten Erhaltungszustand der Moore. In der gesamten Landschaft fehlen jegliche Beeinträchtigungen durch bestehende Bauten und Anlagen. Die Moorlandschaft ist ein beliebtes, ganzjährig genutztes Wandergebiet und wird stark besucht, vor allem die Wanderroute Grosse Scheidegg - First - Faulhorn - Schynige Platte. Die Moorlandschaft wird vom Faulhorn und von First aus auch für Skiabfahrten genutzt und eine Langlaufloipe führt von First aus zum kleinen Bachsee. Der gestaute kleine Bachsee dient der Produktion von elektrischer Energie für die Gemeinde Grindelwald.

---

### **Schutzziele für die ML 390 Bachsee**

- Die bezeichneten Moorbiotope müssen in ihrer Gesamtfäche und in ihrer Qualität erhalten bleiben, insbesondere die in dieser Höhenlage seltenen Kalk-Kleinseggenrieder.
- Beeinträchtigte Moorbiotope müssen, soweit sinnvoll, regeneriert werden.
- Alle weiteren nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und anderen relevanten Rechtsgrundlagen geschützten und/oder schutzwürdigen Biotope und Biotopenelemente sowie weitere als besonders wertvoll bezeichnete Biotope müssen in ihrem Bestand und ihrer Qualität erhalten bleiben, v.a. das natürliche Bergseelein und der Milibach.
- Der für die alpine Höhenstufe charakteristische kleinräumige Wechsel von Magerweiden, alpinen Rasen, Quellfluren und Pioniervegetation auf Schutt und Fels soll erhalten bleiben.
- Die traditionelle, alpine Kulturlandschaft soll unter spezieller Berücksichtigung des Moorbiotopschutzes erhalten werden.
- Gebiete, welche bisher frei von Anlagen und Bauten sind, sollen intakt und unverbaut erhalten bleiben.
- Neue Gebäude sind nur zulässig, wenn sie der bisherigen angepassten landwirtschaftlichen Nutzung dienen.
- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten müssen sich in Form, Farbe, Grösse etc. gut in die bestehende Bausubstanz einfügen.
- Besondere Reliefformen und geomorphologische Elemente dürfen nicht verändert werden, etwa durch Abbau oder Aufschüttung.
- Die touristische Nutzung soll den Zielen des Moorbiotop- und Moorlandschaftsschutzes nicht zuwiderlaufen.

---

**Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung**  
**Inventaire fédéral des sites marécageux d'une beauté particulière et d'importance nationale**

Anhang 2 der Moorlandschaftsverordnung / Annexe 2 de l'ordonnance sur les sites marécageux

Objekt	<b>391</b>
Objet	
Lokalität	<b>Grosse Scheidegg</b>
Localité	
Kanton(e)	BE
Canton(s)	
Gemeinde(n) Kt. Bern	Grindelwald
Commune(s) ct. de Berne	
Fläche total/Kt. Bern	591 ha
Surface totale/ct. de Berne	
Landeskarte(n)	1209, 1229
Carte(s) nationale(s)	

**Umschreibung**

Die Moorlandschaft Grosse Scheidegg bedeckt die beiden Hänge beidseits des gleichnamigen Passes. Undurchlässiges Schiefergestein und Moränenmaterial bilden den Untergrund und haben die Entstehung der Flachmoore ermöglicht, die in der ganzen Landschaft in grosser Dichte vorkommen. Die Anzahl verschiedener Moortypen ist für eine alpine Moorlandschaft gross; einen besonderen Wert stellen die Schwingrasen und die für die Höhenlage seltenen Grosseggrieder dar. Grossflächige, gut erhaltene Kalk-Kleinseggenrieder überziehen die weiten, offenen Hänge im Alpweidegebiet. Besonders schöne derartige Hangmoore sind unterhalb Spycherboden zu finden. In den tiefergelegenen Gebieten bedecken Kalk-Kleinseggenrieder und Braunseggenrieder kleinere und grössere Waldlichtungen. Insbesondere auf der Südwestseite des Passes liegen sie in einer durch Fichtenwäldchen und Bachgehölze aus Grauerlen, Vogelbeerbäumen und Bergahornen kleinräumig gekammerten Landschaft. Das Gebiet stellt ein besonders schönes und reichhaltiges Beispiel einer Kulturlandschaft der montanen Stufe dar. Zu einem grossen Teil werden die Kalk-Kleinseggenrieder noch als Streuwiesen genutzt, was einen besonderen Wert der Moorlandschaft darstellt.

Die typische Vegetation der alpinen Stufe ist vielfältig und schön ausgebildet: Alpweiden, Hochstaudenfluren, Grünerlengebüsch, Wacholder-, Alpenrosen- und Heidelbeerbestände umgeben die Moore oberhalb des Waldes. In der Nähe der Passhöhe kommen auf beiden Seiten zahlreiche Tümpel und Seelein vor, an deren Rändern sich Schwingrasen und Grossegg ausbreiten. Sie bilden eine aussergewöhnliche Landschaft. Die Bäche sind ein weiteres wichtiges Element; auf kleinen Verflachungen durchziehen sie die Moore in weiten Mäandern, während sie sich in den steileren Hangpartien ins weiche Gestein eingegraben haben und tiefe Tobel schufen. Besonders schöne Quellfluren finden sich im Gebiet Uf Teiffenmatten. Aufgrund ihrer spezifischen Biotopqualität beherbergt die Grosse Scheidegg den Braunfleckigen Perlmutterfalter, der auf der Roten Liste der gefährdeten Tierarten steht und für sein gesamtschweizerisches Überleben auf Moorlandschaften angewiesen ist.

Die Vergletscherung während der Eiszeit hat einige schöne Moränenwälle hinterlassen, wie zum Beispiel bei Scheidegg-Oberläger auf der Nordostseite der Grossen Scheidegg. Erwähnenswert ist auch die Schwemmebene unterhalb Alpiglen mit den zahlreichen Zuflüssen aus dem Lawinenschutthang.

Die Moorlandschaft weist keine Beeinträchtigungen durch Bauten und Anlagen auf. Sie ist von grosser landschaftlicher Schönheit, wozu auch die beeindruckende Kulisse mit schroffen Felswänden und den Grindelwaldgletschern beiträgt. Die Grosse Scheidegg ist ein beliebtes Wandergebiet und dennoch nur wenig erschlossen. Auf der Passhöhe liegt das touristisch bedeutende Hotel Grosse Scheidegg. Die wichtige Wanderroute Schynige Platte - Faulhorn -Grosse Scheidegg - Rosenloui und die traditionelle Stepfi-Skipiste führen durch die Moorlandschaft. Die enge Passstrasse ist für den Privatverkehr gesperrt.

### **Schutzziele für die ML 391 Grosse Scheidegg**

- Die bezeichneten Moorbiotope müssen in ihrer Gesamtfäche und in ihrer Qualität erhalten bleiben, insbesondere die grossen zusammenhängenden Kalk-Kleinseggenrieder unterhalb "Spycherboden", die Schwingrasen, die in dieser Höhenlage seltenen Grossseggenrieder und die hochmoorähnliche Vegetation bei "Alpiglen".
  - Der Flächenanteil der Streuwiesen an der Gesamtfläche der Flachmoore im tieferliegenden Teil der Moorlandschaft soll nicht abnehmen.
  - Beeinträchtigte Moorbiotope müssen, soweit sinnvoll, regeneriert werden.
- 
- Alle weiteren nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und anderen relevanten Rechtsgrundlagen geschützten und/oder schutzwürdigen Biotope und Biotopolelemente sowie weitere als besonders wertvoll bezeichnete Biotope müssen in ihrem Bestand und ihrer Qualität erhalten bleiben, u..a. die Tümpel und Seelein beidseits der Passhöhe sowie die Quellfluren bei "Uf Teiffenmatten".
  - Der Gesamtaspekt des Landschaftsbildes soll erhalten werden. Es ist dies vor allem auch das weitgehend durch Bewirtschaftung entstandene Mosaik aus Magerweiden, Hochstaudenfluren, Grünerlengebüsche und Zwergstrauchbestände in der alpinen und subalpinen Stufe; das kleinräumige Mosaik von Fichtenwäldchen, Bachgehölzen, Mooren und Wiesen in den tieferliegenden Teilen der Moorlandschaft, namentlich zwischen "Stepfihubel" und "Schopfweid".
  - Besonders wertvolle Landschaftselemente sollen in ihrem Bestand nicht abnehmen (z.B. die Bäche mit ihren Gehölzen).
  - Die Bestände der geschützten und/oder gesamtschweizerisch gefährdeten Tier und Pflanzenarten, insbesondere derjenigen des Braunfleckigen Perlmutterfalters, sollen nicht weiter abnehmen.
- 
- Pflege und Nutzung des Waldes sollen den gesetzlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen entsprechen, insbesondere den Bestimmungen über die Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald. Dabei ist der Ausscheidung von Waldreservaten besonderes Gewicht beizumessen.
- 
- Die standortgemässe traditionelle Alp- und Landwirtschaft soll unter spezieller Berücksichtigung des Moorbiotopschutzes erhalten werden.
- 
- Gebiete, welche bisher frei von Anlagen und Bauten sind, sollen unverbaut erhalten bleiben.
  - Die Gruppensiedlung im Alpdörfchen "Oberläger" und die typische Streusiedlung in den übrigen Moorlandschaften sollen in ihrer Struktur erhalten bleiben.
  - Neu-, Um- und Erweiterungsbauten müssen sich in Form, Farbe, Grösse etc. gut in das Landschaftsbild und die bestehende Bausubstanz einfügen.
  - Die als besonders wertvoll bezeichneten Gebäude (z.B. Streuhütten und Käsespeicher) sollen in ihrer Struktur und Bausubstanz erhalten bleiben.
- 
- Besondere Reliefformen und geomorphologische Elemente (z.B. die Moränenwälle und die Schwemmebene unterhalb "Alpiglen") dürfen nicht verändert werden, etwa durch Abbau oder Aufschüttung.
- 
- Die touristische Nutzung soll den Zielen des Moorbiotop- und Moorlandschaftsschutzes nicht zuwiderlaufen.

---

**Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung**  
**Inventaire fédéral des sites marécageux d'une beauté particulière et d'importance nationale**

Anhang 2 der Moorlandschaftsverordnung / Annexe 2 de l'ordonnance sur les sites marécageux

Objekt	<b>416</b>
Objet	
Lokalität	<b>Grande Cariçaie</b>
Localité	
Kanton(e)	BE, FR, NE, VD
Canton(s)	
Gemeinde(n) Kt. Bern	Gampelen, Ins
Commune(s) ct. de Berne	
Fläche total/Kt. Bern	5405 ha / 501 ha
Surface totale/ct. de Berne	
Landeskarte(n)	1164, 1165, 1183, 1184, 1203
Carte(s) nationale(s)	

**Description**

Toute la rive sud du lac de Neuchâtel, d'Yverdon à la Thielle, constitue un vaste ensemble marécageux homogène. Sa structure paysagère est comparable sur toute sa longueur, tant au niveau des rives, des marais, des forêts que du relief. L'unité du site découle de son origine: l'abaissement du niveau du lac lors de la première correction des eaux du Jura.

Il s'agit de la plus grande rive marécageuse naturelle de Suisse, avec les plus vastes surfaces combinées de groupements à grandes et à petites laïches, de roselières et de forêts riveraines marécageuses figurant à l'Inventaire fédéral des zones alluviales d'importance nationale.

La beine peu profonde avec ses herbiers lacustres, puis les roselières, les prairies à grandes puis à petites laïches, la forêt riveraine et finalement la forêt de pente, constituent la zonation caractéristique de la végétation de ce site. S'y ajoutent des anses, des cordons littoraux boisés, des étangs, des ruisseaux divaguant dans la forêt, des clairières marécageuses, ainsi que des falaises de molasse que les ruisseaux franchissent par des cascades ou des vallons encaissés. La diversité des milieux se marque non seulement au niveau du paysage, remarquablement naturel, mais aussi de la flore et de la faune. La rive sud constitue en effet un ensemble exceptionnel de biotopes pour de très nombreuses espèces rares et menacées. Il s'agit du plus important site de reproduction en Suisse pour les oiseaux aquatiques et les limicoles.

Le sommet des falaises boisées, dominant les grèves, constitue en général la limite naturelle du paysage, séparant les terrains marécageux de l'arrière-pays à vocation agricole. Le site et la régularité naturelle de la rive sont interrompus par des localités, à proximité desquelles se sont développées des installations touristiques (ports, caravaning, etc.).

Dans certains secteurs comme à Cheyres, le site s'élargit et comporte des terrains agricoles, dont les haies, terrasses, bosquets et vergers complètent la diversité paysagère. Il en va de même pour quelques édifices historiques: Rothus au bord des anciens méandres de la Thielle, la ruine médiévale et l'église de Font, le château de Champ-Pittet, celui du bourg médiéval d'Estavayer-le-Lac (hors du site). Les nombreuses protections dont bénéficient déjà certaines parties du site, en plus de celles des marais et des zones alluviales, soulignent la valeur exceptionnelle de ce paysage et de ses écosystèmes: réserves naturelles cantonales, plan directeur intercantonal (VD/FR), réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs d'importance internationale et nationale (OROEM, convention de Ramsar), Inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels d'importance nationale.

### **Schutzziele für die ML 416 Grande Cariçai**

- Die bezeichneten Moorbiotope müssen in ihrer Gesamtfläche und in ihrer Qualität erhalten bleiben, insbesondere die Streuwiesen.
- Beeinträchtigte Moorbiotope müssen, soweit es sinnvoll ist, regeneriert werden.
- Alle weiteren nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und anderen relevanten Rechtsgrundlagen geschützten und/oder schutzwürdigen Biotop und Biotopenelemente sowie weitere als besonders wertvoll bezeichnete Biotop müssen in ihrem Bestand und ihrer Qualität erhalten bleiben, namentlich die Pionierstandorte und ihre Vegetation (Sandbänke).
- Die Bestände der geschützten und/oder gesamtschweizerisch gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sollen nicht abnehmen.
- Pflege und Nutzung des Waldes sollen den gesetzlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen entsprechen, insbesondere den Bestimmungen über die Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald.
- Wirtschaftswälder dürfen nur auf standortheimische Baumarten verjüngt werden; die verjüngten Bestände sollen in ihrer Baumartenmischung der potentiell natürlichen Waldgesellschaft entsprechen.
- Auenwaldstandorte sollen, wo machbar und sinnvoll, renaturiert werden.
- Die traditionelle landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere jene der Streuwiesen soll erhalten und gefördert werden.
- Gebiete, welche bisher frei von Anlagen und Bauten sind, müssen intakt und unverbaut erhalten bleiben.
- Besondere, die Landschaft prägende Reliefformen und typische geomorphologische Elemente (z.B. Mäander und Altwasser bei "Rothus", ehemals offene, heute bewaldete Sanddünen und andere durch den See und die Bäche geschaffenen Elemente) dürfen nicht verändert werden. Massnahmen im Sinne der Renaturierung bleiben vorbehalten.
- Die archäologischen Hinterlassenschaften sollen erhalten bleiben, insbesondere in den Gebieten Ins: Witzwil und La Sauge sowie Gampelen: Insel Witzwil und Rothus.
- Die Erholungsnutzung (insbesondere Campingplatz und Bootshafen) soll sich den Zielen des Biotop- und Landschaftsschutzes anpassen.

Der Perimeter der Moorlandschaft ist beinahe identisch mit dem kantonalen Naturschutzgebiet "Fanel"  
(siehe auch Kapitel 2.5).

---

**Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung**  
**Inventaire fédéral des sites marécageux d'une beauté particulière et d'importance nationale**

Anhang 2 der Moorlandschaftsverordnung / Annexe 2 de l'ordonnance sur les sites marécageux

Objekt	<b>419</b>
Objet	
Lokalität	<b>Steingletscher</b>
Localité	
Kanton(e)	BE
Canton(s)	
Gemeinde(n) Kt. Bern	Gadmen
Commune(s) ct. de Berne	
Fläche total/Kt. Bern	151 ha
Surface totale/ct. de Berne	
Landeskarte(n)	1211
Carte(s) nationale(s)	

**Umschreibung**

Die Moorlandschaft Steingletscher umfasst den steilen, von Gletschern bearbeiteten Hang zwischen Steinsee und Taleggli Grat. Sie ist ein schönes Beispiel einer alpinen Rundhöcker-Moorlandschaft: Die Moore liegen auf zahllosen Terrassen und Hangverebnungen, in Senken und Tälchen zwischen den vom Eis glattgeschliffenen Rundhöckern. Sie sind in der Landschaft allgegenwärtig und dominant, zahlreiche Bergbäche verbinden sie untereinander mit den Seen. Neben den Flachmooren (vorwiegend saure Kleinseggenrieder) kommen auch seltene primäre, das heisst unberührte, Kleinsthochmoore vor.

Die Moorlandschaft zeichnet sich auch durch zahlreiche verlandende Wasserflächen aus. Die kleinen und grösseren Seen bilden eine eindruckliche Serie verschiedener Verlandungsstadien: In den höchstgelegenen Gebieten besitzen die vielen Gewässer lediglich schmale Verlandungsstreifen; mit abnehmender Höhe ist die Verlandung weiter fortgeschritten, und im Gebiet In Miseren sind die meisten Mulden ganz zugewachsen. Die wenigen verbliebenen Gewässer werden von seltenen Schwingrasen mit Schlamm- und Schnabelseggenbeständen umgeben. Ein besonders schönes Gebiet liegt beim Seebodensee. In seiner Nähe befinden sich die grössten zusammenhängenden Moore, die aus artenreichen Kleinseggenrasen und für diese Höhenlage seltenen Grossseggenrieden bestehen.

Die Moorlandschaft weist wertvolle Lebensräume der alpinen Stufe auf wie Kiesbett- und Sandfluren, Pioniervegetation auf Schutt und Fels, alpine Rasen, Zwergstrauchheiden und Legföhrenbestände.

Die glazialen Reliefformen wie Rundhöcker und Seitenmoränen sind sehr schön ausgebildet. Der Reichtum an geomorphologischen Elementen und ihr entstellungsgeschichtlicher Zusammenhang mit den Moorflächen ist ein besonderer Wert der Moorlandschaft. Die Moorlandschaft ist insbesondere im oberen Teil wild und im allgemeinen in einem sehr guten Erhaltungszustand. Einzigartig ist das vermoorte alte Flusstal des Steinwassers mit dem daran angrenzenden wilden Rundhöckergebiet In Miseren.

---

### **Schutzziele für die ML 419 Steingletscher**

- Die bezeichneten Moorbiotope müssen in ihrer Gesamtfläche und in ihrer Qualität erhalten bleiben, insbesondere die primären Hochmoore, die Schwinggrasen, die vielen kleinen Flachmoore zwischen den Rundhöckern und die Verlandungszonen verschiedener Stadien an den zahlreichen Gewässern.
- Beeinträchtigte Moorbiotope müssen, soweit es sinnvoll ist, regeneriert werden.
- Alle weiteren nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und anderen relevanten Rechtsgrundlagen geschützten und/oder schutzwürdigen Biotope und Biotopoelemente sowie weitere als besonders wertvoll bezeichnete Biotope müssen in ihrem Bestand und ihrer Qualität erhalten bleiben, namentlich die Seen, Tümpel und Bäche.
- Der für die alpine Höhenstufe charakteristische kleinräumige Wechsel von Legföhren-, Grün- und Grauerlenbeständen, Zwergstrauchheiden, alpinen Rasen, Quellfluren und Pioniervegetation auf Schutt und Fels soll erhalten bleiben.
- Im Teilraum Miseren geniesst der Schutz von Natur und Landschaft Priorität.
- Die natürlichen Waldgesellschaften sollen erhalten und ihre angepasste extensive Nutzung gefördert werden.
- Gebiete, welche bisher frei von Anlagen und Bauten sind, müssen intakt und unverbaut erhalten bleiben.
- Neue Bauten und Anlagen sind nur zulässig, sofern sie der Lenkung der Erholungssuchenden dienen. Sie müssen sich in Form, Farbe, Grösse etc. gut in das Landschaftsbild einfügen.
- Die natürliche Dynamik der Fliessgewässer soll erhalten werden.
- Die landschaftswirksamen Reliefformen und geomorphologischen Elemente (Geländeformen, wie z.B. Seitenmoränen, Rundhöcker, Mulden, Terrassen, Schmelzwasserrinnen, etc.) dürfen nicht verändert werden, etwa durch Abbau oder Aufschüttung.
- Die als besonders wertvoll bezeichneten Kulturlandschaftselemente, wie der historische Verkehrsweg, sollen in ihrer Substanz und Qualität erhalten bleiben.
- Das Sportklettern ist erlaubt, ebenso das Strahlen, sofern nicht gesprengt wird.

# Anhang 1: Allgemeine Feststellungen zum Moorlandschaftsinventar

---

## Der Verfassungsauftrag

Am 6. Dezember 1987 nahm das Schweizer Volk die Volksinitiative zum Schutz der Moore - die sogenannte „Rothenthurm-Initiative“ - mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 57.9 % an. Damit wurde die Bundesverfassung mit einem neuen Absatz ergänzt. Artikel 78 Absatz 5 der neuen Bundesverfassung, in Kraft seit dem 1. Januar 2000, ist praktisch identisch mit dem damals angenommenen Text und lautet folgendermassen:

Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung sind geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen.

Aufgrund dieses Verfassungsartikels hat der Bund zwei Biotop-Inventare (Hoch- und Übergangsmoore sowie Flachmoore von nationaler Bedeutung) und das Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung erarbeitet und die jeweiligen Verordnungen in Kraft gesetzt.

## Die Besonderheiten des Moorlandschaftsschutzes

- Durch die direkte Verankerung der Moore und Moorlandschaften als Schutzobjekte in der Bundesverfassung geniessen diese einen höheren rechtlichen Schutz als z.B. schutzwürdige Biotope gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) oder Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN-Objekte gem. Art. 5 NHG). „Im Gegensatz zu einer BLN-Landschaft kann ein Widerspruch zu den Schutzziele (...) nicht durch gleich- oder höherwertige Interessen von nationaler Bedeutung wettgemacht werden. Der von Verfassungs wegen verlangte Schutz ist hier absoluter.“ (VLP 2000: Bundesinventare. Schriftenfolge Nr. 71).
- Der Bundesrat bezeichnet die Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung und bestimmt ihre Lage: Die Kantone, Gemeinden und Grundeigentümer können zwar bei der Bestimmung der Schutzziele und der Perimeter mitreden, aber ihre rechtlichen Möglichkeiten sind eingeschränkt.
- Der Moorlandschaftsschutz nimmt eine Zwischenstellung ein zwischen dem (klassischen) ästhetischen Landschaftsschutz und dem (restriktiveren) Biotopschutz. D.h. es soll einerseits das Landschaftsbild vor Beeinträchtigungen geschützt werden, und andererseits geht es um den Schutz der Lebensräume (Biotope) im einzelnen wie auch in ihrem Verbund. Es gibt z.B. Tiere wie das Braunkehlchen oder den Iltis, die für ihr Überleben auf eine Kombination von feuchten und trockenen Flächen oder von feuchten Flächen und Deckungsmöglichkeiten (Hecken, Ufergehölze, etc.) angewiesen sind.
- Die meisten Moorlandschaften sind vom Menschen genutzte und gestaltete Kulturlandschaften. Es gilt also beim Festlegen der Schutzziele auch die bestehende Besiedlung und Nutzung zu berücksichtigen (Art. 23b Abs. 3 NHG).

## Anhang 2: Rechtliche Grundlagen, Übersicht

---

Bundesgesetze (BG) und -verordnungen (VO)

Natur- und Heimatschutz

- BG über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451)
- VO über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 (SR 451.1)
- VO über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN) vom 10. August 1977 (SR 451.11)
- VO über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) vom 8. September 1991 (SR 451.12)
- VO über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (AuenVO) vom 28. Oktober 1992 (SR 451.31)
- VO über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (HMV) vom 21. Januar 1991 (SR 451.32)
- VO über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (FMV) vom 7. September 1994 (SR 451.33)
- VO über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (MLV) vom 1. Mai 1996 (SR 451.35)
- Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften vom 3. Mai 1991 (SR 451.51)

Raumplanung,  
Verkehr,  
Wasserbau

- BG über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700)
- VO über die Raumplanung (RPV) vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
- BG über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985 (SR 704)
- VO über Fuss- und Wanderwege (FWV) vom 29. November 1986 (SR 704.1)
- BG über den Wasserbau (WBauG) vom 21. Juni 1991 (SR 721)
- VO über den Wasserbau (WBV) vom 2. November 1994 (SR 721.100.1)

Umweltschutz,  
Gewässerschutz

- BG über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
- VO über umweltgefährdende Stoffe (StoV) vom 9. Juni 1986 (SR 814.013)
- BG über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)

Landwirtschaft,  
Forstwesen,  
Jagd und Fischerei

- BG über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998 (SR 910.1)
- VO über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 7. Dezember 1998 (SR 910.13)
- BG über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (SR 921)
- VO über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 (SR 921.01)
- BG über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986 (SR 922)
- VO über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) vom 29. Februar 1988 (SR 922.01)
- VO über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZW) vom 21. Januar 1991 (SR 922.32)
- BG über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923)

---

## Wesentliche Erlasse auf kantonaler Ebene

- Baugesetz des Kantons Bern (BauG) vom 9. Juni 1985 (BSG 721)
- Bauverordnung des Kantons Bern (BauV) vom 6. März 1985 (BSG 721.1)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD) vom 22. März 1994 (BSG 725.1)
- Verordnung über die Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Planungsfinanzierungsverordnung, PFV) vom 10. Juni 1998 (BSG 706.111)
- Koordinationsgesetz (KoG) vom 21. März 1994 (BSG 724.1)
- Kantonales Naturschutzgesetz (NSchG) vom 15. September 1992 (BSG 426.11)
- Naturschutzverordnung (NSchV) vom 10. November 1993 (BSG 426.111)
- Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (VTF) vom 17. Mai 1998 (BSG 426.112)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG) vom 16. Juni 1997 (BSG 910.1)
- Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV) vom 5. November 1997 (BSG 910.112)
- Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV) vom 5. November 1997 (BSG 910.113)
- Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 5. Mai 1997 (BSG 921.11)
- Kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997 (BSG 921.111)
- Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 9. April 1967 (BSG 922.11)
- Verordnung über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 25. März 1992 (BSG 922.111)
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 14. Februar 1989 (BSG 751.11)
- Renaturierungsdekret (RenD) vom 14. September 1999 (BSG 752.413)
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (BSG 751.111.1)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (BSG 821)
- Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (BSG 923.11)
- Gesetz über See- und Flussufer (SFG) vom 6. Juni 1982 (BSG 704.1)
- Denkmalpflegegesetz vom 8. September 1999 (BSG 426.41)

# Anhang 3: Auszüge aus relevanten Rechtsgrundlagen

---

## **Verordnung 451.35 über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung)**

vom 1. Mai 1996 (Stand am 1. Oktober 1996)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf die Artikel 23b Absatz 3 und 23c Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), verordnet:

### **Art. 1** Bundesinventar

- 1 Das Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsinventar) umfasst die im Anhang 1 aufgezählten Objekte.
- 2 Das Inventar ist nicht abschliessend; es ist regelmässig zu überprüfen und nachzuführen.

### **Art. 2** Umschreibung der Objekte

- 1 Die Umschreibung der Objekte ist Gegenstand einer gesonderten Publikation. Sie bildet als Anhang 2 Bestandteil dieser Verordnung.
- 2 Die Publikation kann jederzeit bei der Bundeskanzlei, beim Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Bundesamt) und bei den Kantonen eingesehen werden. Die Kantone bezeichnen die entsprechenden Stellen.

### **Art. 3** Abgrenzung der Objekte

- 1 Die Kantone legen den genauen Grenzverlauf der Objekte fest. Sie hören dabei an:
  - a. die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer;
  - b. die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, insbesondere in den Bereichen
  - c. Land- und Forstwirtschaft;
  - d. die Inhaberinnen und Inhaber von Konzessionen und Bewilligungen für Bauten und Anlagen;
  - e. die Gemeinden;
  - f. die nach Artikel 12 Absatz 2 NHG beschwerdeberechtigten Organisationen.
- 2 Im Bereich von Konzepten und Sachplänen des Bundes, die sich auf Bauten und Anlagen beziehen, hören die Kantone auch die zuständigen Bundesstellen an.
- 3 Ist der genaue Grenzverlauf noch nicht festgelegt, so trifft die zuständige kantonale Behörde auf Antrag eine Feststellungsverfügung über die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einem Objekt. Wer einen Antrag stellt, muss ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung nachweisen können.

### **Art. 4** Schutzziele

- 1 In allen Objekten:
  - a. ist die Landschaft vor Veränderungen zu schützen, welche die Schönheit oder die nationale Bedeutung der Moorlandschaft beeinträchtigen;
  - b. sind die für Moorlandschaften charakteristischen Elemente und Strukturen zu erhalten, namentlich geomorphologische Elemente, Biotope, Kulturelemente sowie die vorhandenen traditionellen Bauten und Siedlungsmuster;
  - c. ist auf die nach Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV) geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie die in den vom Bundesamt erlassenen oder genehmigten Roten Listen aufgeführten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten besonders Rücksicht zu nehmen;

- 
- d. ist die nachhaltige moor- und moorlandschaftstypische Nutzung zu unterstützen, damit sie so weit als möglich erhalten bleibt.
- 2 Die Objektbeschreibungen in Anhang 2 dienen den Kantonen als verbindliche Grundlage für die Konkretisierung der Schutzziele.

**Art. 5** Schutz- und Unterhaltmassnahmen

- 1 Die Kantone treffen nach Anhören der Betroffenen (Art. 3 Abs. 1 und 2) die zum Erreichen der Schutzziele erforderlichen Schutz- und Unterhaltmassnahmen.
- 2 Die Kantone sorgen insbesondere dafür, dass:
- a. Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinn der Raumplanungsgesetzgebung regeln, mit dieser Verordnung übereinstimmen;
  - b. die Biotope nach Artikel 18 Absatz 1 bis NHG, die sich innerhalb einer Moorlandschaft befinden, bezeichnet werden;
  - c. die nach Artikel 23d Absatz 2 NHG zulässige Gestaltung und Nutzung der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen;
  - d. Bauten und Anlagen, die weder mit der Gestaltung und Nutzung nach Buchstabe c in Zusammenhang stehen, noch der Biotoppflege oder der Aufrechterhaltung der typischen Besiedlung dienen, nur ausgebaut oder neu errichtet werden, wenn sie nationale Bedeutung haben, unmittelbar standortgebunden sind und den Schutzziele nicht widersprechen;
  - e. die touristische Nutzung und die Nutzung zur Erholung mit den Schutzziele in Einklang stehen;
  - f. dort, wo eine Wiederherstellung nach Artikel 25b NHG nicht möglich oder für die Erreichung der Schutzziele unverhältnismässig ist, angemessener Ersatz oder Ausgleich erfolgt, insbesondere durch die Schaffung, Vergrösserung oder Revitalisierung von Biotopen, die Aufwertung von für die Moorlandschaft charakteristischen Elementen und Strukturen, die Verbesserung der nachhaltigen moor- und moorlandschaftstypischen Nutzung oder Massnahmen des ökologischen Ausgleichs nach Artikel 15 NHV.

**Art. 6** Fristen

- 1 Die Massnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 müssen innert drei Jahren getroffen werden.
- 2 Für die finanzschwachen und mittelstarken Kantone, die durch den Moorlandschaftsschutz stark belastet sind, beträgt die Frist für jene Objekte, die in ihrer Erhaltung nicht gefährdet sind, sechs Jahre. Das Eidgenössische Departement des Innern bezeichnet die betreffenden Kantone.

**Art. 7** Vorsorglicher Schutz

Solange die Kantone keine Schutz- und Unterhaltmassnahmen getroffen haben, sind in den Objekten jegliche Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen sowie erhebliche Nutzungsänderungen verboten. Die Kantone können Ausnahmen bewilligen, sofern sie mit Artikel 5 vereinbar sind.

**Art. 8** Behebung von Beeinträchtigungen

Die Kantone sorgen dafür, dass bestehende Beeinträchtigungen von Objekten bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich behoben werden.

---

**Art. 9** Pflichten des Bundes

- 1 Die Behörden und Amtsstellen des Bundes sowie seiner Anstalten und Betriebe sind bei ihrer Tätigkeit zur Einhaltung der Schutzziele verpflichtet.
- 2 Sie treffen die Massnahmen nach den Artikeln 5, 7 und 8 in den Bereichen, in denen sie nach der anwendbaren Spezialgesetzgebung des Bundes zuständig sind.

**Art. 10** Berichterstattung

Solange die Kantone die nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 erforderlichen Massnahmen nicht getroffen haben, erstatten sie dem Bundesamt jeweils am Jahresende Bericht über den Stand des Moorlandschaftsschutzes auf ihrem Gebiet.

**Art. 11** Leistungen des Bundes

- 1 Der Bund berät und unterstützt die Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung.
- 2 Die Abgeltungen des Bundes für die Massnahmen nach den Artikeln 3, 5 und 8 dieser Verordnung richten sich nach Artikel 22 NHV.

**Art. 12** Änderung bisherigen Rechts

Die Öko-Beitragsverordnung vom 24. Januar 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 3: heute Art. 41 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998

Kein Beitrag nach diesem Kapitel wird für Flächen ausgerichtet, für die nach den Artikeln 18a, 18b, 23c und 23d NHG naturschützerische Auflagen bestehen, ohne dass mit den Bewirtschaftern oder Bewirtschafterinnen oder Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen eine Vereinbarung über die angemessene Abgeltung dieser Auflagen abgeschlossen wurde.

**Art. 13** Übergangsbestimmung

- 1 Der Schutz des Objektes Nr. 268 Grimsel richtet sich bis zu seiner definitiven Bereinigung nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c NHV sowie nach Artikel 9 dieser Verordnung.
- 2 Das Objekt ist im Anhang 3 umschrieben.
- 3 Die Leistungen des Bundes richten sich nach Artikel 11.

**Art. 14** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

**Bundesgesetz  
über den Natur- und Heimatschutz (NHG)**

**451**

vom 1. Juli 1966 (Stand am 1. August 2000)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 78 der Bundesverfassung nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. November 1965, beschliesst:

**Art. 2**

- 1 Unter Erfüllung einer Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 78 Absatz 2 der Bundesverfassung ist insbesondere zu verstehen:

- 
- a. die Planung, Errichtung und Veränderung von Werken und Anlagen durch den Bund, seine Anstalten und Betriebe, wie Bauten und Anlagen der Bundesverwaltung, Nationalstrassen, Bauten und Anlagen der Schweizerischen Bundesbahnen;
  - b. die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen, wie zum Bau und Betrieb von Verkehrsanlagen und Transportanstalten (mit Einschluss der Plangenehmigung), von Werken und Anlagen zur Beförderung von Energie, Flüssigkeiten oder Gasen oder zur Übermittlung von Nachrichten sowie Bewilligungen zur Vornahme von Rodungen;
  - c. die Gewährung von Beiträgen an Planungen, Werke und Anlagen, wie Meliorationen, Sanierungen landwirtschaftlicher Bauten, Gewässerkorrekturen, Anlagen des Gewässerschutzes und Verkehrsanlagen.

#### **Art. 7**

- 1 Ist für die Erfüllung einer Bundesaufgabe der Bund zuständig, so beurteilt je nach Zuständigkeit das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft oder das Bundesamt für Kultur, ob ein Gutachten durch eine Kommission nach Artikel 25 Absatz 1 erforderlich ist. Ist der Kanton zuständig, so obliegt diese Beurteilung der kantonalen Fachstelle nach Artikel 25 Absatz 2.
- 2 Kann bei der Erfüllung der Bundesaufgabe ein Objekt, das in einem Inventar des Bundes nach Artikel 5 aufgeführt ist, erheblich beeinträchtigt werden oder stellen sich in diesem Zusammenhang grundsätzliche Fragen, so verfasst die Kommission zuhanden der Entscheidbehörde ein Gutachten. Die Kommission gibt darin an, ob das Objekt ungeschmälert zu erhalten oder wie es zu schonen ist.

#### **Art. 10**

In den von Artikel 7, 8 und 9 vorgesehenen Fällen ist stets auch die Stellungnahme der Kantonsregierungen einzuholen. Diese laden die betroffenen Gemeinden zur Stellungnahme ein.

#### **Art. 12**

- 1 Den Gemeinden sowie den gesamtschweizerischen Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen und mindestens seit zehn Jahren bestehen, steht das Beschwerderecht zu, soweit gegen kantonale Verfügungen oder gegen Verfügungen von Bundesbehörden letztinstanzlich die Beschwerde an den Bundesrat oder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist.
- 2 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.
- 3 Die Gemeinden und Organisationen sind auch berechtigt:
  - a. die Rechtsmittel des kantonalen Rechts zu ergreifen;
  - b. Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 9, 35 und 55 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (EntG) geltend zu machen.
- 4 Die Beschwerde gegen den Entscheid über die Gewährung eines Bundesbeitrages ist unzulässig, wenn über die Planung, das Werk oder die Anlage bereits anderweitig in Erfüllung einer Bundesaufgabe mit einer Verfügung nach Absatz 1 entschieden worden ist.
- 5 Die Beschwerde gegen den Entscheid über die Gewährung eines Bundesbeitrages ist ausserdem unzulässig, wenn die Gemeinden und Organisationen in einem kantonalen Verfahren über die Planung, das Werk oder die Anlage gegen den ersten nach Artikel 12a Absatz 1 eröffneten Entscheid, der ihren Anliegen nicht entsprochen hat, kein Rechtsmittel ergriffen haben, obwohl sie dazu berechtigt gewesen wären.

---

**Art. 12a**

- 1 Besteht in einem Verfahren ein Beschwerderecht nach Artikel 12 Absatz 1, so eröffnet die Behörde ihre Verfügung den Gemeinden und Organisationen durch schriftliche Mitteilung oder durch Veröffentlichung im Bundesblatt oder im kantonalen Publikationsorgan. Die öffentliche Auflage dauert in der Regel 30 Tage.
- 2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht vor, dass vor dem Erlass der Verfügung ein Einspracheverfahren durchgeführt wird, so sind Gemeinden und Organisationen nur beschwerdebefugt, wenn sie sich an diesem Einspracheverfahren als Partei beteiligt haben. In diesem Fall ist das Gesuch nach den Vorschriften von Absatz 1 zu veröffentlichen.
- 3 Gemeinden und Organisationen, die kein Rechtsmittel ergriffen haben, können sich am weiteren Verfahren nur noch als Partei beteiligen, wenn die Verfügung zugunsten einer anderen Partei geändert wird und sie dadurch beschwert werden.
- 4 Wird über das Vorhaben im Verfahren nach EntG entschieden, so sind die Absätze 1 und 3 nicht anwendbar.

**Art. 12b**

- 1 Die Kantone sind zur Beschwerde gegen Verfügungen von Bundesbehörden nach Artikel 12 Absatz 1 berechtigt.
- 2 Das zuständige Bundesamt ist zur Beschwerde gegen kantonale Verfügungen nach Artikel 12 Absatz 1 berechtigt; es kann die Rechtsmittel des eidgenössischen und kantonalen Rechts ergreifen.

**3. Abschnitt:****Schutz der einheimischen Tier und Pflanzenwelt****Art. 18**

- 1 Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotop) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.  
<sup>1bis</sup>Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen. (...)

**Art. 18a**

- 1 Der Bundesrat bezeichnet nach Anhören der Kantone die Biotop von nationaler Bedeutung. Er bestimmt die Lage dieser Biotop und legt die Schutzziele fest.
- 2 Die Kantone ordnen den Schutz und den Unterhalt der Biotop von nationaler Bedeutung. Sie treffen rechtzeitig die zweckmässigen Massnahmen und sorgen für ihre Durchführung.
- 3 Der Bundesrat kann nach Anhören der Kantone Fristen für die Anordnung der Schutzmassnahmen bestimmen. Ordnet ein Kanton die Schutzmassnahmen trotz Mahnung nicht rechtzeitig an, so kann das Eidgenössische Departement des Innern die nötigen Massnahmen treffen und dem Kanton einen angemessenen Teil der Kosten auferlegen.

**Art. 18c**

- 1 Schutz und Unterhalt der Biotop sollen wenn möglich aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern sowie durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden.

- 
- 2 Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.
  - 3 Unterlässt ein Grundeigentümer die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Nutzung, so muss er die behördlich angeordnete Nutzung durch Dritte dulden.
  - 4 Soweit zur Erreichung des Schutzzieles der Landerwerb nötig ist, steht den Kantonen das Enteignungsrecht zu. Sie können in ihren Ausführungsvorschriften das Enteignungsgesetz anwendbar erklären, wobei die Kantonsregierung über streitig gebliebene Einsprachen entscheidet. Erstreckt sich das Schutzobjekt auf das Gebiet mehrerer Kantone, ist das Bundesgesetz über die Enteignung anwendbar.

#### **Art. 18d**

- 1 Der Bund finanziert die Bezeichnung der Biotope von nationaler Bedeutung und beteiligt sich mit einer Abgeltung von 60–90 Prozent an den Kosten der Schutz- und Unterhaltmassnahmen. In Ausnahmefällen kann er die gesamten Kosten übernehmen.
- 2 Die Kosten für Schutz und Unterhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung sowie für den ökologischen Ausgleich tragen die Kantone. Der Bund beteiligt sich daran mit Abgeltungen bis 50 Prozent.
- 3 Bei der Festlegung der Abgeltungen nach den Absätzen 1 und 2 berücksichtigt der Bund die Finanzkraft der Kantone sowie ihre Gesamtbelastung durch den Moorlandschafts- und den Biotopschutz.

#### **Abschnitt 3a:**

#### **Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung**

##### **Art. 23a**

Für den Schutz der Moore von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung gelten die Artikel 18a, 18c und 18d.

##### **Art. 23b**

- 1 Eine Moorlandschaft ist eine in besonderem Masse durch Moore geprägte, naturnahe Landschaft. Ihr moorfreier Teil steht zu den Mooren in enger ökologischer, visueller, kultureller oder geschichtlicher Beziehung.
- 2 Eine Moorlandschaft ist von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, wenn sie:
  - a. in ihrer Art einmalig ist; oder
  - b. in einer Gruppe von vergleichbaren Moorlandschaften zu den wertvollsten gehört.
- 3 Der Bundesrat bezeichnet unter Berücksichtigung der bestehenden Besiedlung und Nutzung die schützenswerten Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, und er bestimmt ihre Lage. Er arbeitet dabei eng mit den Kantonen zusammen, welche ihrerseits die betroffenen Grundeigentümer anhören.
- 4 Der Bund finanziert die Bezeichnung der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung.

---

#### **Art. 23c**

- 1 Als allgemeines Schutzziel gilt die Erhaltung jener natürlichen und kulturellen Eigenheiten der Moorlandschaften, die ihre besondere Schönheit und nationale Bedeutung ausmachen. Der Bundesrat legt Schutzziele fest, die der Eigenart der Moorlandschaften angepasst sind.
- 2 Die Kantone sorgen für die Konkretisierung und Durchsetzung der Schutzziele. Sie treffen rechtzeitig die zweckmässigen Schutz- und Unterhaltsmassnahmen. Die Artikel 18a Absatz 3 und 18c sind sinngemäss anwendbar.
- 3 Der Bund beteiligt sich mit einer Abgeltung von 60–90 Prozent an den Kosten der Schutz- und Unterhaltsmassnahmen. Er berücksichtigt bei der Festlegung der Abgeltung die Finanzkraft der Kantone sowie ihre Gesamtbelastung durch den Moorlandschafts- und den Biotopschutz.

#### **Art. 23d**

- 1 Die Gestaltung und die Nutzung der Moorlandschaften sind zulässig, soweit sie der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen.
- 2 Unter der Voraussetzung von Absatz 1 sind insbesondere zulässig:
  - a. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
  - b. der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen;
  - c. Massnahmen zum Schutz von Menschen vor Naturereignissen;
  - d. die für die Anwendung der Buchstaben a–c notwendigen Infrastrukturanlagen.

### **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 25b**

- 1 Die Kantone bezeichnen die Anlagen, Bauten und Bodenveränderungen, die nach dem 1. Juni 1983 innerhalb von Mooren und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung erstellt wurden, den Schutzzielen widersprechen und nicht gestützt auf Nutzungszonen, welche dem Raumplanungsgesetz entsprechen, rechtskräftig bewilligt worden sind.
- 2 In der Moorlandschaft von Rothenthurm bezeichnen die Kantone Schwyz und Zug die Anlagen, Bauten und Bodenveränderungen, welche nach dem 1. Juni 1983 erstellt wurden und unter die Übergangsbestimmung von Artikel 24 <sup>sexies</sup> Absatz 5 der Bundesverfassung fallen.
- 3 Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes wird von derjenigen kantonalen oder eidgenössischen Behörde verfügt, die für den Entscheid über die Bewilligung oder die Ausführung entsprechender Vorhaben zuständig wäre. Bei der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu beachten.

### **Verordnung**

**451.1**

#### **über den Natur- und Heimatschutz (NHV)**

vom 16. Januar 1991 (Stand am 1. August 2000)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 26 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), in Ausführung des Übereinkommens vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume, verordnet:

---

### **3. Abschnitt: Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt**

#### **Art. 13** Grundsatz

Der Schutz der einheimischen Pflanzen und Tiere soll wenn möglich durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung ihrer Lebensräume (Biotope) erreicht werden. Diese Aufgabe erfordert die Zusammenarbeit zwischen den Fachorganen der Land- und Forstwirtschaft und jenen des Natur- und Heimatschutzes.

#### **Art. 14** Biotopschutz

- 1 Der Biotopschutz soll insbesondere zusammen mit dem ökologischen Ausgleich (Art. 15) und den Artenschutzbestimmungen (Art. 20) den Fortbestand der wildlebenden einheimischen Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen.
- 2 Biotope werden insbesondere geschützt durch:
  - a. Massnahmen zur Wahrung oder nötigenfalls Wiederherstellung ihrer Eigenart und biologischen Vielfalt;
  - b. Unterhalt, Pflege und Aufsicht zur langfristigen Sicherung des Schutzziels;
  - c. Gestaltungsmassnahmen, mit denen das Schutzziel erreicht, bestehende Schäden behoben und künftige Schäden vermieden werden können;
  - d. Ausscheidung ökologisch ausreichender Pufferzonen;
  - e. Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen.
- 3 Biotope werden als schützenswert bezeichnet aufgrund:
  - a. der insbesondere durch Kennarten charakterisierten Lebensraumtypen nach Anhang 1;
  - b. der geschützten Pflanzen- und Tierarten nach Artikel 20;
  - c. der nach der Fischereigesetzgebung gefährdeten Fische und Krebse;
  - d. der gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten, die in den vom BUWAL erlassenen oder anerkannten Roten Listen aufgeführt sind;
  - e. weiterer Kriterien, wie Mobilitätsansprüche der Arten oder Vernetzung ihrer Vorkommen. (...)

#### **Art. 15** Ökologischer Ausgleich

- 1 Der ökologische Ausgleich (Art. 18b Abs. 2 NHG) bezweckt insbesondere, isolierte Biotope miteinander zu verbinden, nötigenfalls auch durch die Neuschaffung von Biotopen, die Artenvielfalt zu fördern, eine möglichst naturnahe und schonende Bodennutzung zu erreichen, Natur in den Siedlungsraum einzubinden und das Landschaftsbild zu beleben.
- 2 Für Beiträge für besondere ökologische Leistungen in der Landwirtschaft gilt der Begriff des ökologischen Ausgleichs, wie er in der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 verwendet wird.

#### **Art. 16** Bezeichnung der Biotope von nationaler Bedeutung

- 1 Die Bezeichnung der Biotope von nationaler Bedeutung sowie die Festlegung der Schutzziele und die Bestimmung der Fristen für die Anordnung der Schutzmassnahmen nach Artikel 18a NHG werden in besonderen Verordnungen (Inventaren) geregelt.
- 2 Die Inventare sind nicht abschliessend; sie sind regelmässig zu überprüfen und nachzuführen.

#### **Art. 17** Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler Bedeutung

- 1 Für die Biotope von nationaler Bedeutung regeln die Kantone nach Anhören des BUWAL die Schutz- und Unterhaltsmassnahmen sowie deren Finanzierung.

- 
- 2 Der Bund beteiligt sich, je nach Finanzkraft der Kantone, mit einer Abgeltung von 60–75 Prozent an den Kosten der Schutz- und Unterhaltsmassnahmen. Bei Kantonen, die durch den Moorlandschafts- und den Biotopschutz stark belastet sind, kann er diesen Ansatz um höchstens 15 Prozent erhöhen. In Ausnahmefällen kann er die gesamten Kosten übernehmen.
  - 3 Im übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Artikel 4, 5 Absatz 5 und 6-10.

**Art. 19** Finanzierung von ökologischen Leistungen in der Landwirtschaft

Das Verhältnis der Abgeltungen nach den Artikeln 17 und 18 zu den Beiträgen für besondere ökologische Leistungen in der Landwirtschaft ist in Artikel 41 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 geregelt.

**Art. 20** Artenschutz

- 1 Das unberechtigte Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Anbieten, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten, insbesondere durch technische Eingriffe, von wildlebenden Pflanzen der im Anhang 2 aufgeführten Arten ist untersagt.
- 2 Zusätzlich zu den im Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel genannten gelten die wildlebenden Tiere der im Anhang 3 aufgeführten Arten als geschützt. Es ist untersagt, Tiere dieser Arten
  - a. zu töten, zu verletzen oder zu fangen, sowie ihre Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen;
  - b. lebend oder tot, einschliesslich der Eier, Larven, Puppen oder Nester, mitzuführen, zu versenden, anzubieten, auszuführen, andern zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken. (...)
- 3 Die zuständige Behörde kann zusätzlich zu den Ausnahmebewilligungen nach Artikel 22 Absatz 1 NHG weitere Ausnahmebewilligungen erteilen,
  - a. wenn dies der Erhaltung der biologischen Vielfalt dient;
  - b. für technische Eingriffe, die standortgebunden sind und einem überwiegenden Bedürfnis entsprechen. Ihr Verursacher ist zu bestmöglichen Schutz- oder ansonst angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten.
- 4 Die Kantone regeln nach Anhören des BUWAL den angemessenen Schutz der im Anhang 4 aufgeführten Tierarten.
- 5 Wer gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verstösst, ist strafbar nach Artikel 24a NHG.

**3a. Abschnitt:**

**Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung**

**Art. 21a** Schutz der Moore

Die Bezeichnung der Moore von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung sowie ihr Schutz und Unterhalt richtet sich nach den Artikeln 16, 17 und 19.

**Art. 22** Schutz der Moorlandschaften

- 1 Die Bezeichnung der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung sowie die Festlegung der Schutzziele werden in einer besonderen Verordnung (Inventar) geregelt.

- 
- 2 Die Kantone regeln nach Anhören des BUWAL die Schutz- und Unterhaltmassnahmen sowie deren Finanzierung.
  - 3 Der Bund beteiligt sich, je nach Finanzkraft der Kantone, mit einer Abgeltung von 60–75 Prozent an den Kosten der Schutz- und Unterhaltmassnahmen. Bei den Kantonen, die durch den Moorlandschafts- und den Biotopschutz stark belastet sind, kann er diesen Ansatz um höchstens 15 Prozent erhöhen. Im übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Artikel 4, 5 Absatz 5 und 6–10.
  - 4 Die Abgeltung für Biotope von nationaler Bedeutung, die sich innerhalb von Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung befinden, richtet sich nach den Artikeln 17 und 19.

## **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 29** Übergangsbestimmung

- 1 Bis der Bundesrat die Biotope von nationaler Bedeutung (Art. 16) und die Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Art. 22) bezeichnet hat und solange die einzelnen Inventare nicht abgeschlossen sind,
  - a. sorgen die Kantone mit geeigneten Sofortmassnahmen dafür, dass sich der Zustand von Biotopen, denen aufgrund der vorhandenen Erkenntnisse und Unterlagen nationale Bedeutung zukommt, nicht verschlechtert;
  - b. bestimmt das BUWAL im Einzelfall aufgrund der vorhandenen Erkenntnisse und Unterlagen bei Beitragsgesuchen die Bedeutung eines Biotops oder einer Moorlandschaft;
  - c. sorgen die Kantone mit geeigneten Sofortmassnahmen dafür, dass sich der Zustand von Moorlandschaften, denen aufgrund der vorhandenen Erkenntnisse und Unterlagen besondere Schönheit und nationale Bedeutung zukommt, nicht verschlechtert.
- 2 Die Finanzierung gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b richtet sich nach Artikel 17, jene gemäss Absatz 1 Buchstabe c nach Artikel 22.
- 3 Die Behörden und Amtsstellen des Bundes sowie seiner Anstalten und Betriebe treffen dort, wo sie nach der anwendbaren Spezialgesetzgebung des Bundes zuständig sind, die Sofortmassnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a und c.

## Anhang 4: Projektorgane

---

### Projektgruppe

Projektleiter	Dr. Flurin Baumann, Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
Weitere Mitglieder	Bernhard Jezler, Bauinspektor, AGR, Kreis Berner Oberland Erich Linder, Planer, AGR Kreis Berner Oberland Regula Manser, Juristin, AGR Abt. Gemeinden Pierre Mosimann, Planer, AGR Kreis Berner Jura - Seeland

### Fachkommission Moorlandschaften

Präsident	Kurt Muster, Bellmund
JGK/Sekretariat	Dr. Flurin Baumann, Amt für Gemeinden und Raumordnung
POM	Christoph Suter, Amt für Militärverwaltung und -betriebe
VOL	Hans Beyeler, Inforama Schwand
"	Christoph Brechbühl, Amt für wirtschaftliche Entwicklung, Abt. Tourismus
"	Ruedi Keller, Naturschutzinspektorat
"	Fritz Kupfer, Kantonales Amt für Wald
"	Andreas von Waldkirch, Amt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen
Diverse Vertreter	Walter Dietrich, Interlaken, Verband bernischer Regierungsstatthalter Erich Kohli, Bergregion Obersimmental/Saanenland Rudolf Kull, Verband bernischer Waldbesitzer Erwin Mathys, Conseil régional Dr. Daniel Moser, Pro Natura Bern GR Christian Oesch, Bernischer Bauernverband (LOBAG) Andreas Rupp, Sigriswil, Verband bernischer Gemeinden

# Anhang 5: Regierungsratsbeschluss

---

**Kanton Bern  
Canton de Berne**

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates**

**Extrait du procès-verbal du  
Conseil-exécutif**

---

8. Januar 2001 45C

## **0023 Sachplan Moorlandschaften (Sachplan ML)**

1. Der Sachplan Moorlandschaften (Sachplan ML) vom November 2000 wird als Sachplan im Sinne von Artikel 99 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) genehmigt. Er gilt für kantonale und kommunale Behörden sowie für die Organe der Regionen als verbindliche Grundlage.
2. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und die übrigen betroffenen Direktionen werden beauftragt, die Umsetzung des Sachplanes Moorlandschaften in die Wege zu leiten.
3. Die Volkswirtschaftsdirektion wird beauftragt, unter Einbezug der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Finanzierung der kantonalen Abgeltungen für die Erhaltung und Pflege von schutzwürdigen Flächen und Objekten von lokaler Bedeutung sowie für den ökologischen Ausgleich innerhalb der Moorlandschaften in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung und den entsprechenden kantonalen Erlassen zu regeln.
4. Die kantonale Fachkommission Moorlandschaften wird unter Verdankung ihrer Arbeit auf den 1. März 2001 aufgehoben.



An die Direktionen und die Staatskanzlei

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

## Anhang 6: Grundlagen und Literatur

---

### Im Zusammenhang mit dem Moorschutz im Kanton Bern erstellte Grundlagen

- Merkblatt [1] "Moorschutz im Kanton Bern". 1991 wurde vom Naturschutzinspektorat und vom Raumplanungsamt (heute AGR) ein mehrfarbiges Merkblatt herausgegeben, das die Inhalte der drei Bundesinventare vorstellte sowie das weitere Vorgehen skizzierte.
- Moorschutzkarten  
1:25'000 [2] Um eine räumliche Übersicht über die drei Bundesinventare zu erhalten, wurden 1991 auf den Landeskarten 1:25'000 mittels Plandruckverfahren die entsprechenden Perimeter sowie die Grenzen der kantonalen Naturschutzgebiete dargestellt. Die Karten wurden an die betroffenen Gemeinden und an verschiedene weitere Stellen abgegeben.
- Nutzungs- und  
Schutzkonzepte [3] Zwischen 1993 und Ende 1995 erarbeiteten lokale Arbeitsgruppen für die meisten der insgesamt 21 ML-Objekte Nutzungs- und Schutzkonzepte (NSK). Diese dienten dem Regierungsrat als Grundlage für seine inhaltliche Stellungnahme zur MLV. Die NSK sind nach einem einheitlichen Schema aufgebaut und enthalten die folgenden Kapitel: Einleitung - Perimeter und Umschreibung der ML - Schutzziele - Massnahmen zur Erreichung der Schutzziele - Konflikte - Antrag der AG an den Regierungsrat. Die Konzepte der ML 7, 12, 13, 16, 19, 27, 35, 38, 118, 119, 163, 336, 339 und 419 sind kostenlos erhältlich beim Amt für Gemeinden und Raumordnung.
- EDV-Grundlagen  
zu den einzelnen ML [4] Die bekannten raumbezogenen Inventar-Daten von Bund und Kanton (Trockenstandorte, Feuchtgebiete, Amphibien, etc.) sind in einem Geographischen Informationssystem (GIS/ ArcView) des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) pro Moorlandschaft zusammengetragen worden. Sie sind beim Amt für Gemeinden und Raumordnung in digitaler Form oder als Computer-Ausdruck kostenlos erhältlich.
- Mitwirkungs- und  
Vernehmlassungsbericht [5] Der Bericht zeigt die Ergebnisse der im Winter 1999/2000 durchgeführten Mitwirkung und Vernehmlassung zum Sachplan-Entwurf sowie die Stellungnahmen der Projektleitung. Der Bericht ist kostenlos erhältlich beim Amt für Gemeinden und Raumordnung.

### Richtlinien, Vollzugshilfen

- [6] BUWAL (Hrsg. 1994): Moore und Moorlandschaften der Schweiz. Faltblatt, Bern.
- [7] BUWAL (Hrsg. ab 1994): Handbuch Moorschutz in der Schweiz. 2 Ordner, Bern.
- [8] KREBS, P. (1995): Moorschutz und Tourismus, Synthesebericht der AG 'Moorschutz und Tourismus'. Forschungsinstitut für Freizeit und Tourismus Univ. Bern, BUWAL und Schweizer Tourismusverband, Bern.
- [9] SUTER, E. & STÄHLI, R. (1994): Militärische Nutzung und Moorschutz. Eidg. Departement des Innern & Eidgenössisches Militärdepartement, Bern.
- [10] SCHWARZE, M. , KELLER, V. , ZUPPINGER, U. (1996): Bundesinventar der Moorlandschaften. Empfehlungen zum Vollzug: BUWAL Reihe Vollzug Umwelt, Bern

---

## **Literatur**

- Eidgenössisches Departement des Innern (EDI, 1991): Inventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung. Entwurf für die Vernehmlassung. 3 Ordner mit den Beschreibungen der Objekte. BUWAL, Bern.
- Hintermann, U. (1992): Inventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung. Schlussbericht. Schriftenreihe Umwelt Nr. 168. BUWAL Bern.
- Hintermann, U. et al. (1994): Moorlandschaften und nationaler Artenschutz - Bedeutung der Moorlandschaften für den faunistischen Artenschutz. Hintermann & Weber, Reinach.
- Keller, P. et al. (Hrsg. 1997): Kommentar NHG, Zürich.

## Verwendete Abkürzungen

---

AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung
ASV	Abt. Strukturverbesserungen, Amt für Landwirtschaft
ANAT	Amt für Natur
BauG	Baugesetz des Kantons Bern
BauV	Bauverordnung des Kantons Bern
BewD	Kantonales Dekret über das Baubewilligungsverfahren
BG	Bundesgesetz
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
DZV	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft
G	Gesetz
Gde.	Gemeinde
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
Hrsg.	Herausgeber
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern
Jl	Kantonales Jagdinspektorat, Amt für Natur
KAWA	Kantonales Amt für Wald
KWaG/V	Kantonales Waldgesetz, -verordnung
LKV	Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft
ML	Moorlandschaft(en)
MLV	Moorlandschaftsverordnung
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
NHV	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz
NSchG	Kantonales Naturschutzgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NSI	Kantonales Naturschutzinspektorat, Amt für Natur
NSK	Nutzungs- und Schutzkonzepte zu den ML-Objekten
PFV	Kantonale Planungsfinanzierungsverordnung
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung
RPV	Bundesverordnung über die Raumplanung
SFG	Gesetz über See- und Flussufer
SM	Site marécageux
StoV	Verordnung über umweltgefährdende Stoffe
ÜO	Überbauungsordnung
VO	Verordnung